

Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 "Hertha-Hof Promoisel" in Promoisel

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 25.03.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung Bau und Umwelt (Vorberatung)	15.04.2020	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard (Entscheidung)	06.05.2020	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Sagard hat am 31.1.2018 den Beschluss-Nr. 078.6.29-275/18 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „Hertha-Hof Promoisel“ in Promoisel gefasst. Der Beschluss wurde vom 16.2.2018 bis 6.3.2018 ortsüblich in den Schaukästen der Gemeinde Sagard und auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.bplanpool.de in der Zeit vom 5.3.2018 bis 16.4.2018 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 16.2.2018 bis 6.3.2018 ortsüblich durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde sowie ergänzend auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen bekannt gemacht. Die Planung wurde mit Schreiben vom 19.2.2018 angezeigt. Die von der Planänderung betroffenen Behörden wurden mit Schreiben vom 19.2.2018 frühzeitig gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Gemeinde hat am 20.2.2019 mit Beschluss-Nr. 078.6.36-500/19 die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet fand vom 25.3.2019 bis 30.4.2019 statt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte vom 6.3.2019 bis 27.3.2019 in den Schaukästen der Gemeinde, auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen sowie im Internet unter www.b-planpool.de. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.2.2019 über die öffentliche Auslegung informiert und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Am 25.3.2020 wurde der Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr.: 078.6.37-526/19 vom 10.4.2019). Die erneut eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB sind abzuwägen. Mit dem Satzungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen.

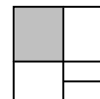
Beschlussvorschlag

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden zum vorhabenbezogenen

Haushaltsmäßige Belastung:					Ja:		Nein:		X	
Kosten:		€		Folgekosten:				€		
Sachkonto:										
Stehen die Mittel zur Verfügung:		Ja:		Nein:						

Anlage/n

1	Abwägungsvorschlag
2	Planzeichnung
3	Vorhaben- und Erschließungsplan
4	Begründung mit textlichen Festsetzungen
5	artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
6	Zusammenfassende Erklärung



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
 Freie Landschaftsarchitektin bdla

Dipl. Ing. Lars Hertelt
 Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
 Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft
 Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
 Tel: 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
 Tel: 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB und § 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 22 „Herta Hof Promoisel“ der Gemeinde Sagard

1) Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

1.1) Landkreis Vorpommern Rügen, *Stellungnahme vom 08.05.2018*

Seitens der Fachabteilungen **Immissionsschutz** und **Bodenschutz** gibt es keine weiteren Anregungen.

I. Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Die Gemeinde Sagard plant für den Bereich des Hertha-Hofes in Promoisel durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein ca. 0,8 ha Sondergebiet als Pferdehof mit touristischer Nutzung zu etablieren.	Sachdarstellung ist grundsätzlich zutreffend, es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan die entsprechende bauliche Nutzung zulässt, aber kein Sondergebiet im Sinne § 11 BauNVO festsetzt.
Die Planunterlagen sind im weiteren Verfahren unter anderem zu den Regelungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung zu überarbeiten. Bei der allgemeinen Festsetzung von Baugebieten oder sonstigen Nutzungen trifft § 12 Abs. 3a BauGB für vorhabenbezogene Bebauungspläne entsprechende Regelungen. Im vorliegenden Fall ist die Nutzung ein „Reiterhof mit Beherbergung“. Die innerhalb der Planzeichnung - Teil A gewählte Bezeichnung „Baugrundstück“ entspricht nicht den Anforderungen von § 12 Abs. 3a BauGB, da dies keine Festsetzung einer allgemeinen Nutzung ist, sondern eher den Fall des § 30 Abs. 3 BauGB (einfacher Bebauungsplan ohne Art der baulichen Nutzung) darstellt. Planzeichnung Teil A und Text-Teil B sind aufeinander abzustimmen. Da bereits im parallel aufgestellten Flächennutzungsplan ein sonstiges Sondergebiet dargestellt wurde, sollte eine entsprechende Festsetzung auch für den Bebauungsplan geprüft werden. Gemäß § 11 BauNVO ist dann die Zweckbestimmung als auch die Art der Nutzung festzusetzen.	Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Der baulich zu nutzende Bereich wird mit Pferdepension bezeichnet, es erfolgt jedoch keine Ausweisung als Baugebiet, da in Baugebieten potentiell immer mehrere Vorhaben zulässig sein sollten, was im vorliegenden Fall schon aufgrund der geringen Größe und der Beschränkung auf nur ein Grundstück ausgeschlossen ist.
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB sind bei Geh-,	Der das Plangebiet querende ländliche Weg wird für die

Fahr- und Leitungsrechten die Begünstigten zu benennen. Sollte es sich um eine öffentliche Straße handeln, ist die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche vorzunehmen. Die Begründung ist entsprechend anzupassen (Seite 13 - alleiniger Fußweg?).	Allgemeinheit als Fußweg gesichert. Der Fahrverkehr bleibt den Grundstückseigentümern sowie einem von diesen zu bestimmenden Personenkreis vorbehalten und wird daher in der öffentlichen Sicherung nicht berücksichtigt.
Die geplante Anzahl der auf dem Gelände unterzubringenden Pferde (und eventueller anderer Tiere) ist zweifelsfrei anzugeben. Die Begründung trifft dazu teilweise unverständliche Aussagen (vgl. Seite 10 und Seite 12: je Nutzungseinheit 2 Pferde = 28 Tiere? oder 16 Gastpferde + 4 Pferde der Eigentümer?). In Bezug auf die gemeindliche Abwägung muss insbesondere auch eine ausführliche Auseinandersetzung mit den nachfolgend genannten tierschutzrechtlichen Aspekten erfolgen.	Für die von den Urlaubern mitgebrachten Pferde stehen im Stall 10 Gastboxen (je 4 / 4 m) sowie ein Laufstall für bis zu 3 Pferde (36 qm mit 2 Ein- / Ausgängen) zur Verfügung (neben Boxen für die 4 Pferde der Eigentümer). Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die tierschutzrechtlichen Aspekte können nur insoweit berücksichtigt werden, als diese von Gesichtspunkten der Bodennutzung beeinflusst werden, ergänzend s.u.

II. Bauaufsicht

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Durch die untere Bauaufsichtsbehörde wurden die vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelvorhaben bzw. deren Prüfung im Baugenehmigungsverfahren beurteilt.	s.u.
Bauordnung Es werden folgende Hinweise gegeben: Mit Bauantragstellung ist die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme und für die Qualität des Trinkwassers nachzuweisen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung ist auf die Aussage in der Begründung zu verweisen: „Im Wirtschaftsjahr 2019 sind vom ZWAR Mittel für die gänzliche Erschließung eingestellt, so dass nach Abschluss der Maßnahme die Versorgung grundsätzlich öffentlicher Natur wird.“
Die Zuordnung hinsichtlich der Darstellung bzgl. der Art der baulichen Nutzung in der Planzeichnung Teil A und der textlichen Festsetzung sowie der Begründung sind zum Teil widersprüchlich bzw. unbestimmt. Die in der Begründung (Seite 12) benannte Scheune ist in der Planzeichnung Teil A nicht dargestellt. In Teil A ist die Nutzung als Stall/Werkstatt/Heuhotel definiert.	Hinweis wird berücksichtigt, der Vorhaben- und Erschließungsplan wird redaktionell angepasst.
Der auf Seite 12 im textlichen Teil benannte Reitplatz ist in der Planzeichnung nicht dargestellt. Gemäß Planzeichnung Teil A sind Bereiche für Wiese/extensive Weide dargestellt.	Hinweis ist zutreffend, die Begründung wird redaktionell angepasst.
Empfehlenswert ist auch die Aufteilung bzw. Zuordnung hinsichtlich des Umfangs der Nutzung innerhalb eines Gebäudes bei mehreren Nutzungsarten wie Stall/Werkstatt/Heuhotel. Dargestellt auch auf Seite 11 in Abbildung 10 im Vorhaben- und Erschließungsplan, dort ist die Nutzung als Heuhotel auf das OG beschränkt. Bei keiner Bestimmung im planerischen sowie textlichen Teil hinsichtlich des Umfangs der verschiedenen Nutzungsarten kann es auch zu einer kompletten Nutzung einer Nutzungsart kommen.	Hinweis wird berücksichtigt.
Brandschutz Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasser-	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung wird durch eine Löschwasserbevorratung im Plangebiet sichergestellt. Der Löschwassertank ist als

erversorgung für das Plangebiet ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h für mindestens 2 Stunden erforderlich. Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen in Frage: - Trinkwassernetz (Unterflurhydranten DIN 3221 Teil 1 oder Überflurhydranten DIN 3222 Teil 1), - Löschwasserteiche (DIN 14210), - Löschwasserbrunnen (DIN 14220) oder - unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230). Die Entfernung der Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten darf 300 m nicht überschreiten. Laut Beschreibung soll der angrenzende See zur Löschwassersicherstellung herangezogen werden. Hier ist dann eine frostfreie Löschwasserentnahmestelle gemäß DIN 14210 erforderlich, die jeder Zeit über eine Feuerwehrezufahrt erreichbar sein muss.	Nebenanlage im Sinne § 14 BauNVO zulässig. Eine entsprechende Verpflichtung zur Errichtung wird im Durchführungsvertrag berücksichtigt.
Die Verkehrsflächen (Straßen) im Plangebiet sowie die Erschließung des Plangebietes und die Zufahrt zur Löschwasserentnahmestelle müssen den Anforderungen an Feuerwehrezufahrten nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung August 2006- entsprechen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

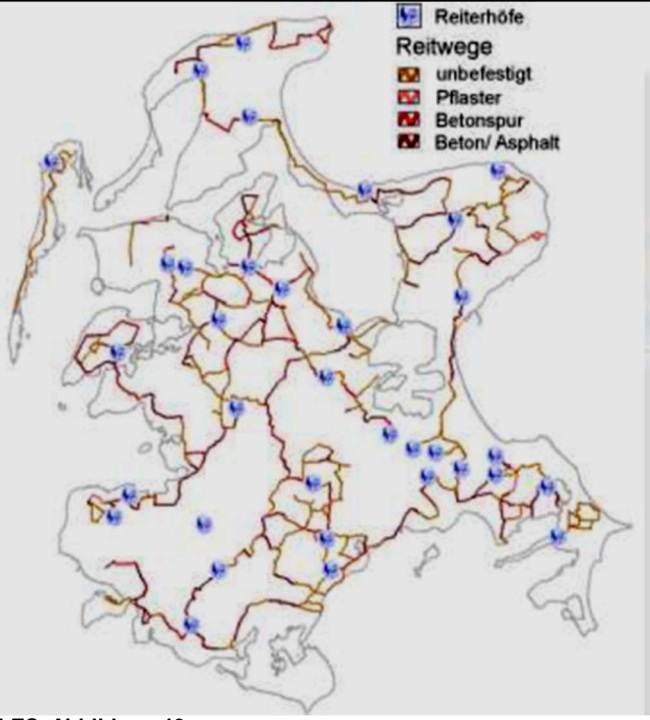
III. Wasserwirtschaft

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Durch das Vorhaben werden Trinkwasserschutzzonen und Gewässer II. Ordnung nicht berührt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Trinkwasser</i> Die Investoren betreiben eine private Wasserversorgungsanlage, bestehend aus einem alten Schachtbrunnen, der der Wasserversorgung des vorhandenen Bestandes der Hofanlage dient. Am 12. Mai 2015 teilte die untere Wasserbehörde den Investoren mit, dass es sich bei der von Ihnen angezeigten Grundwasserentnahme, um eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung handelt, da die Wasserversorgung nur für den eigenen Haushalt und für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb angezeigt wurde. Laut vorliegender Planung ist ersichtlich, dass durch die touristische Entwicklung, mit Pferdepension, Heuhotel und Wanderreitstation, die angezeigte und genehmigte Grundwasserentnahme den erlaubnisfreien Rahmen übersteigt. Hierfür bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur komplexen Grundwasserentnahme, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Nach Rücksprache mit dem ZWAR ist die öffentliche Erschließung mit Trinkwasser für 2019 in dem Gebiet geplant. Mit Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz ist die Entnahme von Grundwasser für die Trinkwassergewinnung und damit das diesbezügliche wasserrechtliche Erlaubnisverfahren nicht mehr erforderlich. Der öffentlichen trinkwassermäßigen Erschließung ist absolut den Vorrang zu geben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise entsprechen grundsätzlich den Angaben in der Begründung.

Schmutzwasser - und Niederschlagswasser Gegenwärtig erfolgt die Abwasserentsorgung des Flurstückes 7/1 mittels einer vollbiologischen Kleinkläranlage für 16 EW mit WE 078/KK+RW/073/2014 vom 3. September 2014, erteilt ... (befristet bis 31. Dezember 2029). Mit Entwicklung des neuen Nutzungskonzeptes für die Hofanlage (20 Betten) muss gegenüber der Wasserbehörde nachgewiesen werden, dass die vorhandene Kapazität der KKA ausreichend oder ggf. die Anlage erweiterungsfähig ist.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen..
Das anfallende Niederschlagswasser kann und sollte auch auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Lagerung wassergefährdender Stoffe (Festmist und Jauche) In die Entwurfsfassung (Stand 7. Dezember 2018) wurde die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 7. März 2018 vollständig eingearbeitet.	Sachdarstellung ist zutreffend.

IV. Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Bei der vorliegenden Planung zur Errichtung eines Beherbergungsbetriebes mit Pferdepension, Reiterhof, Reitbetrieb, Wanderreitstation und Pferde-stall im Bereich Hertha-Hof in Promoisel sind folgende tierschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen:	s.u.
Derzeit besteht kein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz, die Wasserversorgung erfolgt über einen eigenen Brunnen. Es bestehen bislang nur Planungen für den Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz. Es muss sichergestellt werden, dass neben der Wasserversorgung der Anwohner und Übernachtungsgäste ausreichend Tränkwasser für die Pferde sowie Wasser für entsprechende Pflegemaßnahmen auch in trockenen Zeiten bereitgestellt werden kann. Allein für das Tränkwasser werden täglich bei voller Belegung mit 17 Pferden durchschnittlich 500 l benötigt, bei Hitze natürlich mehr (Berechnungsgrundlage 33 l Wasser pro Großpferd und Tag).	Hinsichtlich der trinkwassertechnischen Erschließung wird auf die Aussagen in der Begründung verwiesen: „Im Wirtschaftsjahr 2019 sind vom ZWAR Mittel für die gänzliche Erschließung eingestellt, so dass nach Abschluss der Maßnahme die Versorgung grundsätzlich öffentlicher Natur wird.“ Die ordnungsgemäße Erschließung ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
In den Antragsunterlagen wird in Abbildung 11 nahegelegt, dass sich der geplante Standort inmitten eines Reitwegenetzes befindet. Hier ist solch ein Reitwegenetz für den besagten Standort und für Jasmund insgesamt nicht bekannt. Es gibt auch keine entsprechende Beschilderung vor Ort. Eine Angabe der Kartenquelle fehlt. Explizit muss darauf hingewiesen werden, dass die vor Ort befindlichen Pflasterstraßen bzw. die „historischen Pflasterdämme“ sich nicht als Reitwege eignen und eine (geplante?) Ausweisung dieser Pflasterdämme als Reitwege nicht dem aktuellen Stand für tierartgerechte Reitwege entspricht.	Bereits 2006 wurde durch den Landkreis Rügen eine Reitwegekarte für Rügen erarbeitet und veröffentlicht (vgl. „gebietsbezogenen lokale Entwicklungsstrategie“ (GLES) 09/2007, Abbildung 19, s.u.). Diese Karte wurde durch den Vorhabenträger kleinräumlich durch weitere geeignete Wege ergänzt. Es wird davon ausgegangen, dass die damalige Karte des Landkreises hausintern mit dem Veterinäramt abgestimmt war, so dass die Aussage, das Reitwegekonzzept sei nicht bekannt, nicht nachvollziehbar ist.

	 GLES, Abbildung 19
Die derzeit bestehende Zuwegung befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Dies betrifft sowohl die Zufahrt von Sagard aus an Groß Volksitz vorbei als auch die Zufahrt über Rusewase. (Bei straßenmittiger Fahrt drohen Schäden am Fahrzeugunterboden bzw. an der Ölwanne!). Für den Transport von Pferden auf Pferdeanhänger zu der geplanten Pferdepension ist die Zuwegung aus Gründen des Tierschutzes ungeeignet.	Der Zustand der Straßen ist der Gemeinde sowie dem Vorhabenträger bekannt. Es handelt sich um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen.
Fazit: Ohne den Nachweis einer ausreichenden Versorgung mit Wasser ist der Bau bzw. der Betrieb einer Pferdepension / eines Reiterhofes / eines Reitbetriebes / einer Wanderreitstation / eines Pferdestalles in der geplanten Größe abzulehnen. Ohne Nachweis eines geeigneten Reitwegenetzes am Standort ist der Bau bzw. das Betreiben einer Wanderreitstation abzulehnen. Ohne Nachweis einer Straßenanbindung in einem akzeptablen Zustand ist der Bau bzw. das Betreiben einer Pferdepension für Pferde von Urlauber (häufiges An- und Abfahren von Pferden im Gegensatz zur Dauerpension) abzulehnen. Daher kann dem Vorhaben in der vorliegenden Form ohne entsprechende Nachweise nicht zugestimmt werden.	s.o. s.o. s.o.
Hinweise: Für den Betrieb einer Pferdepension, eines Reiterhofes oder eines Reitbetriebes muss eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes durch das Veterinäramt vorliegen. Entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendige Zuverlässigkeit sind dazu durch die verantwortliche Person im Vorfeld nachzuweisen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen, berührt aber keinen Belang der Bodenordnung.

Sofern Tiere am Standort gehalten werden, ist zur Sicherstellung einer tierschutzkonformen Versorgung und Pflege im Winter wegen möglicher Nichterreichbarkeit nach Schneeverwehungen die Hofstelle dauerhaft zu bewohnen.	Eine Betreiberwohnung ist Bestandteil des Vorhabens.
Hinweis aus dem Lebensmittelhygienebereich, der auch das Gesundheitsamt tangiert: Im Rahmen des Pensionsbetriebes für Urlauber darf nur Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden. Bei Nutzung des eigenen Brunnens sind entsprechende Nachweise zu führen.	Zur trinkwassertechnischen Erschließung s.o.

V. Naturschutz

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotop, die bis auf ein Biotop vollständig erfasst und von einer Überplanung ausgenommen wurden. Das Biotop RUE04872 (Überarbeitung und Flächenreduzierung durch UNB am 13. Mai 2014) wurde aber wiederum nicht im B-Plan dargestellt und als Pferdekoppel überplant. Dazu werden in der Begründung keine Aussagen getroffen. Das Biotop ist in der Planzeichnung darzustellen und von einer Nutzung auszunehmen.	Die im Plangebiet bestehenden gesetzlich geschützten Biotop wurden unter Beachtung der Maßstäblichkeit der Planzeichnung vollständig dargestellt. Abweichend von der Darstellung im Biotopatlas konnten nicht vorhandene Biotop bzw. Teilflächen nicht übernommen werden. Dabei handelt es sich um - RUE04896 nördlich des Wohnhauses, dessen südlicher Abschnitt aus einer baumfreien Wiese besteht, so dass die Abgrenzung anzupassen ist; Gehölzbestände, wie sie im Atlas der geschützten Biotop aufgeführt sind, können auf dem Grundstück auch aus historischen Luftbildern (nach 2002) nicht rekonstruiert werden. - RUE04872 südlich des Wohnhauses, hier handelt es sich im Norden nahe des Wohngebäudes um 4 Kastanien, die als Einzelbäume einen gestalterischen Bezug zum Wohnhaus zeigen. Weiter südlich, jenseits der ehemals intensivgenutzten Hofstelle vorhandene Altbäume sind vermutlich Reste einer Garten- oder Parkanlage und sind als Einzelbäume anzusprechen, welche aufgrund der Lage im Zusammenhang mit der Hofstelle den Schutz des § 18 NatSchAG M-V bzw. der Baumschutzsatzung der Gemeinde Sagard genießen [s. auch 2.7.3 der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013)]. Räumlich sind die dem Wohnhaus zugeordneten Einzelbäume von denen im südlichen Bereich durch einen baumfreien Bereich der ehemaligen Hofstelle (Dunglege etc.) separiert. Dieser Gehölzbestand der alten Hofstelle wird im Atlas der geschützten Biotop insgesamt als Gehölzbiotop „Baumgruppe“ dem Gesetzesbegriff Feldgehölze zugeordnet, wobei die Darstellung in geometrisch nahezu rechteckiger Form bis an das westlich gelegene Funktionsgebäude heranreicht. Sowohl dieser zeichnerischen Darstellung und auch der Klassifizierung als geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V kann nach Feststellung des Bestandes und dem Abgleich mit der aktuellen Kartieranleitung nicht gefolgt werden. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sich der Biotopschutz nicht aus der Ausweisung durch die Behörde, sondern aus der Ausstattung vor Ort ergibt.
Für die erforderliche Löschwasserbereitstellung wurden verschiedene Varianten betrachtet, u.a. auch die Entnahme von Löschwasser aus einem	Hinweis wird berücksichtigt. Die Löschwasserversorgung kann durch alternative Maßnahmen gesichert werden.

Gewässer nördlich der Hofstelle. Ich weise darauf hin, dass es sich bei dem Gewässer um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt (aufgelassener Kreidebruch, Erfassung durch UNB am 13.05.2014). Für die Entnahme von Löschwasser wird keine Ausnahme von den Verboten des § 20 NatSchAG M-V in Aussicht gestellt.	
Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung wird bestätigt. Der Kompensationsbedarf von 6.346 m² soll vom Ökokonto VR 021 Naturwald Roter See I oder VR 022 Naturwald Roter See II abgebucht werden. Dazu ist vor Satzungsbeschluss eine verbindliche Reservierung vorzulegen.	Hinweis wird berücksichtigt. Da das angegebene Konto aufgrund der zeitlichen Verzögerung nicht mehr verfügbar war, wurde der Kompensationsbedarf über das Ökokonto VR 033 <i>Saiser Bach la</i> gesichert.
Die Nacharbeit zum Gehölzschutz gem. § 18 NatSchAG M-V wird bestätigt. Allerdings wurde das unter Punkt 1.4 a festgesetzte Erhaltungsgebot (Textliche Festsetzungen zum B-Plan) in der Planzeichnung nicht eingehalten. Die Ausweisung einer Fläche für Nebengebäude erfolgte im Wurzelbereich des Baumes Nr. 35.	Das Nebengebäude soll auf den Fundamenten der früheren Scheune wiedererrichtet werden.
Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die im B-Plan außerhalb der Baufenster zulässigen Nebenanlagen (Verkehrsflächen, Parkplätze, Terrassen) nicht in den Biotopflächen und im Wurzelbereich gesetzlich geschützter Bäume errichtet werden dürfen. Eine entsprechende Festsetzung ist zu ergänzen.	s.o. Die Biotopflächen sind kein Bestandteil des Baugrundstücks, so dass hier keine baulichen Nutzungen zulässig sind.
Der für die Planung vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) wird wie folgt beurteilt: Aufgrund der Lage und Naturraumausstattung sowie der jahrelangen Nichtnutzung wichtiger Teilbereiche des B-Plans sind mit Sicherheit rechtliche Belange des besonderen Artenschutzes betroffen. Aufgrund der im Folgenden aufgeführten Mängel des eingereichten AFB kann jedoch zu diesem Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben erfolgen. Es besteht erheblicher Überarbeitungsbedarf im Hinblick auf die eingereichte Unterlage, die so nicht akzeptiert werden kann.	In den letzten Jahren fanden regelmäßig umfangreiche Erhaltungsmaßnahmen am Gebäudebestand sowie Pflegemaßnahmen auf den Freiflächen statt. Auch ohne reguläre Nutzung ist daher auch für die Vergangenheit von Störungen durch menschliche Präsenz / Unterhaltungs-/Pflegemaßnahmen auszugehen. Die Vermutung, es seien mit Sicherheit rechtliche Belange des besonderen Artenschutzes betroffen, ist unbelegt und angesichts der regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen auch nicht gerechtfertigt.
Die im Leitfaden des LUNG (www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf) dargelegte Vorgehensweise für die Erstellung artenschutzrechtlicher Fachbeiträge wurde im vorliegenden Falle nicht befolgt. Beispielsweise erfolgte keine ausreichende Datenrecherche oder Datenabfrage bei der zuständigen Behörde. Aufgrund der Lage und Ausstattung des Gebietes ist eigentlich eine Kartierung nachzuholen oder alternativ klar auf Basis einer Potenzialeinschätzung gemäß des „Worst Case Scenarios“ zu verfahren (siehe 5.1 Artenschutzmerkblatt des LUNG: www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_eingriffe.pdf) – Das vorliegende Gutachten erfüllt keine der beiden Voraussetzungen und ist daher grundlegend zu	Der Leitfaden ist für die Bebauungsplanung nicht einschlägig, sondern bezieht sich auf Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren, worauf bereits in der Vorbemerkung auf S. 1 der angeführten Unterlage hingewiesen wird. Bei vorliegender Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan im 2-stufigen Verfahren. Nach § 4(1) BauGB haben sich dabei die Fachbehörden in der 1. Beteiligungsstufe u.a. zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Allgemein haben die Fachbehörden im Beteiligungsverfahren Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Der von der UNB gegebene Hinweis beschränkte sich auf die Aussage: „Für die Planung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.“ Daten zu Vorkommen wurden der Gemeinde nicht mitgeteilt, so dass davon auszugehen ist, dass auch keine Daten vorliegen und weitere Abfragen bei der zuständigen Behörde

überarbeiten.	de überflüssig sind.
Ein unnötiger Verzicht auf eine vernünftige Kartierung/Potenzialanalyse und somit eine pauschale Abschichtung des Themas Artenschutz auf die Ebene der Bauphase bzw. ökologischen Baubegleitung (vgl. Fledermäuse, S. 52) ist zum einen bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan fachlich nicht zulässig und birgt zum anderen für den Vorhabenträger das hohe Risiko von teils erheblichen Unterbrechungen im Bauablaufplan (wird eine Winterquartiernutzung von Fledermäusen kurz vor Baubeginn festgestellt, so können die Arbeiten möglicherweise erst im Frühjahr weiter gehen). Dieses Risiko wäre bei fachgerechter Abarbeitung des Themas im Vorfeld weitgehend zu minimieren bzw. auszuschließen - sofern das Vorhaben artenschutzrechtlich genehmigungsfähig wäre.	Allgemein gilt bezüglich der Abwendung von nur während bestimmter Zeiten geltender Verbote der Störung von Tieren im Sinne § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, dass deren Einhaltung regelmäßig im Rahmen des Zulassungs/Baugenehmigungsverfahrens durch Erlass von Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann, z.B. durch ein Verbot der Durchführung von Bauarbeiten während gewisser Zeiten. Auch bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, die nicht auf § 9 BauGB festgelegt sind, muss die Betrachtung v.a. auf bodenrechtliche Aspekte der Auswirkungen abstellen. Zudem ist angesichts laufender Sicherungsmaßnahmen auszuschließen, dass sich in den Gebäuden dauerhaft geschützte Tiere angesiedelt haben.
Die Relevanzprüfung der Arten des Anh. IV (Tab. 1, S. 4ff) ist grundsätzlich fehlerhaft, folgt keiner fachlich nachvollziehbaren Logik und lässt klare gesetzliche Bestimmungen unberücksichtigt. So kann sie nicht als Grundlage für die weiteren Betrachtungen dienen.	Die Relevanzprüfung der Anhang-IV-Arten beinhaltet die Abschichtung aller für das Land Mecklenburg-Vorpommern relevanten Arten, die nach der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) unter den Passus „besonders geschützte Arten“ gemäß § 7 BNatSchG fallen. Die Abfolge der Prüfung einer Habitatsignung für jede einzelne Art sowie die sich daran anschließende Prüfung des Konfliktpotenzials entspricht der allgemein gültigen Abfolge einer Relevanzprüfung. Die Vorwürfe einer grundsätzlichen Fehlerhaftigkeit, einer fehlenden fachlichen Logik und einer Nichtberücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen sind ohne genaue Benennung nicht haltbar und werden zurückgewiesen.
Glaubhaftmachung: Haselmäuse: Die Behauptung, dass „genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden“ sein sollen, ist ohne Kartierung gar nicht möglich, da von einer optimalen Besiedlungsdichte ausgegangen werden muss und entsprechend kein Platz für weitere Tiere aus dem Vorhabenraum vorhanden ist. Der Worst Case Ansatz wird daher hier nicht befolgt und eventuell noch schwerwiegender, ist die selektive und unrechtmäßige Abstellung auf lediglich einen Verbotstatbestand: Die Zerstörung von Nist- und Ruhestätten einschließlich der Tötung (z.B. winterschlafender) Tiere als Zugriffsverbote wurde gar nicht direkt betrachtet. Hierzu gibt es entsprechende Urteile im Zusammenhang mit der Zauneidechse (Freiberg Urteil, BVerwG 9A 12.10 vom 14. Juli 2011), die auch nach der Novellierung des BNatSchG vom 15. September 2017 relevant sind.	Der Hinweis zur Haselmaus wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in den AFB eingearbeitet.
Der Ausschluss bestimmter Fledermausarten aufgrund der alleinigen Betrachtung ausgewählter Verbreitungskarten ist fachlich mangelbehaftet. So wird die Wasserfledermaus ausgeschlossen, obwohl die BfN Verbreitungskarten und auch die Karten des LFA ein Vorkommen anzeigen (https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetierefledermaeuse/ wasserfledermaus-myotis-daubentonii.html bzw. https://www.lfa-fledermausschutz-	Der Hinweis zur Wasserfledermaus wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in den AFB eingearbeitet. Zur Erstellung von landesweit einheitlichen Unterlagen bezüglich des Vorkommens von Fledermausarten sowie zur Vervollständigung und Aktualisierung der bundesweiten Datenbestände wäre eine vollständige Übermittlung der dem Landesausschuss vorliegenden Datensätze in digitaler Form an die jeweils zuständigen Landes- und Bundesstellen förderlich.

mv.de/Wasserfledermaus.78.0.html) Bezüglich des Großen Abendseglers ist der Ausschluss ebenfalls fehlerhaft und es bleibt festzuhalten, dass die Verbreitungskarten nicht allein zum Ausschluss des Vorkommens herangezogen werden dürfen. Nicht zuletzt wird in den Hinweisen des LUNG zur Datenrecherche Folgendes festgehalten: „Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.“ (S. 36). Auf den Verbreitungskarten des Landesfachausschusses Fledermausschutz des NABU MV wird die Art für den Vorhabenraum angegeben. Diese Quelle wird vom hier bearbeitenden Gutachterbüro im Rahmen von anderen Gutachten durchaus verwendet. Die Quelle ist zudem leicht verfügbar: www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Abendsegler.56.0.html.	Der Hinweis bezüglich des Vorkommens des Großen Abendseglers innerhalb des betroffenen Messtischblattquadranten auf den Karten des Landesfachausschusses wird zur Kenntnis genommen. Der Große Abendsegler wird nach dem Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung als Waldbewohner geführt. Die nächst dichtesten, flächigen Waldbestände liegen ca. 650 m entfernt. Eine Eignung des Vorhabengebietes für Waldfledermausarten ist auf Grund der naturräumlichen Umstände nicht gegeben.
Keine Pipistrellus-Art soll relevant sein (sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Arten), obwohl der Textteil (BfN) sowie die Verbreitungskarten des LFA hier eine ganz andere Sachlage darlegen (z.B. www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Mueckenfledermaus.52.0.html).	Die Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) ist auf Grund ihrer Zuordnung als Waldfledermaus nicht für eine weiterführende Betrachtung relevant, da keine geeigneten Habitate innerhalb des Vorhabengebietes (oder direkt daran angrenzend) aufzufinden sind. Der Hinweis bezüglich des Vorkommens der Rauhautfledermaus innerhalb des betroffenen Messtischblattquadranten auf den Karten des Landesfachausschusses wird zur Kenntnis genommen. Die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) wurde auf Grund von keinen bekannten oder aus den Verbreitungskarten des BfN ersichtlichen Vorkommen als irrelevant eingestuft. Der Hinweis bezüglich des Vorkommens der Zwergfledermaus innerhalb des betroffenen Messtischblattquadranten auf den Karten des Landesfachausschusses wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in den AFB eingearbeitet. Die Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) wird kontroverserweise beim BfN als Waldfledermaus behandelt, beim LFA als Gebäudefledermaus. Entsprechend der textlichen Beschreibungen auf beiden Plattformen fällt die Zuordnung eher zu den Waldfledermausarten. Es gilt somit die zuvor zur Rauhautfledermaus erwähnte Nichteignung des Vorhabengebietes als Habitat für diese Art. Der Hinweis bezüglich des Vorkommens der Mückenfledermaus innerhalb des betroffenen Messtischblattquadranten auf den Karten des Landesfachausschusses wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in den AFB eingearbeitet.
Die Breitflügelfledermaus scheint laut Tabelle eine baumbewohnende Fledermausart zu sein, auf mögliche Gebäudequartiere wird in der Betrachtung der Habitatstrukturen gar nicht eingegangen.	Der Hinweis zur Breitflügelfledermaus wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in den AFB eingearbeitet.
Die Gewässer auf Jasmund sind häufig vom Kammolch, Rotbauchunke, Laubfrosch, Springfrosch oder Moorfrosch besiedelt, dieses ist auch auf den Karten des BfN eingezeichnet - hier bestehen auf dem Grundstück zweifelsohne gute Lebensraumbedingungen als Sommerlebensraum mit Ruhestätten im Sommer bzw. Winterquartierstrukturen. Ein Fortpflanzungsgewässer liegt	Das nördlich an das Vorhabengebiet angrenzende Gewässer wies zum Zeitpunkt der Geländebegehung Anzeichen eines Besatzes mit Raub- und Friedfischen auf, zudem kann eine durchschnittliche Gewässertiefe von > 2 m veranschlagt werden. Auf Grund dieser Beobachtungen kann eine Eignung des Gewässers als Reproduktionsstätte für Amphibien nicht bestätigt werden.

unmittelbar angrenzend zum Vorhabenbereich.	
Die Zauneidechse hat geeigneten Lebensraum laut Gutachter/in, soll aber trotzdem nicht im Gebiet vorkommen. Es liegen für Jasmund Funde aus den letzten Jahren vor und eine Kartierung oder korrekte Potenzialanalyse ist hier nachzuholen. Ferner sind auch zur Zauneidechse gut geeignete Verbreitungskarten zugänglich: www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Zauneidechse (Lacerta agi - lis) &zeitschnitt=1900-2018&raster=mtb - Die Seite wird von der DGHT betrieben und der Atlas wurde mit Mitteln des BfN bzw. BMU gefördert.	Die Verbreitungskarte „Feldherpetologie“ der DGHT für die Zauneidechse beschreibt einen Fund eines Individuums für das gesamte Messtischblatt (MTB) 1447, aufgenommen am 01.01.2017 (der genaue Fundort ist nicht vermerkt). Die Verbreitungskarte des BfN weist Vorkommen im selben MTB aus dem Jahr 2013 auf. Die Verbreitungskarte des Kartenportals Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zeigt keine Vorkommen für das MTB an. Die Zerstörung von populationsrelevanten Habitaten durch das Vorhaben ist selbst bei geeigneten Lebensraumbedingungen auf Grund von Marginalität auszuschließen.
Die Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten wurde aufgrund der bislang bereits festgestellten Mängel nicht näher betrachtet.	s.o.
<i>Betrachtung der Verbotstatbestände:</i> Rauschwalbe (Zitat aus dem AFB, S. 40: „Zudem sorgen die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Ausweichmöglichkeiten in anderen, naheliegenden Gebäude, bestehen für potenzielle Vorkommen der Rauchschnalbe nicht.“ Etwas weiter unten wird dann Folgendes „festgestellt“: „Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden ist nicht auszuschließen. Der potenzielle Verlust ist, im Verhältnis zu den nach Abschluss der Bauarbeiten bereitstehenden bzw. neugeschaffenen Gebäudestrukturen im Plangebiet, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass maximal ein temporärer Funktionsverlust der Lebensstätten eintritt.“ Hier wird weder dem Grundsatz der „kontinuierlichen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang“ Rechnung getragen, noch der Tatsache, dass die Zerstörung (Worst Case) von Nist- und Ruhestätten bereits einen Verbotstatbestand auslöst.	Eine Zerstörung von Niststätten durch die Umbaumaßnahmen ist grundsätzlich nicht auszuschließen, jedoch sind das Dach des Haupthauses einschließlich der Fenster vor Beginn der Bauleitplanung bereits saniert worden. Weiterer Bedarf an gebäudehabitatrelevanten Arbeiten besteht für dieses Haus nicht. Der Umbau des Nebengebäudes erfolgt im zeitlichen Versatz so, dass parallel zu Planung der Sanierungs- und Umbauarbeiten der Artenbesatz aktuell erfasst und rechtlich behandelt werden muss. Eine Ausweisung von Ersatzhabitaten erfolgt in diesem Zusammenhang. Eine temporäre Unterbrechung der Nutzbarkeit eines Einzelnestes erfüllt bei Koloniebrütern nicht den Verbotstatbestand der Zerstörung von Nist- und Ruhestätten, da kein vollständiger Verlust der Fortpflanzungsstätte zu verzeichnen ist.
Es ist richtig, dass bei Koloniebrütern der Verlust von einzelnen Nestern unter bestimmten Umständen nicht als Zerstörung der Fortpflanzungsstätte gelten muss. Im oben genannten Leitfaden wird zu Koloniebrütern jedoch nicht pauschal und undifferenziert auf „einzelne Nester“ abgestellt, sondern eine Prozentangabe vorgegeben, die als Relevanzschwelle dient: Bei Koloniebrütern stellen Nestverluste unter 10% keine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte dar - es müssten im vorliegenden Fall also über 10 Nester vorhanden sein, bevor nach artenschutzrechtlicher Prüfung, ein einziges außerhalb der Nutzungszeiten entnommen werden könnte - hierzu sind Kartierungen und genaue Bestandsangaben sowie Bauzeitenregelungen zwingend notwendig. Im vorliegenden Fall stellt sich die Sachlage jedoch ohnehin grundsätzlich anders dar: Anders als im Gutachten dargestellt (S. 41) brüten Rauchschnalben in der Regel nicht in einer Brutkolonie (anders als Mehlschnalben),	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Bauzeitenregelung ist festgesetzt und wird entsprechend in der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Rauchschnalbe wird in der Artenschutztafel des LUNG (Stand: November 2016, eingesehen unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf ; falls dem LK eine gesonderte Fassung vorliegt wäre diese im Rahmen der Auskunftspflicht (s.o.) zu übermitteln) – in Bezug auf den Schutz ihrer Fortpflanzungsstätte nach § 44 BNatSchG – in die Kategorien 1 und 3 einsortiert. Die Einstufung in die Kategorie 3 weist die Art somit definitiv auch als Koloniebrüter aus.

dieses ist auch der Artenschutzabelle Vögel des LUNG zu entnehmen, in der die Art explizit nicht als Koloniebrüter angegeben ist. Die Argumentation, dass der Verlust einzelner Nester artenschutzrechtlich zulässig sein könnte, ist daher im Bezug zur betrachteten Art eindeutig falsch. Es muss sichergestellt sein, dass die kontinuierliche ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt - dieses wird aber im Gutachten selbst (Zitat oben, S. 40) eindeutig verneint.	
Die auf S. 22 zu einer Gilde zusammengefassten Fledermausarten haben eine deutlich voneinander abweichende Ökologie: Breitflügelfledermäuse gelten als „Gebäudefledermäuse“ und überwintern in eher trockenen Winterquartieren, Fransenfledermäuse nutzen im Sommer Baumhöhlen und überwintern in eher feuchten Gebäudestrukturen. Die hier angewandte Zusammenfassung in einer Gilde ist daher fachlich falsch und nicht zulässig. Eine mögliche Winterquartiernutzung wird gar nicht thematisiert - gibt es Kellerräume/Eiskeller auf dem Grundstück?	Die Hinweise zur detaillierten Auftrennung der betroffenen Fledermausarten wurden zur Kenntnis genommen und entsprechend in den AFB eingearbeitet. Kellerräume sind auf dem Grundstück nicht vorhanden und auch nicht Bestandteil der Planung.
Störungsverbote: Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine erneute In-Nutzungnahme nach offensichtlicher jahrelanger Nichtnutzung (S. 5, Begründung zum BP, S. 2 AFB) nun zu keiner Erhöhung der Unruhe und somit zu Störeffekten führen soll. Vielmehr ist im Artenschutz der Verweis auf die jahrelang zurückliegende landwirtschaftliche oder Wohn-Nutzung und ein möglicherweise einmal früher herrschendes Störungsniveau nicht zulässig und fachlich unseriös, da die zu betrachtenden Tiere mit Sicherheit nicht mehr diese Zeiten der Nutzung erlebt haben. Vielmehr haben die derzeitigen und jahrelang herrschenden Gegebenheiten zu ihrer Ansiedlung geführt. Das Gebiet muss daher als weitgehend von menschlichen Störungen unbelastet gelten.	Zu den laufenden Erhaltungs-/Pflegemaßnahmen s.o.
In der im Gutachten verfolgten Logik wird in diesem Zusammenhang die Bauphase zum Teil ebenfalls nicht adäquat betrachtet.	Zur baubedingten Auswirkungen s.o.
Die Betrachtung der Verbotstatbestände ist somit mindestens im Hinblick auf die erhebliche Störung daher stark fehlerbehaftet, da hier zum einen das Störpotenzial falsch hergeleitet bzw. komplett negiert wird und zum anderen nicht artspezifisch auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Arten abgestellt wird. Letztere ist aber im § 44 (1) Nr. 2 die Bezugsgröße. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher auch in den im Leitfaden Artenschutz des LUNG vorgegebenen Formblätter (9.5 für Vögel und 9.4 für Anh. IV Arten) explizit eingefordert. In den hier eingereichten Formblättern fehlt dieser wichtige Punkt jedoch durchgehend!	Entsprechend konfliktvermeidender Bauzeitenregelung kann eine erhebliche Störwirkung für Brutvögel nicht entstehen. In Bezug auf die seit längerem anhaltenden Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen innerhalb der Vorhabengebiets sowie am Gebäudebestand ist von einer entsprechenden Toleranz gegenüber Störwirkungen der potenziell vorkommenden, gebäudebewohnenden Fledermausarten auszugehen.
Das Plangebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet Ostrügen. Im weiteren Planungsverlauf wird für die aktuelle Planfassung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen, geht aber ins Leere. Die Aussage zeigt ein unzureichendes Verständnis der Rechtslage sowohl hinsichtlich der Inhalts- als

eine Ausnahme von den Belangen des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt, wenn alle weiteren Naturschutzbelange vollständig abgearbeitet worden sind (Biotopschutz, Baumschutz, Artenschutz, Eingriffsregelung).	auch der Verfahrensseite. 1) Die Verknüpfung der Belange des Landschaftsschutzes nach LSG-Verordnung mit weiteren naturschutzfachlichen Belangen ist sachfremd und damit rechtswidrig. In § 2 der LSG-VO heißt es: „In Landschaftsschutzgebieten ist es ... unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern.“ Weitere Belange sind als Schutzziel nicht benannt und können daher in einer Entscheidung nach LSG-VO daher auch keine Berücksichtigung finden. Eine Ausnahme von den Belangen des Landschaftsschutzes könnte zudem grundsätzlich erst auf Ebene der Baugenehmigung erteilt werden, so dass die sachfremde Verknüpfung auch verfahrenstechnisch ins Leere läuft (vgl. OVG Greifswald, Beschluss vom 04.05.2017, 3 KM 152/17). 2) Grundsätzlich gilt nach der LSG-VO jedoch innerhalb des Schutzgebiets kein generelles Bauverbot. In § 2 der LSG-VO heißt es hierzu: „Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Für Baumaßnahmen auf der Grundlage bestätigter Flächennutzungs- und Bebauungspläne ist eine besondere Zustimmung der Bezirks-Naturschutzverwaltung nicht erforderlich.“ Nach Wirksamwerden der Planung ist eine gesonderte Ausnahme der UNB nicht mehr notwendig. Die parallele Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Ablauf der Genehmigungsfrist im Dezember 2019 fiktiv genehmigt und wurde entsprechend Bekannt gemacht.
---	---

VI. Kataster und Vermessung

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Die Prüfung der o.g. Planung bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben: <i>Planzeichnung Teil A</i> Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Benennung des Plangebietes fehlt. Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet. Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden. Für die Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes empfehle ich nachfolgenden Verfahrensmerk: Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. , den ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen FD Kataster und Vermessung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzei- chenklärung bleibt der Übersichtlichkeit wegen auf Planzei- chen mit Festsetzungscharakter begrenzt. Die kataster- mäßige Richtigkeit wird durch einen öbVI bestätigt wer- den.

1.2) Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen

Anregungen und Bedenken	Abwägung
-------------------------	----------

<u>Stellungnahme vom 18.03.2019</u> dem ZWAR obliegen als ver- und entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß Landeswassergesetz MIV die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf den Inseln Rügen und Hiddensee. Weiterhin erfolgt durch den ZWAR in großen Teilen seines Versorgungsgebietes der Breitbandausbau für schnelles Internet. Zum o. g. Bebauungsplan erfolgt folgende Stellungnahme: <u>Unsere Stellungnahme vom 06.04.2018 hat weiterhin Gültigkeit.</u>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beagte Stellungnahme wurde berücksichtigt.
---	--

2) Behörden ohne Anregungen und Hinweise

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (18.03.2019)
(aus agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Sicht)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (15.04.2019)
(Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz u. Geologie Mecklenburg-Vorpommern (08.04.2019)
- Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Stralsund (03.04.2019)

3) benachbarte Gemeinden ohne Anregungen und Hinweise

- Stadt Sassnitz (09.04.2019)

4) Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<u>Stellungnahme vom 15.05.2019</u> mit o.g. Vorhaben soll der Standort des ehemaligen Hertha-Hofs touristisch als Pferdepension und Wanderreitstation entwickelt werden. Der Hertha-Hof liegt in dem heute aus versprengten Einzelgehöften bestehenden Weiler Promoisel, nördlich der großen Tagebaue des Kreidewerks Klementelwitz. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 1,8 ha und ist derzeit nach § 35 BauGB als Außenbereich einzustufen. Von dem ehemaligen Dreiseitenhof sind heute noch das Wohnhaus sowie die westliche Scheune erhalten. Die Gebäude sind aktuell ungenutzt. Mit den o.g. Planungen sollen die Umnutzung der historischen Bausubstanz sowie der Wiederaufbau baulicher Anlagen planungsrechtlich gesichert werden. Maßgebend dabei ist die Wiederherstellung der räumlichen Struktur des früheren Dreiseitenhofs. im Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 22 „Hertha-Hof-Promoisel“ werden eine Pferdepension/ Reiterhof mit Anlagen für die Pferdehaltung (Stall, Scheune, Koppel) und den Reitsport (Reitplatz) sowie Unterkünfte für Reiter sowie zwei Betriebswohnungen festgesetzt.	Sachdarstellung ist zutreffend.
Im rechtswirksamen FNP der Gemeinde Zirkow besitzt das Plangebiet keine Baugebietsdarstellung. Entsprechend soll der FNP im Parallelverfahren angepasst werden. Das Plangebiet soll im FNP als sonstiges Sondergebiet (SO) nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Pferdehof“ dargestellt werden.	Sachdarstellung ist zutreffend.
Das Plangebiet befindet sich laut der Karte M	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1:100.000 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP, 2010) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie in einem Tourismusschwerpunktraum.	
Dadurch, dass die Planung keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht, werden die Belange der Landwirtschaft nicht nachteilig berührt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Planung entspricht den Programmsätzen 4.6 (2) Landesraumentwicklungsprogramm (LEP, 2016) zu Tourismusentwicklung und Tourismusräumen sowie 3.1.3 (4) Satz 1 RREP VP zu Tourismusräumen. Die konzeptionelle und touristische Ausrichtung der o.g. Vorhaben ist grundsätzlich dazu geeignet, den Aktivtourismus zu stärken und die Angebotsvielfalt im Tourismusschwerpunktraum zu erhöhen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Den o.g. Vorhaben stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Sollten die Grundzüge der Planung im weiteren Verfahren nicht mehr verändert werden, so ist eine nochmalige Beteiligung des AfRL Vorpommern nicht erforderlich.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

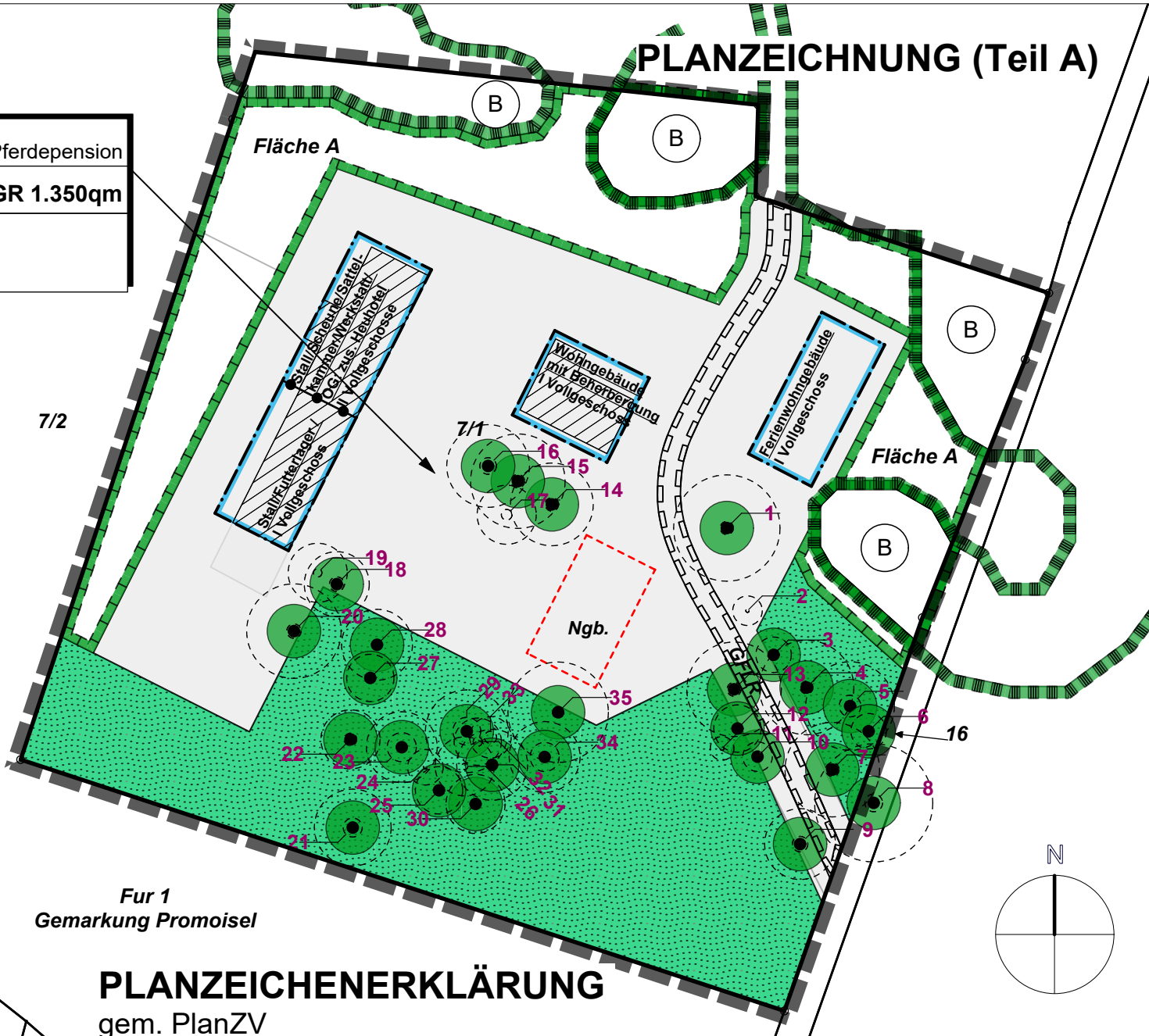
5) Stellungnahmen der Öffentlichkeit

- Es liegen keine Stellungnahmen vor

Gemeinde Sagard, Januar 2020

PLANZEICHNUNG (Teil A)

Pferdepension
GR 1.350qm



Fur 1
Gemarkung Promisel

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanZV

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Pferdepension

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 1350 qm max. zulässige Grundflächen in qm

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen privat, hier:
- Wiese / extensive Weide

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung Bäume

Fläche A

Fläche A

L
 B

SONSTIGE PLANZEICHEN

Ngb.

Abgrenzung unterschiedliche Geschossigkeit

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebiete und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

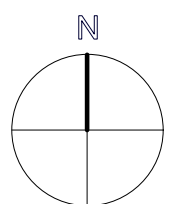
- Landschaftsschutzgebiet
- §20 NatSchAG M-V Biotop

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) hier: Nebengebäude, Stellplätze und Garagen

Abgrenzung unterschiedliche Geschossigkeit

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

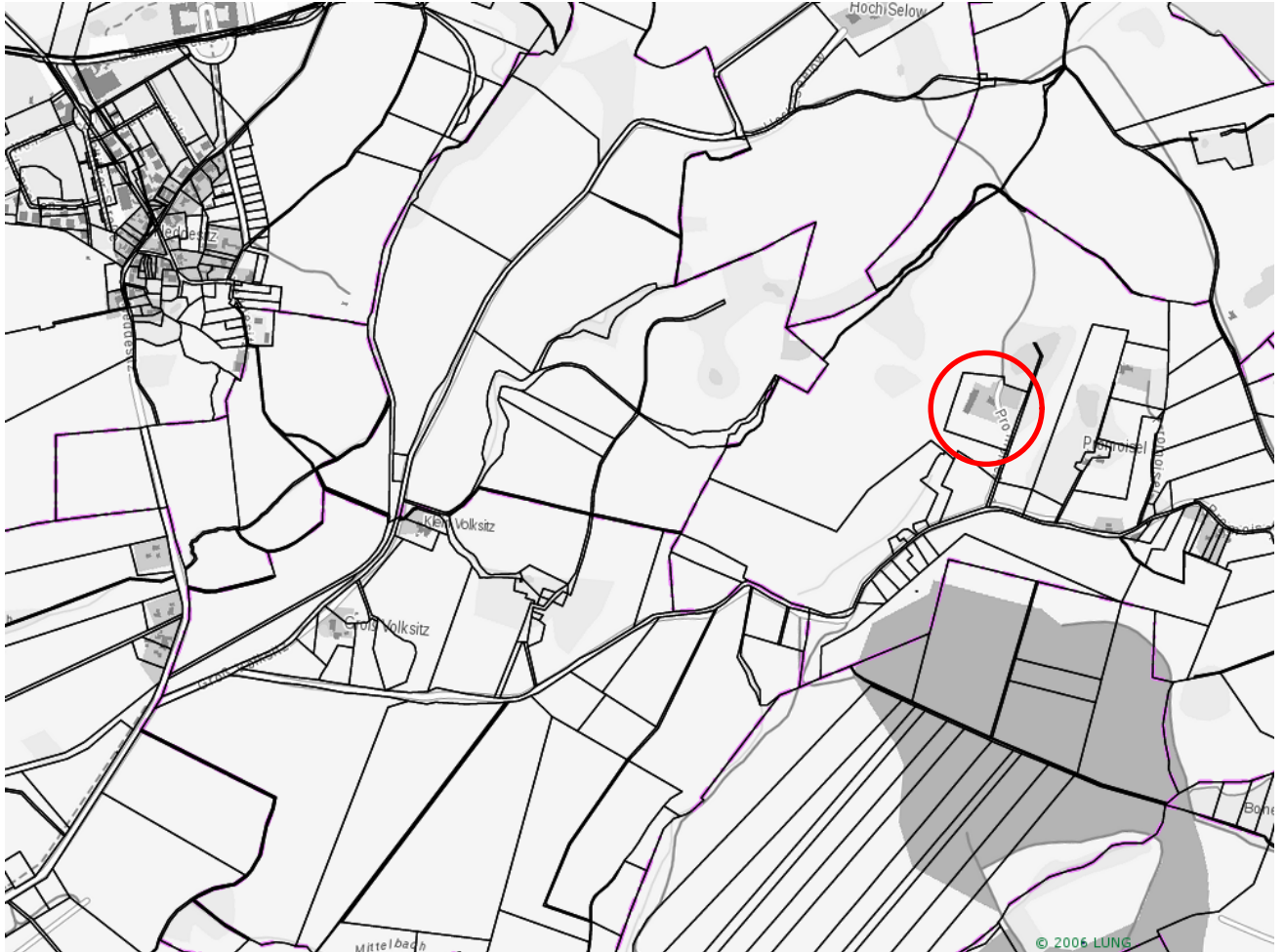
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)



SATZUNG

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Hertha-Hof - Promoisel“.

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Hertha-Hof - Promoisel“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.



Übersichtskarte unmaßstäblich

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung

Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Frankendamm 5, 18439 Stralsund



Gemeinde Sagard

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22

"Hertha-Hof - Promoisel"

Satzungsfassung

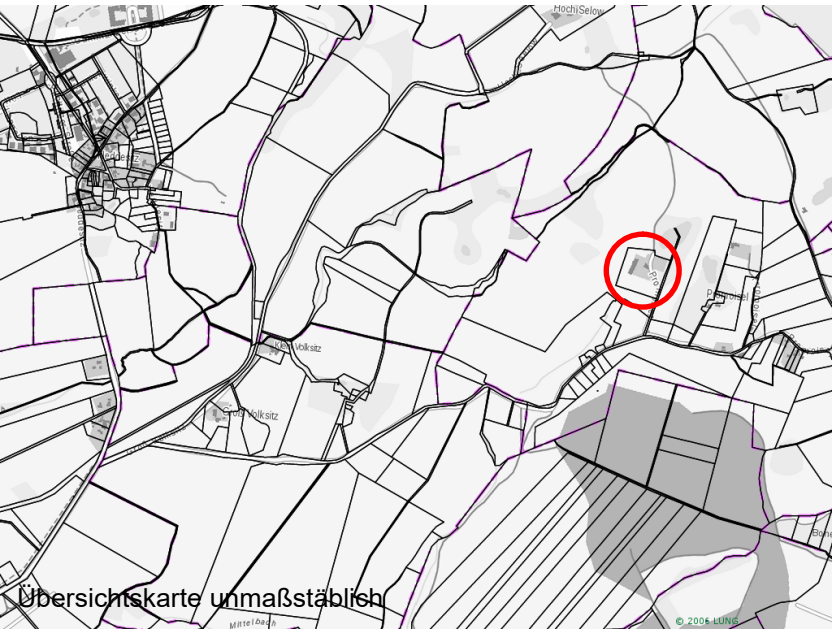
Verfahrensvermerke

Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Hertha-Hof - Promoisel" ist gemäß § 12 (3) BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 "Hertha-Hof - Promoisel".

Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Hertha-Hof - Promoisel" wurde durch die Gemeindevertretung am beschlossen.

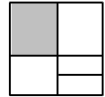
Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Hertha-Hof - Promoisel" wird hiermit ausgefertigt.

Sagard, den Bürgermeister



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Sagard
Vorhaben- und Erschließungsplan
"Hertha-Hof - Promoisel"
Satzungsfassung



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 22
„Hertha-Hof - Promoisel“

Gemeinde Sagard

Satzungsexemplar

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

I) Planungsrechtliche Festsetzungen

I.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Zulässig sind nur solche Vorhaben aus dem Katalog der im Folgenden aufgeführten Nutzungen und Anlagen, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger zuvor im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 9 (2) BauGB).

Zulässig sind im Bereich Pferdepension: Pferdepension / Reiterhof mit

- Anlagen für die Pferdehaltung (Stall, Scheune, Paddocks, Werkstatt) und den Reitsport (Sattelkammer),
- Unterkünfte / Beherbergungseinrichtungen für Reiter in Form eines einfachen Heuhotels sowie von Gästezimmern und / oder Ferienwohnungen,
- max. 2 Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen.

Die Nutzung wird in der Planzeichnung jeweils einzelnen Baufeldern zugeordnet.

Ergänzend sind den zulässigen Nutzungen dienende Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO zulässig.

I.2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Die in der Planzeichnung ausgewiesene zulässige Grundfläche darf mit baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind (Verkehrsflächen, Parkplätze, Terrassen, Nebenanlagen), bis zu einer Grundfläche von 2.500 qm überschritten werden.

I.3) überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Außerhalb der Baufenster sind bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, sowie Nebenanlagen zulässig. Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baufenster sowie der angegebenen Fläche (Ngb.) zulässig.

I.4) Grünordnungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

a) Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten zu schützen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang standortnah durch Neupflanzung in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18cm zu ersetzen.

b) Wege innerhalb des Gebietes sind mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien in versickerungsfähiger Bauweise anzulegen (Fugenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke).

c) **Fläche A:** Die Fläche ist als Offenland zu erhalten; eine extensive Mahd oder Beweidung ist zulässig.

I.5) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)

GFLR: Die gekennzeichneten Flächen sind mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

II) Nachrichtliche Übernahmen (II.1) gem. §9 (6) BauGB und Hinweise

II.1) Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“

Das Plangebiet liegt innerhalb des *Landschaftsschutzgebiets* (LSG) Nr. 81 „Ostrügen“ (gemäß Beschl. Nr. 18-3/66 RdB Rostock v. 4.2.1966).

II.2) Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

II.3) Fällzeiten gemäß BNatSchG

Gemäß § 39 BNatSchG sind Baumfäll- und -pflegearbeiten nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

II.4) Artenschutz - Vermeidungsmaßnahmen

V1 Die Artenschutzbelange der Artengruppen Vögel und Fledermäuse sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

V2 Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu verhindern, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig (nach § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG). Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen können, ist eine Artenschutzkontrolle der zurückzuschneidenden bzw. zu entnehmenden Gehölze durchzuführen. Begonnene Bruten dürfen nicht gestört werden, es hat ein Baustopp zu erfolgen bis die Aufzucht der Jungtiere abgeschlossen ist. In Anlehnung an § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG sind auch Arbeiten an Gebäuden mit potenziellen Nistplätzen von Gebäudebrütern mit entsprechender Vorsicht und, im Idealfall, im genannten Zeitraum durchzuführen. Gleiches gilt auch für die Veränderung von Grundflächen aller Art, bei denen Boden- und Höhlenbrüter in ihrer Nistaktivität gestört werden könnten.

V3 Vor Beginn von Sanierungsarbeiten an den Gebäuden ist eine artenschutzfachliche Kontrolle auf den Besatz bzw. die Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen. Eventuell erforderliche CEF- oder Ersatzmaßnahmen werden durch den Artenschutz-Gutachter festgelegt und der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

V4 Aufgrund des nicht vollständig auszuschließenden Vorkommens der Art Haselmaus ist die Baufeldfreimachung im Bereich der flächigen Brombeerbestände im Zeitraum von Mitte August bis Mitte Oktober durchzuführen. Alternativ kann durch eine gestaffelte Flächeninanspruchnahme (1. Rückschnitt der Gehölze im Winter, 2. Rodung der Stubben erst ab Ende der Überwinterung der Haselmaus etwa Mitte April) vermieden werden, dass sich noch Tiere im Baufeld aufhalten. Ein Befahren der Flächen mit Fahrzeugen bei Gehölzrückschnitten, z.B. mit Harvestern, ist zu unterlassen, um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden. Der vorhabenbezogene Baubeginn (Baufeldfreimachung) darf erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Haselmäuse mehr im Baufeld befinden. Alle Maßnahmen sind zwingend durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung zu kontrollieren und dokumentieren. Wenn die artspezifisch vorgegebenen Zeiten nicht eingehalten werden können oder wenn von dieser Vorgehensweise abgewichen werden soll, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) Grundsätze	5
1.1.) Geltungsbereich	5
1.2.) Ziele der Planung	5
1.3.) Übergeordnete Planungen	5
1.3.1.) Flächennutzungsplan	5
1.3.2.) Grundsätze der Raumordnung	6
1.4.) Zustand des Plangebietes	8
1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes	8
1.4.2.) Schutzgebiete und Objekte	10
2.) Städtebauliche Planung	11
2.1.) Nutzungs- und Bebauungskonzept	11
2.2.) Festsetzungen	13
2.3.) Flächenbilanz	14
2.4.) Erschließung	14
2.4.1.) Verkehrliche Erschließung	14
2.4.2.) Ver- und Entsorgung	15
3.) Auswirkungen	16
3.1.) Abwägungsrelevante Belange	16
4.) Umweltprüfung	17
4.1.) Einleitung	17
4.1.1.) Anlass und Aufgabenstellung	17
4.1.2.) Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans ..	17
4.2.) Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	17
4.2.1.) Fachgesetze und einschlägige Vorschriften	17
4.2.2.) Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen	20
4.2.3.) Schutzgebiete	21
4.3.) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	22
4.3.1.) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	22
4.3.2.) Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten	30
4.3.3.) Mensch, Bevölkerung und Gesundheit	30
4.3.4.) Denkmale, Kultur- und sonstige Sachgüter und kulturelles Erbe	30
4.3.5.) Luftqualität	30
4.3.6.) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	30
4.3.7.) Anfälligkeit für Stör- bzw. Katastrophenfälle	30
4.3.8.) Landschaft	30
4.4.) Prognostizierte Entwicklungstendenzen des Umweltzustands bei Nichtdurchführung ..	31
4.5.) Prognostizierte Entwicklungstendenzen des Umweltzustands bei Durchführung	31
4.5.1.) Tiere, Vegetation, Fläche, Boden, Wasser, Luft/ Klima, biologische Vielfalt	31
4.5.2.) Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten	34
4.5.3.) Mensch, Bevölkerung und Gesundheit	34
4.5.4.) Denkmale, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	35
4.5.5.) Luftqualität	35
4.5.6.) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (2.1.1 – 2.1.4)	35
4.5.7.) Anfälligkeit für Stör- bzw. Katastrophenfälle	36
4.5.8.) Anpassung an den Klimawandel	36
4.5.9.) Landschaft	36
4.6.) Eingriffsermittlung	36

4.6.1.) Eingriffe in den Einzelbaumbestand	37
4.6.2.) Eingriffe in die Biotoptypen	37
4.7.) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich	39
4.7.1.) Kompensationsmindernde Maßnahmen.....	39
4.7.2.) Kompensationsmaßnahmen	39
4.8.) Betrachtung alternativer Planungsmöglichkeiten	39
4.9.) Zusätzliche Angaben	39
4.9.1.) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten.....	39
4.9.2.) Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	40
4.10.) Zusammenfassung	40
4.11.) Quellenverzeichnis	41

1.) Grundsätze

1.1.) Geltungsbereich

Der Planbereich besteht aus der ehemaligen Hofstelle (Hertha-Hof) in Promoisel und umfasst das Flurstück 7/1 der Flur 1, Gemarkung Promoisel mit insgesamt 1,8 ha. Das Plangebiet liegt in Promoisel gut 3 km nordöstlich des Gemeindehauptortes Sagard. Der aus versprengten Einzelgehöften bestehende Weiler liegt nördlich der großen Tagebaue des Kreidewerks Klementelvit. Das Plangebiet liegt zwischen Ackerflächen (westlich und östlich) sowie Dauergrünland mit Gehölzinseln bzw. einzelnen Waldinseln.

Die Planzeichnung beruht auf einem digitalen Auszug als dem amtlichen Kataster (ALKIS) zum Stand November 2017.

1.2.) Ziele der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen der Standort des ehemaligen Hertha-Hofs touristisch als Pferdepension und Wanderreitstation entwickelt werden.

Mit der Etablierung eines Beherbergungsbetriebs soll das touristische Angebot in der Gemeinde ergänzt und Angebotslücken geschlossen werden. Nach der Studie Pferdetourismus 2017 (Horse-FuturePanel und BTE Tourismus- und Regionalberatung) sind Wanderreiten, Urlaub mit festem Quartier und Aus- / Fortbildungen sind die beliebtesten Arten des Pferdeurlaubs. Zukünftig ist dabei u.a. ein steigendes Interesse an organisierten Wanderreittouren zu erwarten. Die Dauer eines Pferdeurlaubs ist mit 7,4 Tagen im Mittel tendenziell länger als in „normalen Urlauben“. Nur etwa 20 % der Pferdeurlaube sind Kurzurlaube bis zu 3 Tagen, die meisten Pferdeurlaube dauern zwischen 4 und 9 Tagen. Pferdeurlauber verreisen am liebsten in Begleitung, v.a. mit reitenden Freunden oder der Familie, auch in größeren Gruppen und bevorzugen eine komfortable Unterkunft, möglichst (außer bei Wanderritten) direkt auf dem Hof. Bislang versorgen sich die Pferdeurlauber überwiegend selbst. Über die Hälfte der Pferdeurlauber ist mit eigenem Pferd verreist, ansonsten werden häufig aktiv Pferde vor Ort genutzt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist als nicht privilegiertes Vorhaben ohne Bauleitplanung nicht zulässig.

Vorhabenträger sind die gemeinsamen Grundstückseigentümer Frau Verton / Herr Merting.

1.3.) Übergeordnete Planungen

1.3.1.) Flächennutzungsplan

Der Standort des Hertha-Hofes ist im wirksamen Flächennutzungsplan nicht als Baugebiet ausgewiesen (vgl. Abbildung 1). Der Flächennutzungsplan muss daher im Parallelverfahren geändert werden (vgl. 13. Änderung).

1.3.2.) Grundsätze der Raumordnung

Sagard ist Grundzentrum, der zugeordnete Versorgungsbereich umfasst vor allem den Bereich Nord-Rügen / Wittow. Das Gemeindegebiet von Sagard ist mit Ausnahme der Vorranggebiete Trinkwasserschutz als Tourismusschwerpunktraum sowie überlagernd als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft ausgewiesen. Die B 96 ist bis zum Abzweig Fährhafen als Teil des überregionalen, im weiteren Verlauf als Teil des regionalen Straßennetzes dargestellt. Der straßenbegleitende Radweg ist Bestandteil des regional bedeutenden Radroutennetzes. Die südlich des Plangebiets liegenden Kreidebrüche sind als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung überlagern vermerkt.



Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan (Ursprungsfassung) mit Flurstücksgrenzen

Nach 3.1.4(1) RREP soll in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Da von der Planung keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen sind, werden die Belange der Landwirtschaft nicht negativ berührt.

Nach 3.1.3 (1) RREP hat in den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung. In den Tourismusschwerpunkträumen stehen nach 3.1.3(4) RREP die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Das Beherbergungsangebot soll in seiner Aufnahmekapazität nur behutsam weiterentwickelt und ergänzt werden.

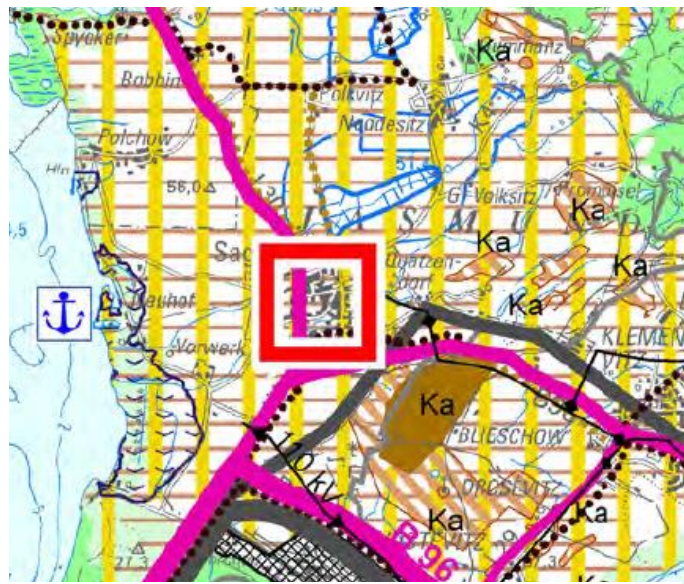


Abbildung 2: Karte RREP VP

Allgemein soll der Tourismus als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, ausgewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln. Stärker als bisher sind Angebote aus anderen Wirtschaftszweigen wie Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie, Handel, Kunst, Kultur und Kulturwirtschaft sowie andere Dienstleistungen als touristisches Potenzial zu nutzen. Dabei sollen auch die Potenziale Vorpommerns für das Tourismussegment Urlaub auf dem Lande gezielt genutzt werden (3.1.3(12) RREP). Begründend wird hierzu ausgeführt: „Urlaub auf dem Lande findet bereits jetzt in vielen Formen statt. Gemeinsam ist den Angeboten der Bezug zu regionaltypischen ländlichen Lebensformen und zur Landwirtschaft. Für die Entwicklung dieses Tourismussegments sind die Guts- und Parkanlagen ebenso wichtig wie bewirtschaftete oder aufgegebene und umgenutzte landwirtschaftliche Höfe, deren Atmosphäre zum Wohlfühlen der Gäste beiträgt.“ Das RREP stellt dabei nicht zuletzt auf das kulturelle und kulturhistorische Potenzial der Region ab, das neben den Baudenkmalen aus der überlieferten Form der Kulturlandschaft besteht: „Das Bild der vorpommerschen Kulturlandschaft wird maßgeblich bestimmt durch zahlreiche, der weiträumigen Landschaft

entsprechende, städtebaulich differenzierte Einzelanlagen, kleinteilige Siedlungs- und Hausformen mit niedriger Geschossigkeit und steilen Dächern. Die Bauweise entspricht mit historisch übernommenen Rohrdachdeckungen, Fachwerk-, Feld- und Backsteinbauten der Landschaft der Region. Gutshöfe und Neubauernsiedlungen prägen das ländliche Erscheinungsbild. ... Anlagen des Tourismus und der Erholung sollen überkommene natürliche und bauliche Eigenheiten der Region respektieren, um diese Unverwechselbarkeit zu erhalten“.

Mit der sorgfältigen Wiederherstellung der aus dem 19. Jahrhundert stammenden Hofstelle (Wohnhaus und ziegelsichtige Scheune) sowie der durch die Nutzung gewährleisteten Landschaftspflege (kleinteilige Grünlandnutzung durch Beweidung) wird die Kulturlandschaft erhalten und für den Tourismus erschlossen.

Gemäß der Grundsätze zur Siedlungsentwicklung ist der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben (4.1(6)) RREP. Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen (4.1(7)) RREP. Begründend wird ausgeführt, dass durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden Beeinträchtigungen der natürlichen Potenziale minimiert werden sollen. Der Flächen- und Bodenschutz wird durch Beschränkung auf den Gebäudebestand der früheren Hofstelle berücksichtigt. Es erfolgt keine Erweiterung des bestehenden Siedlungssplitters in den Außenbereich hinein.

Das Ende Mai 2016 wirksam gewordene neue Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP) bekräftigt gemäß 4.1 (5, 6) LEP den Vorrang der Innenentwicklung sowie die Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft sowie einer Verfestigung von Siedlungssplittern als Ziele der Landesplanung. Hinsichtlich 4.1 (6) LEP wird in der Begründung ausdrücklich angeführt, dass die Regelungen nach § 35 (6) BauGB unberührt bleiben (Möglichkeit zur Sicherung bebauter Bereiche im Außenbereich ohne räumliche Erweiterung durch Satzung). Demnach ist die Sicherung bestehender Bebauung im Außenbereich, zumal wenn es sich um ein in positivem Sinne landschaftsbildprägendes Ensemble wie eine ehemalige Hofstelle handelt, mit den Zielen der Landesplanung vereinbar.



Abbildung 3: Luftbild mit Flurstücksgrenzen und Kennzeichnung des Plangebiets
(Quelle: Umweltarten M-V)

1.4.) Zustand des Plangebietes

1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst den Standort des früheren Hertha-Hofes, von dem das ehemalige Wohnhaus sowie die westliche Scheune erhalten sind. Die Gebäude sind derzeit ungenutzt. Die bereits begonnenen Arbeiten zur Sanierung des Wohnhauses mussten eingestellt werden, da der Umfang der Instandsetzung eine genehmigungspflichtige Rekonstruktion erfordert.

Das Wohnhaus ist ein schlichter eingeschossiger Mauerwerksbau mit Krüppelwalmdach (Grundfläche 197 qm). Die Stallscheune ist ein aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts stammender ziegelsichtiger Mauerwerksbau mit innerem Holzskelett (Grundfläche 273 qm, vgl. Abbildung 5). Die zweigeschossige Fassade ist mit einer Pfeilergliederung sowie Rollschichten sorgfältig ornamentiert. In DDR-Zeit wurde die Stallscheune um ein weiteres Stallgebäude nach Süden erweitert, das sich als schlicht verputzter Mauerwerkskörper mit flach geneigtem Dach darstellt (Grundfläche 265 qm).



Abbildung 4: Messtischblatt, um 1900

Historische Darstellungen zeigen die Anlage

des Hertha-Hofes als Dreiseithof (vgl. Abbildung 4). Die eingefallenen Reste der östlichen Scheune (Holzkonstruktion in Mischbauweise mit Mauer- und Lehmziegelausfachung) wurden gegen 2013 abgerissen Dreiseithof (vgl. Abbildung 7).

Bis 1920 wurde neben Landwirtschaft am Standort auch Kreideabbau betrieben; zu diesem Zweck entstanden nördlich des Wohnhauses zusätzliche Betriebsgebäude (Böttcherei, Kreidetrockenschuppen). Die frühere Böttcherei, der zeitweise auch als Konsum und Gaststätte genutzt worden war, wurde bis Ende der 80er Jahre bewohnt. Der 10 / 25 m große Fachwerkbau wurde 2006 demontiert; das Ständerwerk sowie der Dachstuhl wurden in Vorbereitung der Wiedererrichtung eingelagert (vgl. Abbildung 6).

Der Hertha-Hof liegt in dem heute aus versprengten Einzelgehöften bestehenden Weiler Promoisel. Bereits im 19. Jahrhundert war der seit dem 13. Jahrhundert nachgewiesene Ort Promoisel geprägt durch Kreidebrüche, die sich heute als kleine gehölzgesäumte Senken und Seen darstellen und damit die kleinteilig bewegte Landschaft immer noch wesentlich prägen. Nicht zuletzt wegen des großen Kreideabbaugebietes südlich des Ortes wurde Promoisel in der Vergangenheit zunehmend aufgegeben; in dem Dorf, das 1925 noch 436 Einwohner zählte, leben heute nur noch wenige Menschen.

Promoisel ist von Sagard aus über eine Kopfsteinpflasterstraße aus erreichbar. Die wenig befahrene Straße befindet sich in einem schlechten Zustand.

In ca. 200 m Abstand südlich befindet sich der Kreidetagebau „Promoisel“. Das Bergwerkseigentum (BWE) ist unbefristet verliehen worden. Der fakultative Rahmenbetriebsplan ist bis zum 31.08.2050 zugelassen. Für diesen Tagebau ist Nachtarbeit genehmigt. Zwischen dem Tagebau und Plangebiet liegen weitere Siedlungssplitter mit Wohnnutzung (Promoisel Nr. 15).

Die nächstgelegene Störfallanlage Sinne des § 3 (5a) BImSchG ist die Biogasanlage in Sagard, gelegen in einem Abstand von gut 4,2 km zum Plangebiet. Der Betriebsbereich wird dabei gem. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV i.V.m. Anhang I der unteren Klasse zugeordnet (Achtungsabstand 250 m).



Abbildung 5: Scheune



Abbildung 6: frühere Böttcherei, bis in 80er Jahre Wohnhaus



Abbildung 7: Scheune

1.4.2.) Schutzgebiete und Objekte

Das Plangebiet liegt wie der gesamte Weiler Promoisel einschließlich des südlich anschließenden Kreidetagebaus innerhalb des *Landschaftsschutzgebiets* (LSG) Nr. 81 „Ostrügen“ (gemäß Beschl. Nr. 18-3/66 RdB Rostock v. 4.2.1966). Mit der Unterschutzstellung soll der Charakter und damit der Wert dieser Gebiete für die Erholung gesichert werden. Gemäß der ursprünglichen Ausweisung ist es „unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Für Baumaßnahmen auf der Grundlage bestätigter Flächennutzungs- und Bebauungspläne ist eine besondere Zustimmung der Bezirks-Naturschutzverwaltung nicht erforderlich.“

Im weiteren Planungsverlauf ist zu abzuklären, ob angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens (Umnutzung historischer Bausubstanz) sowie der generellen touristischen Zielstellung (Erholungsfürsorge) eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Unterschutzstellung erreicht werden kann oder eine Ausgliederung der Fläche aus dem LSG erforderlich wird.

Weitere Schutzgebiete finden sich erst im weiteren Umfeld des Plangebiets (Abstand >0,5 km): Nordöstlich, östlich sowie südöstlich liegt das FFH-Gebiet DE 1447-302 Jasmund, das Großteils auch Bestandteil gleichnamigen des Nationalparks ist. Als FFH-Arten sind im FFH-Gebiet Rotbauchunke, Kegelrobbe, Bauchige sowie Schmale Windelschnecke, Frauenschuh, Kammmolch benannt.

Die im Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes des früheren Kreidetagebaus entstandenen Gehölze innerhalb des Plangebiets sind zum Teil als gesetzlich geschützte Biotope geführt, z.B.

- RUE04872: Baumgruppe (als Naturnahe Feldgehölze) mit 0,2877 ha (südlich des Wohnhauses); das Biotop besteht vor allem aus den markanten Einzelbäumen des früheren Hausgartens),
- RUE04896: Baumgruppe (als Naturnahe Feldgehölze) mit 0,0933 ha (nördlich des Wohnhauses, so nicht vorhanden),
- RUE04889: Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide (als Naturnahe Feldgehölze) mit 0,0895 ha (nordwestlich der Scheune),
- RUE04899: Baumgruppe und RUE04892: Gebüsch/ Strauchgruppe (als Naturnahe Feldgehölze) mit 0,0691 ha bzw. 0,1262 ha (östlich der Hofstelle auf einer durch früheren Kreidetagebau entstandenen Böschung).

Außerhalb angrenzend besteht RUE04919: Baumgruppe; jüngerer Bestand (als Naturnahe Feld-



**Abbildung 8: Schutzgebiete LSG (grün), FFH-Gebiet (blau), Nationalpark (gelb-braun)
(Quelle Umweltkarten M-V)**



Abbildung 9: gesetzlich geschützte Biotope (Quelle Umweltkarten M-V)

gehölze) mit 0,2905 ha als rahmende Baumkulisse um den Teich, der entgegen seiner tatsächlichen Biotopieigenschaft in der Liste der gesetzlich geschützten Biotopie nicht geführt ist.

Denkmale oder Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Südwestlich liegen mehrere markante Großsteingräber (Hügel 1 bis 3 auf dem „Baner-Berg“ in einem Abstand von ≥ 230 m).

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Nutzungs- und Baukonzept

Der vorhandene Gebäudebestand des Hertha-Hofes soll als kleine Pferdepension und Wanderreiterstation ausgebaut und damit eine funktionsgerechte Umnutzung der bestehenden Gebäude des früheren Hofes planungsrechtlich gesichert werden. Hierzu werden im Wohnhaus sowie dem ehemaligen Ökonomiegebäude Beherbergungsmöglichkeiten und in den bestehenden Stallungen dazugehörige Einstellmöglichkeiten in hochwertigen Pferdeboxen und Paddocks geschaffen. Die südlich anschließende Wiese (ca. 0,5 ha) steht als Koppel / Weide zur Verfügung. Ergänzt wird die Ausstattung um die erforderlichen reitsportlichen Funktionsräume (Sattel- / Futterkammer, Stroh- / Heulager) sowie Parkplätze für Pferdeanhänger. Den Gästen kann so auf dem Hertha-Hof neben der ländlichen Atmosphäre des ehemaligen Bauernhofs eine umfangreiche reitsportliche Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

- Das Angebot richtet sich zum einen an Urlauber, die mit ihren Pferden für einen Reiturlaub auf die Insel kommen wollen. Für die Urlauber werden im Wohnhaus vier Gästezimmer entstehen, die auch als zwei jeweils komplette Apartments genutzt werden können. Zudem soll die frühere Böttcherei mit vier kleineren Ferienwohnungen wiederentstehen (insg. rund 20 Betten).

Für die von den Urlaubern mitgebrachten Pferde stehen im Stall 10 Gastboxen (je 4 / 4 m) sowie ein Laufstall für bis zu 3 Pferde (36 qm mit 2 Ein- / Ausgängen) zur Verfügung (neben Boxen für die 4 Pferde der Eigentümer).

Die Urlauber können mit Ihren Pferden auf dem eigenen Gelände trainieren und die abwechslungsreiche Landschaft am Rande des Nationalparks auf Reitwegen erkunden.

- Zum anderen soll der Hertha-Hof als Station für Wanderreiter etabliert werden, die im „Heuhotel“ eine einfache Bleibe finden. Für die Wanderreiter, die häufig in Gruppen unterwegs sind, stehen im Obergeschoss des historischen Ökonomiegebäudes neben den Schlafplätzen eine Gästeküche mit angegliedertem Ess- und Aufenthaltsbereich sowie Sanitärräume zur Verfügung.

Für die Pferde der Wanderreiter können im Außengelände je nach Gruppengröße mit mobilen Weidezäunen weitere Paddocks und Koppeln eingerichtet werden.

Beim Wanderreiten legt man abhängig von der Strecke am Tag zwischen 20 und 40 km während des Ausritts zurück. Wanderreiten erfordert ein Netz an Unterkunftsmöglichkeiten für Reiter und Pferd, das derzeit auf der Insel nur lückenhaft gegeben ist. Die Attraktivität und damit die Nachfrage nach Wanderreiten wird mit dem Ausbau des Netzes zunehmen, so dass der Ausbau des Hertha-Hofs den Reitsport auf der Insel insgesamt stärken wird.

Ergänzend ist Wohnen als Betriebswohnen zuzulassen, da eine ständige Aufsicht für die Tiere sowie die Anlage insgesamt gewährleistet werden muss.



Abbildung 10: Vorhaben- und Erschließungsplan, Stand 01/2020

Der Hertha-Hof wird einen Teil der Futtergrundlage selbst erzeugen und damit grundsätzlich den Charakter einer landwirtschaftlichen Anlage erhalten. Neben den hofnahen Weide- / Wiesenflächen im Plangebiet (ca. 0,8 ha) haben die Vorhabenträger zu diesem Zweck weitere Weideflächen in der Region angepachtet.

Der Pferdehof wird als gewerbliche Einrichtung mit Tierhaltung (mit Stallkapazitäten für bis zu 17 Pferde) sowohl Lärm- wie gewisse Geruchsemissionen verursachen. Da in der Gemeinde Dorfgebiete (mit einer kleinteiligen Gemengelage aus Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Wohnen) angesichts der heutigen Betriebsgrößen in der Landwirtschaft praktisch nicht bestehen, ist für die Pferdepension ein Standort außerhalb des Siedlungszusammenhangs gerechtfertigt.

Die in Folge des früheren Kreideabbaus kleinteilig strukturierte Landschaft abseits der starken Touristenströme eignet sich gut für die reitsportliche Nutzung. Der Hof hat direkte Anbindung zum Reitwegenetz von Rügen. Gäste mit eigenen Pferden, die sich für Wanderritte und längere Ausritte begeistern, erwarten hügelige Endmoränen, weite Felder, Wiesenwege, historische Pflasterdämme und uralte Buchenwälder in und um Promoisel. Von Promoisel aus kann man Tagestouren Richtung Glowe (Strand / Kap Arkona) oder durch die Stubnitz bei Streckenlängen von 15 - 30 km unternehmen. Auch mehrtägige Rügenrundritte können von hier individuell gestaltet werden. Nach Absprache sollen auch Touren in Begleitung organisiert werden (z.B. Promoisel - Glowe - Breege - Wittower Fähre - Trent - Lebbin - Banzelvitze Berge - Ralswiek - Lietzow - Sagard - Promoisel).



Abbildung 11: Reitwegenetz mit Standort

Die neuen Nutzungen beschränken sich baulich auf die Gebäude der früheren Hofstelle, die in ihrer historischen Form erhalten und saniert bzw. wie die frühere Böttcherei in ursprünglicher Form wiedererrichtet werden sollen (das Ständerwerk sowie der Dachstuhl des Fachwerkbaus wurden in Vorbereitung der Wiedererrichtung demontiert und eingelagert),

Um die räumliche Struktur des früheren Dreiseithofs wieder herzustellen (vgl. Abbildung 4), soll auch der Standort der abgerissenen Scheune durch ein neues Nebengebäude (Garage, Strohlager, Unterstand für Maschinen) aufgegriffen werden.

Die Hofstelle wird damit in der ursprünglichen Form als typisches Element der historischen Kulturlandschaft erhalten. Die Anlage wird dazu beitragen, die überkommenen landschaftlichen und baulichen Eigenheiten der Region in ihrer Unverwechselbarkeit zu überliefern.

2.2.) Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird vorhabenspezifisch festgesetzt. Zulässig sind eine Pferdepen- sion / Reiterhof. Die Beherbergungseinrichtung umfasst zum einen Unterkünfte für Reiter in Form eines einfachen Heuhotels sowie von Gästezimmern und/ oder Ferienwohnungen. Zum anderen gehören zur Pferdepen- sion die Anlagen für die Pferdehaltung (Stall mit Futterlager/Scheune und Dungplatte) sowie den Reitsport (Sattelraum, Paddocks, Reitplatz). Reitsportzwecken dienende Vorhaben sind nicht als Landwirtschaft im Sinne § 201 BauGB anzusprechen und bedürfen im Außenbereich einer planungsrechtlichen Genehmigunggrundlage.

In Verbindung mit der Pferdepen- sion werden im bestehenden Wohngebäude zwei Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen vorgesehen. Die Wohnungen sind aus betrieblicher Sicht erforderlich, da aufgrund der isolierten Lage eine ständige Aufsicht für die Tiere sowie die Anlage insgesamt gewährleistet werden muss. Wie bei regulären Baugebieten auch sind zur Umsetzung zudem Nebenanlagen nach § 14 BauNVO (z.B. Kläranlage, Geräteunterstand, Dungplatte) und Stellplätze / Garagen nach § 12 BauNVO erforderlich.

Die zugelassenen Nutzungen entsprechen angesichts der vorhabenspezifischen Verengung auf die Pferdepen- sion keinem der Baugebiete nach §§ 2 bis 10 BauNVO. In der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans wird die Nutzung als sonstiges Sondergebiet Pferdehof nach § 11 BauNVO gefasst.

Für die Nutzungen besteht die Einschränkung, dass grundsätzlich nur solche Vorhaben aus dem Katalog der aufgeführten Nutzungen und Anlagen zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger zuvor im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 9 (2) Bau GB).

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestandsorientiert festgesetzt. Mit 1.350 qm zulässiger Grundfläche sind nur geringe Erweiterung des Anlagenbestands möglich, die vor allem für der Hauptanlage zuzurechnende Freiflächnennutzungen erforderlich sind (z.B. Dungplatte). Die bauliche Dichte entspricht bezogen auf das Baugrundstück einer geringen GRZ von rund 0,16, wodurch auch zukünftig der landschaftliche Charakter der Hofstelle erhalten wird.

Die Zahl der Vollgeschosse der Gebäude wird baufensterweise festgelegt, wobei die vorhandene Geschossigkeit zugrunde gelegt wird.

Die ausgewiesene zulässige Grundfläche darf mit Nebengebäuden und baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind (Verkehrsflächen, Parkplätze, Terrassen, sonstige Nebenanlagen wie Dungplatte), bis zu einer Grundfläche von 2.500 qm überschritten werden. Der gegenüber der Standardregelung nach § 19 (4) BauNVO erhöhte Ansatz ist durch den landwirtschaftlichen Charakter der Anlage, der neben den notwendigen Stellplätzen umfangreiche Nebenanlagen (Strohlager, Maschinenunterstand, etc.) erfordert, gerechtfertigt.

Grünordnungsmaßnahmen

Grünordnungsmaßnahmen bestehen in Erhaltungsgeboten für Gehölze, der Sicherung einer randlichen Grünlandnutzung (Grünfläche Weide/ Koppel) sowie der Anlage einer Maßnahmenfläche (Fläche A als Offenland mit extensiver Mahd oder Beweidung) als Puffer zu den angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen. Die Grünordnungsmaßnahmen sichern eine harmonische Einbettung der Anlage in die Landschaft. Die kleinteilige Gliederung entspricht dem Charakter der historischen („bäuerlichen“) Kulturlandschaft.

Der das Plangebiet querende ländliche Weg wird für die Allgemeinheit als Fußweg gesichert.

2.3.) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet folgende Flächenbilanz:

Nutzung	Fläche	Zul. Grundfläche	Zul. Versiegelung	
Baugrundstücksfläche	8.310 qm	1.350 qm	2.500 qm	735 qm Gebäude
Grünflächen	5.092 qm	---	---	
Maßnahmenfläche	3.280 qm	---	---	
Biotop	1.663 qm	---	---	
Gesamtgebiet	18.345 qm	1.350 qm	2.500 qm	

2.4.) Erschließung

2.4.1.) Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen von der Gemeindestraße nach Norden abzweigenden, unbefestigten Stichweg. Die örtliche Erschließung ist angesichts der vergleichsweise geringen Größe der Anlage weiterhin ausreichend.

Verkehrsregelnde Maßnahmen, insbesondere durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, sollten während der Erschließungsplanung mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werden. Sie unterliegen in jedem Fall ihrer abschließenden Prüfung und Genehmigung. Die Straßenver-

kehrsbehörde ist frühzeitig in notwendige straßenbauliche Entwurfsplanungen einzubeziehen.

2.4.2.) Ver- und Entsorgung

Angesichts der Einzellage des Hertha-Hofs besteht kein Anschluss an die öffentlichen Versorgungsnetze.

Der Siedlungsbereich Promoisel ist gegenwärtig nicht an die zentrale öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt über einen eigenen Brunnen, der südöstlich der Hofstelle an der Zufahrt liegt. Im Wirtschaftsjahr 2019 sind vom ZWAR Mittel für die gänzliche Erschließung eingestellt, so dass nach Abschluss der Maßnahme die Versorgung grundsätzlich öffentlicher Natur wird. Der ZWAR kann dem Verpflichteten darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Teilbedarf zu beschränken. Besondere Gründe können im Bereich der Landwirtschaft insbesondere dann vorliegen, wenn der Teilbedarf ausschließlich der Viehtränkung dient. (§ 4 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung).

Auch für die Schmutzwasserableitung aus dem Plangebiet stehen derzeit keine Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Kanalisation zur Verfügung. Die Errichtung, Betreibung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung ist von Seite des ZWAR auch nicht vorgesehen. Vom Grundsatz her ist das Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann nach § 55 Abs. 1 WHG auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen. Der ZWAR ist gem. wasserbehördlicher Entscheidung vom 03.09.2014 von seiner gesetzlichen Entsorgungspflicht befristet befreit.

In den letzten Jahren wurde daher durch die privaten Eigentümer bereits eine vollbiologische Kleinkläranlage errichtet. Mit wasserrechtlicher Erlaubnis WE 078/KK+RW/073/2014 vom 03.09.2014 wurde die Einleitung von vollbiologisch gereinigtem Abwasser (Typ Belebungsanlage im Aufstaubetrieb mit allg. bauaufsichtlicher Zulassung Z55.6-237) im Umfang von 16 Einwohnerwerten (2.400 l/d (Tag) bzw. 876 m³/a (Jahr) genehmigt. Mit Entwicklung des neuen Nutzungskonzeptes für die Hofanlage (20 Betten) muss gegenüber der Wasserbehörde nachgewiesen werden, dass die vorhandene Kapazität der KKA ausreichend oder ggf. die Anlage erweiterungsfähig ist. Hierzu ist der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Zusammenhang mit der Erweiterung der vorhandenen Kläranlagen und/oder mit der Errichtung einer neuen zusätzlichen Kläranlage bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu stellen bzw. eine Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zeitnah zu beantragen.

Das auf Dachflächen sowie versiegelten Wegeflächen anfallende Niederschlagswasser ist als unverschmutzt bzw. nur geringfügig verschmutzt einzuschätzen. Es kann daher wie bisher dem Wasserkreislauf zugeführt werden.

Hinsichtlich der Lagerung wassergefährdender Stoffe aus der Tierhaltung (hier: Festmist und Jauche) sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten. Der Fußboden des Pferdestalles ist dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig auszubilden. Der bei der Stallhaltung anfallende Pferdemist ist auf einer wasserundurchlässigen Betonplatte gemäß DIN 1045 zu lagern. Durch Wände, Aufkantung oder Rinnen mit Gefälle zum Bodenablauf ist zu gewährleisten, dass Festmist und Jauche nicht neben die Dungplatte gelangen können. Die Festmistplatte ist mit einem stetigen Gefälle von mindestens 2 Prozent in Richtung Ablauf auszubilden, damit die ordnungsgemäße Ableitung der Jauche und des verunreinigten Niederschlagswassers in eine abflusslose Sammelgrube sichergestellt ist. Niederschlagswasser, das auf angrenzenden Flächen anfällt, ist von der Dunglege fernzuhalten. Das Fassungsvermögen der Anlage (Dungplatte und Auffangbehälter) muss ausreichend groß sein, es ist eine sechsmonatige Stapelzeit zugrunde zu legen. Die ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung von Festmist und Jauche nach Dünge- bzw. Abfallrecht muss gegeben sein.

Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h für mindestens 2 Stunden erforderlich. Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen

grundsätzlich in Frage:

- Trinkwassernetz (Unterflurhydranten DIN 3221 Teil 1 / Überflurhydranten DIN 3222 Teil 1),
- Löschwasserteiche (DIN 14210),
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220) oder
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).

Die Löschwasserversorgung soll durch eine Löschwasserbevorratung im Plangebiet sichergestellt werden. Der Löschwassertank ist als Nebenanlage im Sinne § 14 BauNVO zulässig.

Eine ausreichende Versorgung mit Elektroenergie ist derzeit abgesichert bzw. kann durch Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden.

Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der aktuellen Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 (1) der Satzung von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungsort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen

3.) Auswirkungen

3.1.) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- Die Belange der Wirtschaft, insbesondere unter dem Aspekt der Tourismuswirtschaft. Der Ausbau des Tourismus als des Hauptwirtschaftszweigs entspricht den regionalplanerischen Vorgaben (Tourismusschwerpunktraum gem. RREP VP). Durch den Ausbau des Unterkehrsnetzes für Wanderreiter wird die reitsportliche Infrastruktur ausgebaut und die Region für den Reittourismus insgesamt aufgewertet. Auch der Erhalt der kleinteiligen Kulturlandschaft (s.u.) unterstützt die Eignung und Funktion des Raums für Tourismus und Erholung.
- Die Belange von Freizeit und Erholung: Angesichts der Lage in einem Tourismusschwerpunktraum genießt die Erholungsfürsorge bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert.
- Die Belange von Natur- und Umweltschutz sind unter Berücksichtigung der isolierten Lage im Außenbereich, jedoch auch der Vorprägung durch die bestehende Bebauung zu berücksichtigen. Die Planung kommt weitgehend ohne zusätzliche Versiegelung / Eingriffe aus. Im weiteren Planungsverlauf ist zu abzuklären, ob angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens (Umnutzung historischer Bausubstanz) sowie der generellen touristischen Zielstellung (Erholungsfürsorge) eine Vereinbarkeit mit den Zielen des Landschaftsschutzgebiets erreicht werden kann oder ob eine Ausgliederung des Plangebiets aus dem LSG erforderlich wird.
- Die Belange des Orts- und Landschaftsbilds: Die Umnutzung der ehemaligen Hofstelle und damit der Erhalt der historischen Bausubstanz trägt dazu bei, die überlieferte Form der Kulturlandschaft zu erhalten und die in der überkommenen natürlichen und baulichen Eigenheiten gründende Unverwechselbarkeit der Region zu bewahren.

Die Belange der Landwirtschaft sind nicht betroffen, da die Planung keinen Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen vorsieht.

Die privaten Rechte sind zu berücksichtigen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und liegt nach Aufgabe der früheren Nutzung brach. Es besteht nach § 35 BauGB kein Baurecht für nicht privilegierte Nutzungen. Eine Pensionspferdehaltung wäre nur bei eigener Futtergrundlage als Landwirtschaft im Sinne § 201 BauGB anzusprechen. Reitsportzwecken dienende Vorhaben können nur auf Grundlage einer Bauleitplanung genehmigt werden.

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in einem Abstand von rund 250 m und ist durch die Auswirkungen des vergleichsweise kleinen Vorhabens nicht betroffen.

Das Projektgebiet befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Nutzungskonflikte zu angrenzenden Nutzungen sind nicht erkennbar.

4.) Umweltprüfung

4.1.) Einleitung

Entsprechend § 1 (6) Nr.7, § 1a und § 2 (4) BauGB sind beim Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in Form eines Umweltberichtes zu dokumentieren. Der Detaillierungsgrad des Inhaltes des Umweltberichtes richtet sich dabei nach dem jeweilig betroffenen Areal, dem Ausmaß des Vorhabens und den potenziell bereits vorhandenen, übergeordneten Vorgaben der höheren lokalen bzw. regionalen Planungsebenen.

4.1.1.) Anlass und Aufgabenstellung

Der Hertha-Hof umfasst eine ehemalige Hofstelle in Promoisel, einer dörflichen Siedlung aus ca. zehn Wohnhäusern und Höfen, etwa 4 km nordöstlich von Sagard auf Rügen entfernt. Ziel der Planung ist die Entwicklung einer Pferdepension inklusive einer Beherbergungsstätte für Gäste und Wohnungen für die Betriebsinhaber und deren Mitarbeiter. Hinzu kommen erforderliche Nebenanlagen und Stellflächen für PKW, Wirtschaftsflächen und Verkehrswege. Zur rechtlichen Zulassung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Das Vorhabengebiet ist nach dem aktuellen Flächennutzungsplan nicht als Baugebiet ausgewiesen, daher ist eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans notwendig.

4.1.2.) Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele

Auf dem Vorhabengebiet besteht derzeit keine Nutzung, die Gebäudestrukturen der vorherigen Nutzung als Hofstelle sind jedoch für eine Weiternutzung geeignet. Zugelassen werden sollen innerhalb der Festsetzung „Pferdepension/ Reiterhof“ Anlagen für die Pferdehaltung (Stall, Scheune, Koppel) und den Reitsport (Reitplatz), Unterkünfte/ Beherbergungseinrichtungen für Reiter, eine Werkstatt und max. zwei Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal. Die zulässige Grundfläche für Hauptanlagen (1.350m²) ermöglicht nur geringe Erweiterungen an den Gebäuden selbst. Zusätzlich dürfen Nebenanlagen außerhalb der Baufenster errichtet werden, wobei eine zulässige Grundfläche von 2.500m² nicht überschritten werden darf. Wege innerhalb des Gebietes sind mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien in versickerungsfähiger Bauweise anzulegen. Die Zahl der Vollgeschosse wird baufensterweise festgelegt, wobei die vorhandene Geschosszahl der bestehenden Gebäude zugrunde gelegt wird. Zur Erhaltung festgesetzte Bäume sind zu schützen (speziell während der Bautätigkeiten) und bei Abgang standortnah durch Neupflanzung zu ersetzen.

4.2.) Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

4.2.1.) Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten; dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. „grünen Wiese“ zu geben (§ 1a (2) BauGB). Dabei sollen landwirtschaftlich genutzte

Flächen nach §1a (2) BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Durch die Lage und die vorherige Nutzung des Hofes werden weder landwirtschaftlich genutzte Flächen noch gänzlich unberührte Naturbereiche vom Vorhaben berührt. Der Vorgabe der Ressourcenschonung wird somit voll entsprochen.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1-6 BNatSchG

Gemäß der Festschreibungen in § 1 (1) des BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres Wertes und der Grundlage für Leben und Gesundheit der Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen. Dabei sind speziell die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft zu erhalten, zu fördern und im Bedarfsfalle wiederherzustellen. Mitinbegriffen sind der Schutz der lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, der Ökosysteme und Biotope sowie der darin vorkommenden Lebensgemeinschaften (§ 2). Abschließend sind auch Naturlandschaften sowie historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren (§ 4). Großflächig unzerschnittene Landschaftsräume sind vor Zerschneidung zu bewahren (§ 5), Freiräume in besiedelten und siedlungsnahen Bereichen sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall neu zu schaffen (§ 6).

Das Vorhaben führt zur Revitalisierung einer leerstehenden Hofstelle, die damit einhergehenden Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand tragen somit zur Wiederherstellung und zum Erhalt des Hofcharakters und der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft bei. Zudem werden Zerschneidungen von großflächigen Freiräumen durch die Sanierung einer vorhandenen Hofstelle umgangen.

Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitate- Richtlinie (FFH-RL) und für die europäischen Vogelarten (nach europäischer Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL) ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine detailliertere Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange und der Prüfung der Verbotstatbestände sind im Artenschutzfachbeitrag erläutert.

Baumschutz gemäß §§ 18 und 19 Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) und der Baumschutzsatzung der Gemeinde Sagard

Entsprechend § 18 sind alle Bäume (mit einigen Ausnahmen) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm bei einer Messhöhe von 1,30m über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Nach § 19 sind ebenfalls alle Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung oder Schädigung gesetzlich geschützter Bäume oder Alleen ist verboten, lediglich pflegerische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung größerer Schäden sind zugelassen. Zudem können die zuständigen Naturschutzbehörden, unter Wahrung bestimmter Voraussetzungen, Ausnahmen der genannten Verbote zulassen. In diesem Falle sind rechtzeitige und ausreichende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Ergänzend ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Sagard zu beachten (gültig seit 23.09.2003). Die Satzung stellt zusätzlich alle Laubbäume (mit Ausnahmen) ab einem Stammumfang von 50cm sowie alle Nadelbäume ab einem Stammumfang von 70 cm, jeweils gemessen bei einer Höhe von 1,00 m) unter Schutz. Das Entfernen, Zerstören oder Beschädigen der geschützten Bäume ist verboten, Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten können im Einzelfall auf Antrag erfolgen.

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind während der Bautätigkeiten zu schützen. Abgänge sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Gefällte Bäume mit Schutzstatus sind den ent-

sprechenden Vorgaben nach ortsnahe durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren.

Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG M-V

Entsprechend der Festsetzungen in den Absätzen 1 und 2 sind Zerstörungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen (Anhang 2 NatSchAG M-V) und Geotopen verboten. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zu den Verboten erteilen.

Die im Vorhabengebiet liegenden gesetzlich geschützten Biotope sind nur indirekt vom Vorhaben betroffen (Randlage). Zur Umsetzung des Vorhabens sind entsprechende Anträge zur Ausnahme vom Biotopschutz nach Abs.3 zu stellen.

Küsten- und Gewässerschutz gemäß § 29 NatSchAG M-V

Zum Schutz von Küstenbereichen und Binnengewässern ist nach Abs.1 eine ufernahe Bebauung an entsprechenden Wasserkörpern nur bei Einhaltung von Mindestabständen zulässig. Hiervon sind gewässerbezogene Anlagen (z.B. Fischereihäfen, Seerettungsanlagen, Hochwasserschutzbauten) nicht betroffen. Zusätzlich können Ausnahmen für weitere bauliche Anlagen zugelassen werden.

Das naheliegende Stillgewässer erfüllt nicht die erforderliche Mindestgröße von einem Hektar um als schutzwürdiges Gewässer gewertet zu werden. Ebenso sind Küstengebiete zu weit entfernt, sodass eine weitere Betrachtung des Küsten- und Gewässerschutzes entfällt.

Schutz der Wälder gemäß Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V)

Gemäß § 1 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V) ist Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima allgemein, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung zu schützen, zu erhalten und zu mehren. Eine Verschlechterung des allgemeinen Zustandes des Waldes durch Vorhaben in direkter oder indirekter Weise ist zu vermeiden.

Gemäß der Stellungnahme des Forstamtes Rügen sind keine Waldflächen vom Vorhaben betroffen.

Bodenschutz gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit Landesbodenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG M-V)

Im Sinne des Bodenschutzes ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf-oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmung und Dürre zu mindern. Für alle Gewässer und das Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden.

Das Vorhaben betrifft keine berichtspflichtigen Gewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie und grenzt auch an keine solche an, daher entfällt eine weitere Betrachtung.

Wasserhaushalt (WHG)

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt bzw. direkt oder indirekt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Für die Hofstelle besteht kein Anschluss an eine öffentliche Kanalisation, die Abwässer werden in der hofeigenen vollbiologischen Kläranlage behandelt.

Niederschlagswasser soll durch Verwendung wasserdurchlässiger Materialien beim Wegebau soweit möglich vor Ort versickert werden.

4.2.2.) Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Vorgaben der Raumordnung

Seit 2010 besteht der aktuelle Raumordnungsplan in Form des *Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern* (RREP VP). In den Ausführungen zu den Aspekten *Umwelt- und Naturschutz* in der *Freiraumentwicklung* sowie in den allgemeinen *Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung* sind Zielstellungen zum Umweltschutz enthalten. So soll u.A. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ebenso erhalten werden wie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ihre vielfältig-schöpferische Entwicklung. Gleichzeitig sollen angemessene Pflege- und Schutzmaßnahmen zur Einhaltung und Umsetzung der genannten Leitlinien durchgeführt werden.

Entsprechend des RREP VP ist der südlich des Vorhabengebietes gelegene Tagebau Promoisel als Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffsicherung (Kreidekalk) festgeschrieben. Die Fläche reicht bis zur südlich des Hofes verlaufenden Straße.

Zusätzlich befindet sich der Hof vollständig im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie im Schwerpunkttraum Tourismus. Das Vorhaben entspricht mit seiner touristischen Ausrichtung den Vorgaben der Raumordnung.

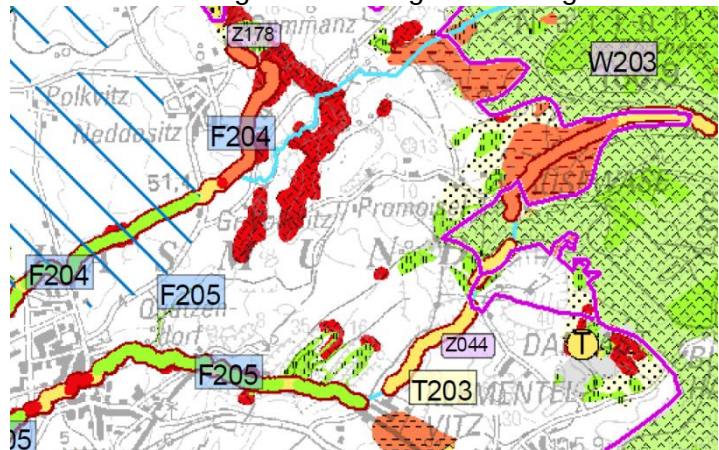


Abbildung 12: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan, Karte III Schwerpunktbereiche und Maßnahmen

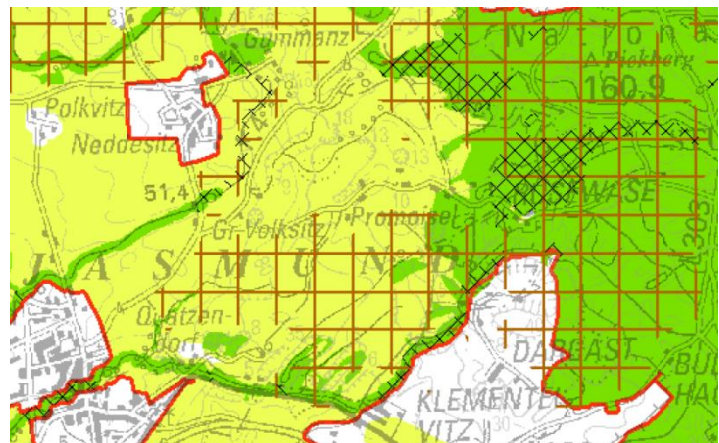


Abbildung 13: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan, Karte IV Ziele der Raumentwicklung

als Teil des Biotopverbundsystems dargestellt (vgl. Abbildung 13: Karte IV Ziele der Raumentwicklung). Der Vorschlag, den Bereich als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege in der RREP zu übernehmen, wurde vom Planungsverband nicht berücksichtigt.

Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Sagard sieht im Plangebiet kein Baugebiet vor. Daher erfolgt eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Sagard verfügt über keinen Landschaftsplan.

4.2.3.) Schutzgebiete

Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), Europäische Vogelschutzgebiete (VSG)

Das nächstgelegene GGB DE 1447-302 *Jasmund* liegt ca. 700m in nordöstlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Ein SPA-Gebiet ist in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen. Räumliche bzw. stoffliche Zusammenhänge zwischen dem Plangebiet und den NATURA 2000-Gebieten sind nicht erkennbar. FFH-Arten und -Lebensräume werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt, daher ist eine separate Untersuchung des Plangebietes in Form einer FFH- oder SPA-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG nicht erforderlich.

Nationale Schutzgebiete

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich der Nationalpark Jasmund (NLP 1; Festsetzungsdatum: 01.10.1990) in ca. 750m Entfernung. Auf Grund der Distanz ist eine Betroffenheit des Nationalparks durch das Vorhaben grundsätzlich auszuschließen.

Das Plangebiet liegt inmitten des Landschaftsschutzgebietes Ostrügen (L 81; Festsetzungsdatum: 04.02.1996), welches zum damaligen Zeitpunkt flächendeckend über den Ostteil der Insel Rügen gelegt worden ist. Mit der Unterschutzstellung soll der Charakter und damit der Wert dieser Gebiete für die Erholung gesichert werden. Gemäß der ursprünglichen Ausweisung ist es „unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Für Baumaßnahmen auf der Grundlage bestätigter Flächennutzungs- und Bebauungspläne ist eine besondere Zustimmung der Bezirks-Naturschutzverwaltung nicht erforderlich.“

Nördlich des Plangebiets befindet sich das Flächennaturdenkmal *Kreidebruch–Weiher und Trockenrasen Hoch Selow* (fnd_rueg_3; Festsetzungsdatum: 16.10.1986) in ca. 870m Entfernung. Auf Grund der Distanz ist eine Betroffenheit des Flächennaturdenkmals durch das Vorhaben grundsätzlich auszuschließen

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Vorhabengebietes sowie daran angrenzend befinden sich folgende nach §20 Abs.1 Nr.4 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Gehölzbiotope, welche potenziell vom Vorhaben betroffen sein könnten:

Biotop	Biotopname	Gesetzesbegriff	Fläche in ha
RUE04872	Baumgruppe	Naturnahe Feldgehölze	0,2877
RUE04889	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	0,0895
RUE04896	Baumgruppe	Naturnahe Feldgehölze	0,0933
RUE04899	Baumgruppe	Naturnahe Feldgehölze	0,0691

RUE04892	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	0,1262
----------	------------------------	-----------------------	--------

Eingriffe in die Biotope sind zu vermeiden, andernfalls ist entsprechend §20 Abs.3 NatSchAG M-V ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz zu stellen.

Weitere Gehölz- sowie Gewässerbiotope befinden sich in der näheren Umgebung zu dem Vorhabengebiet (Umkreis bis 200m). Durch die Distanz und den geringen Eingriff des Vorhabens kann eine erhebliche Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope außerhalb des Vorhabengebietes jedoch grundsätzlich ausgeschlossen werden.

4.3.) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.1.) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Tiere, Vegetation, Fläche, Boden, Wasser, Luft/ Klima, biologische Vielfalt

Tiere

Das Vorhabengebiet ist als Einzelgehöft mit Ruderal- und Gehölzflächen anzusprechen, in nord-östlicher Richtung grenzt ein kleiner See an. Die auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude (Wohnhaus und Stall) sind in massiver Bauweise ausgeführt und nicht unterkellert. Fenster und Türen des Wohnhauses sind geschlossen. Weitere Gebäudereste weisen keine Bedachung mehr auf und sind in ihrer Gesamtfläche von überwiegend Brombeeren überwuchert, so dass denen keine Habitatsignale als Gebäude mehr zugewiesen werden kann. Markant sind zahlreiche vermüllte Bereiche (Metall- und Betonteile, Bauschutt und Baugerätschaften), auf dem gesamten Gelände verteilt. Umgeben ist das Plangebiet von Acker- und Dauergrünlandflächen sowie einem permanenten Gewässer mit rahmendem Gehölzbestand. Durch diese Habitatvielfalt lässt sich ein hohes Artenpotenzial für die Fläche feststellen. Vorkommen von Reptilien, Amphibien und diversen Brutvogelarten sind nicht auszuschließen. Zudem besteht die Möglichkeit, einige Säugetierarten, speziell gebäudebewohnende Fledermausarten im Vorhabengebiet anzutreffen.

Im Artenschutzfachbeitrag wurde auf Grundlage einer Potenzialermittlung für Arten der Unterordnung *Microchiroptera* (Fledermäuse) als nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Arten eine mögliche Betroffenheit erkannt: Im Plangebiet befinden sich potenzielle Nist- und Ruheplätze von Fledermäusen. Zudem werden die angrenzenden Acker-, Wiesen- und Weideflächen sowie die Gehölzsäume und die Gewässerbereiche potenziell als Jagdreviere genutzt.

Ein Vorkommen von Brutvogelarten und eine damit einhergehende unmittelbare Betroffenheit sind nicht generell auszuschließen. Wiesenbrüter und Brutvogelarten der Feuchtgebiete sind auf Grund der für die Artengruppe ungünstigen Habitatbedingungen generell auszuschließen. Der Hecken- und Gehölzbestand im Plangebiet weist eine heterogene Alters-, Arten- und Wuchshöhenstruktur auf und bietet somit potenziell einer Vielzahl an Gehölzbrütern eine Habitatvielfalt. Für Bodenbrüter eignen sich die Rasenflächen auf dem Flurstück sowie die angrenzenden Ackerrandbereiche und Offenlandflächen. Im Umfeld sind zudem einige wenige bewohnte Gebäude vorhanden, die sich – wenn auch in eher geringerem Maße – für entsprechende Gebäudebrüter eignen. Das Areal wurde langjährig als Hofstelle genutzt, die umliegenden Flächen befinden sich nach wie vor in landwirtschaftlicher Nutzung. Trotz der zwischenzeitlichen Stilllegung der Hofstelle kann aufgrund ununterbrochen stattgefundener Sicherungs- und Sanierungsarbeiten dennoch von einer grundsätzlichen Vorprägung des Artenbestandes durch anthropogene Störwirkungen ausgegangen werden. Störungssensible Arten sind ebenso zu erwarten wie störungsunempfindlichere Generalisten.

In unmittelbarer Nähe befinden sich verschiedene *Rastgebiete Land* der Stufe 2 (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen – mittel bis hoch). Da die überwiegenden Rastzeiträume (November bis März) der potenziell anzutreffenden Rastvögel mit den touristisch am intensivsten ausgeprägten Zeiträumen (Mai bis September) nicht übereinanderliegen, kann von keiner Betroffenheit der Rastgebiete bzw. der Rastvogelarten durch das Vorhaben ausgegangen werden.

Vegetation

HPNV: Die Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation (HPNV) des Plangebiets und der näheren Umgebung wird laut Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (bzw. nach der Schriftenreihe des LUNG MV 2005, Heft 1) als *Orchideen-Buchenwald kalkreicher Standorte insbesondere über anstehender Kreide (N47)* ausgewiesen.

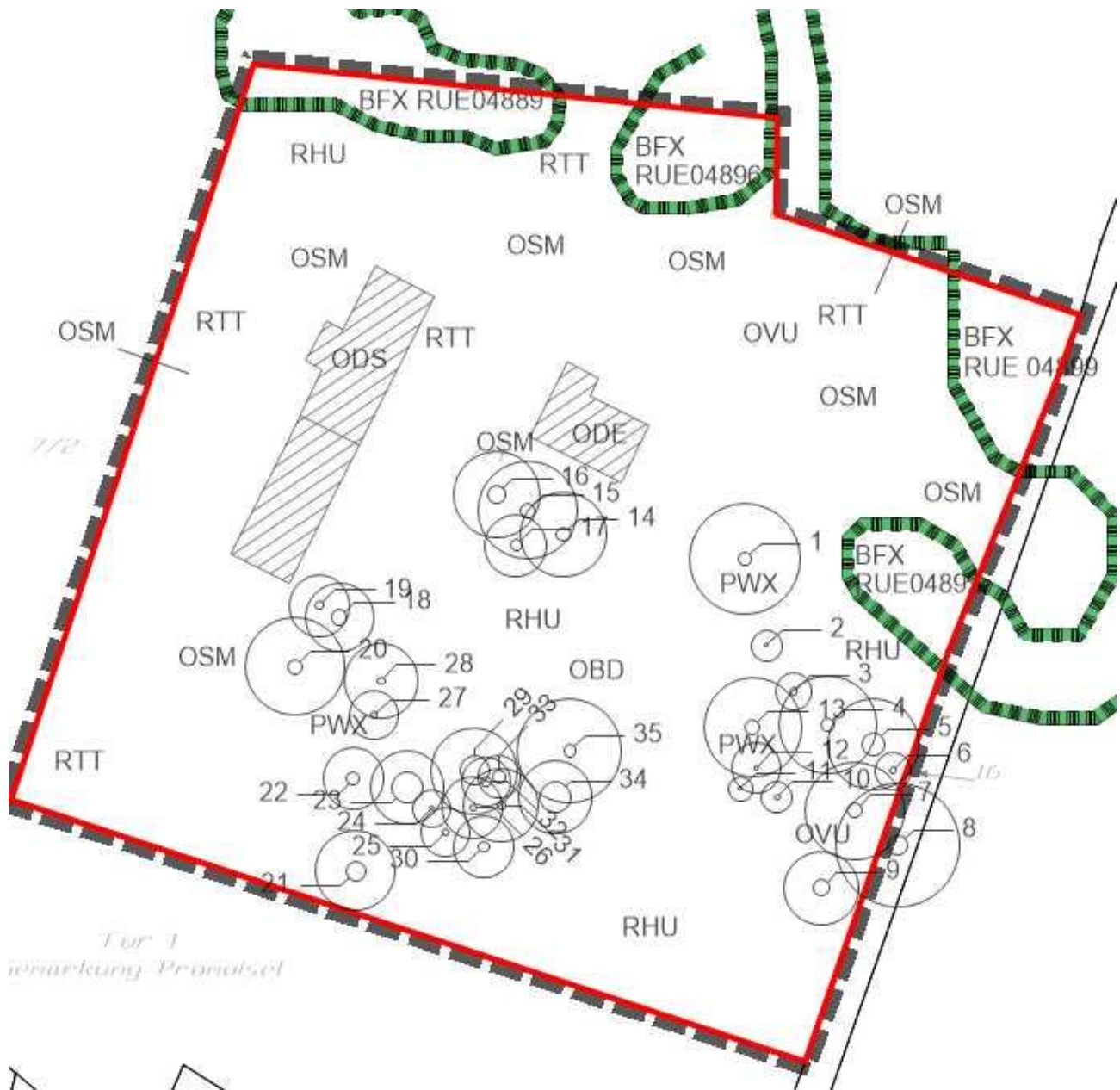


Abbildung 14: Darstellung Einzelbaumbestand (ohne Maßstab, genordnet)

Die Einzelbäume im Plangebiet sind in folgender Tabelle dargestellt:

Nr.	Baumart	StU in cm	Kro- ne Ø in m	Bemerkung	geplan- ter Um- gang	Schutz - sta- tus
1	<i>Aesculus hippocastanum</i>	224	18	Totholz, lichte Krone, stark von Minier- motte befallen, Wurzelraum mit Feld- steinen überdeckt	Erhalt	§18
2	<i>Prunus domestica</i>	55	5	mehrtriebig		
3	<i>Malus domestica</i>	120	6	mehrtriebig		
4	<i>Tilia cordata</i>	214	16	Krone eingeschränkt		§18
5	<i>Acer pseudoplatanus</i>	114, 98, 151	15	dreistämmig, Krone einseitig		§18
6	<i>Acer pseudoplatanus</i>	116	6	Krone nur fragmentarisch		§18
7	<i>Tilia cordata</i>	230	16	Totholz		§18
8	<i>Tilia cordata</i>	300	20			§18
9	<i>Acer pseudoplatanus</i>	262	12	dreistämmig ab ca. 3m Höhe		§18
10	<i>Larix decidua</i>	89	5	Krone nur fragmentarisch, absterbend		§3 Sat- zung
11	<i>Larix decidua</i>	69	4	Krone nur fragmentarisch, absterbend		
12	<i>Crataegus monogyna</i>	60*	8	Haupttrieb ausgebrochen		§3 Sat- zung
13	<i>Tilia cordata</i>	236	16			§18
14	<i>Aesculus hippocastanum</i>	228	14	Krone einseitig, Befall durch Miniermot- te, Ablagerung von Baumaterial und Schrott im Wurzelbereich	Erhalt	§18
15	<i>Aesculus hippocastanum</i>	230	16	Befall durch Miniermotte, Krone einge- schränkt, Ablagerung von Baumaterial und Schrott im Wurzelbereich	Erhalt	§18
16	<i>Aesculus hippocastanum</i>	280	14	Befall durch Miniermotte, Krone einge- schränkt, Ablagerung von Baumaterial und Schrott im Wurzelbereich	Erhalt	§18
17	<i>Aesculus hippocastanum</i>	180	10	Befall durch Miniermotte, Krone einge- schränkt	Erhalt	§18
18	<i>Fagus sylvatica</i>	248	11		Erhalt	§18
19	<i>Carpinus betulus</i>	142	10	Stamm hohl bis 3,5m Höhe, instabil, Mulmbildung (nach Brand?), Krone einseitig		§18
20	<i>Acer pseudoplatanus</i>	243	16	lichte Krone, viel Totholz		§18
21	<i>Prunus spec.</i>	74, 42, 65, 56, 21, 63	13	mehrstämmig		§3 Sat- zung
22	<i>Acer pseudoplatanus</i>	53, 101, 58	10	dreistämmig		§3 Sat- zung
23	<i>Acer pseudoplatanus</i>	98, 64,	12	fünfstämmig		§3 Sat-

Nr.	Baumart	StU in cm	Kro- ne Ø in m	Bemerkung	geplan- ter Um- gang	Schutz - sta- tus
		91, 59, 80				zung
24	<i>Acer pseudoplatanus</i>	58	6			§3 Sat- zung
25	<i>Acer pseudoplatanus</i>	99	8			§3 Sat- zung
26	<i>Acer pseudoplatanus</i>	105	10			§18
27	<i>Acer pseudoplatanus</i>	92	8			§3 Sat- zung
28	<i>Acer pseudoplatanus</i>	124	12			§18
29	<i>Acer pseudoplatanus</i>	116, 108, 57, 94, 96	14	fünfstämmig		§18
30	<i>Acer pseudoplatanus</i>	166	10			§18
31	<i>Acer pseudoplatanus</i>	132	12			§18
32	<i>Acer pseudoplatanus</i>	154	8	Krone einseitig, schräg		§18
33	<i>Acer pseudoplatanus</i>	207	7			§18
34	<i>Acer pseudoplatanus</i>	113, 120, 193, 66	12	vierstämmig		§18
35	<i>Carpinus betulus</i>	190	17	großer Astabbruch, Wurzelraum durch Gebäudebestand (Fundament) einge- schränkt		§18

StU = Stammumfang, gemessen auf einer Höhe von ca. 1,30m

Die entlang der Zuwegung auf dem Grundstück vorgefundenen Bäume (Nrn. 1-13) wurden als Einzelbäume kartiert. Eine Alleeeigenschaft wurde aufgrund der Vielfalt der Arten und der unregelmäßigen Standorte nicht erkannt.

Die nahe des Wohngebäudes vorhandenen 4 Kastanien (Nrn. 14-17 gem. Baumliste) zeigen als Einzelbäume einen gestalterischen Bezug zum Wohnhaus. Weiter südlich, jenseits der ehemals intensiv genutzten Hofstelle vorhandene Altbäume sind vermutlich Reste einer Garten- oder Parkanlage und wurden als Einzelbäume erfasst, welche aufgrund der Lage im Zusammenhang mit der Hofstelle aus Sicht des Gutachters den Schutz des § 18 NatSchAG M-V bzw. der Baumschutzsatzung der Gemeinde Sagard genießen [s. auch 2.7.3 der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013)].

Räumlich sind die dem Wohnhaus zugeordneten Einzelbäume von denen im südlichen Bereich durch einen baumfreien Bereich der ehemaligen Hofstelle (Dunglege etc.) separiert. Der Gehölzbestand der alten Hofstelle wird im Atlas der geschützten Biotope des LUNG als Gehölzbiotop „Baumgruppe“ unter der Nummer RUE04872 dem Gesetzesbegriff Feldgehölze zusammengefasst. Die Darstellung reicht in geometrischer Form bis an das westlich gelegene Funktionsgebäude heran. Dieser zeichnerischen Darstellung und auch der Klassifizierung als geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V kann nach Feststellung des Bestandes und dem Abgleich mit der aktuellen Kartieranleitung nicht gefolgt werden.

Das nördlich des Wohnhauses ausgewiesene Biotop RUE04896, ebenfalls „Baumgruppe“ als Feldgehölz wurde im Zuge der Kartierung in seiner tatsächlichen Ausdehnung flächig als Feldgehölz erfasst und dargestellt. Auf eine Einzelbaumerfassung wurde daher verzichtet.

Gehölzbestände, wie sie im Atlas der geschützten Biotope aufgeführt sind, können auf dem Grundstück auch aus historischen Luftbildern (nach 2002) nicht rekonstruiert werden.

Biototypen



Abbildung 15: Biototypenkartierung mit Darstellung des Baumbestandes (ohne Maßstab, genordet)

Das Plangrundstück stellt sich als Brache eines Einzelgehöftes dar. Das Wohnhaus und das ehemalige Wirtschaftsgebäude westlich des Wohnhauses sind erhalten, weitere Nebengebäude sind als Ruinen oder nur noch im Fundamentbereich nachweisbar. Diese sind stark von Brombeere überwuchert. Nördlich und nordöstlich des Wohnhauses steht in Abtragsbereichen flächig nicht- oder teilbewachsene Kreide an. Im Luftbild aus dem Jahr 1953 ist zu erkennen, dass die Flächen nördlich der Gebäude als Betriebsflächen des östlich noch als Gewässer vorhandenen ehemaligen Kreide-Tagebaus genutzt und komplett überformt wurden. In diesem Bereich sind heute zahlreiche

Betonschächte vorhanden. Insbesondere auf den nördlichen und östlichen Flächen wurden in der Vergangenheit, auch im Umfeld der Schächte, größere Erdmassen bewegt.

Die weiteren nicht gehölzbewachsenen Flächen wurden anteilig als ruderale Trittfuren kartiert. Weitere Bereiche weisen ruderale Staudenfluren mit anteiliger Verbuschung auf. Große Grundstücksbereiche zeigen Anzeichen regelmäßigen Befahrens, entsprechend schütt ist die Vegetation ausgebildet. Östlich des Wohnhauses wird das Grundstück von einem aus Richtung Südosten kommend nach Norden führenden öffentlich nutzbaren Weg durchquert. Dieser ist teilversiegelt.

Prägend sind Einzelbäume im Gebäudeumfeld, welche vorausgehend bereits beschrieben wurden. Die gebäudeumgebenden Flächen zeichnen sich durch eine starke Vermüllung (überwiegend Bauschutt) aus einer vorausgegangenen Bautätigkeit aus.

Die im Vorhabengebiet kartierten Biotoptypen sowie die entsprechenden Flächen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Biotoptyp	Wertstufe*	Gesamtfläche
2.2.1 Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten BFX	1-3/ 2	1.660
10.1.3 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte RHU	2/ 1	3.680
10.1.7 Ruderale Trittflur	0/1	6.285
13.1.1 Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten PWX	1-2/ 1	2.865
14.5.4 Einzelgehöft ODE	0	186
14.5.6 Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage ODS	0	595
14.7.3 Wirtschaftsweg nicht, oder teilversiegelt OVU	0	480
14.10.3 Kleiner Müll- und Schuttplatz OSM	0	2.355
14.11.2 Brachfläche der Dorfgebiete OBD	1	239
Gesamt = Fläche Geltungsbereich		18.345

* Wertstufe nach *Hinweise zur Eingriffsregelung 2018*

Die geschützten Biotope sind heute von überwiegend absterbendem Gehölzbestand geprägt. Über den ausgewiesenen Schutzstatus hinaus weisen die vorhandenen Biotoptypen nur eine geringe ökologische Wertigkeit auf.

Fläche

Für das Vorhaben wird ein mit einem Wohnhaus und einer zweiteiligen Scheune baulich bereits vorgeprägtes Grundstück beansprucht. Eine geschotterte, einspurige Straße führt über das Gehöft und bindet dieses verkehrstechnisch an die Ortsstraße an. Ein weiteres Gebäude, die alte Böttcherei, wurde in seine Bestandteile zerlegt und randlich eingelagert. Dieses soll im Rahmen des Vorhabens wieder an seinem ursprünglichen Standort aufgebaut werden. Der dadurch wiederhergestellte Charakter eines Dreiseitenhofes besitzt einen hohen Grad an Flächeneffizienz. Die restlichen Bereiche des Hofes sind als gehölzfreie bzw. mit Gehölzen bestandene Grünflächen anzusehen.

Boden

Das Vorhabengebiet befindet sich auf einer Geländehöhe von ca. 120 m NHN. Entsprechend der Geologischen Karten des Landes Mecklenburg Vorpommern wird für das Plangebiet ein pleistozäner Geschiebemergelkomplex der Grund- und Endmoräne des Mecklenburger Vorstoßes (W3, Weichsel-Kaltzeit) in den oberen Schichten ausgewiesen, der oberflächlich anstehend zu Geschiebelehm verwittert. Nördlich des Plangebietes schließt sich in den unteren Schichten ein glazigen gestauchter Oberkreide-Schollenkomplex an. Das Substrat wird als anhydromorphes Geschiebe-

Lehm-Kreide-Mosaik mit reicher Nährkraftstufe angegeben. Die Kornzusammensetzung ist schluffdominiert, sandig, gering tonig sowie wechselnd kiesig und steinig. Die sich daraus ergebende Bodenart ist als Lehm-Parabraunerde anzusprechen, welche bei erhöhtem Stauwassereinfluss stellenweise in eine Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley) übergeht.

Die bebauten Bereiche des Plangebietes besitzen in Bezug auf ihre Bodenfunktionen eine geringe Schutzwürdigkeit. Die Gehölz- und Wiesenflächen nördlich und südlich der bebauten Bereiche sowie der Großteil der außerhalb des Plangebiets angrenzenden Flächen weisen eine hohe Schutzwürdigkeit auf. Die Randbereiche des nordöstlich angrenzenden Sees wurden mit der Stufe der höchsten Schutzwürdigkeit ausgewiesen. Südlich, westlich und nordöstlich des Plangebietes ist je ein kleines Mooregebiet (ca. 1ha) laut Konzeptbodenkarte ausgewiesen.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine schützenswerten Bodenarten oder gemäß § 20 NatSchAG-MV geschützte Geotope bekannt.

Südlich des Plangebiets (ca. 300 m entfernt) befindet sich der offene und in Nutzung befindliche Kreidetagebau „Promoisel“ mit einem geschätzten Restfördervolumen von 10-50 Mio. Tonnen Kreidekalk. Dieser Tagebau besitzt nach Aussage des zuständigen Bergamtes Stralsund einen fakultativ zugelassenen Rahmenbetriebsplan bis zum 31.08.2050. Eine Ausweitung des Tagebaus ist derzeit nicht vorgesehen.

Das Plangebiet wurde jahrzehntelang als Hofstelle genutzt. In einem Luftbild aus dem Jahr 1953 ist erkennbar, dass der gesamte Bereich nördlich der Gebäude im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des angrenzenden Kreide-Tagebaus (heute Restgewässer nordöstlich) komplett überformt wurde.

Entsprechend ist von umfassenden anthropogenen Vorbelastungen des Schutzgutes auszugehen.

Wasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer. Südlich des Plangebietes, in einer Entfernung von 35 m, liegt der klassifizierte Graben O:37/29, über welchen das Gelände in weiterem Verlauf nach Süden in den Mittelbach entwässert.

Direkt nordöstlich angrenzend (ca. 8 m) befindet sich ein See mit ca. 0,5 ha Grundfläche, welcher aus einem ehemaligen Kreidebruch hervorgegangen ist. Das Niederschlags- und Oberflächenwasser wird über Regenrinnen und Fallrohre von den Gebäuden weggeführt und als unverschmutztes Abflusswasser in den regionalen Wasserkreislauf abgegeben. Seit 2014 werden anfallende Schmutzwasserbestände in eine wasserrechtlich genehmigte, vollbiologische Kleinkläranlage abgegeben.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers DE_GB_DEMV_WP_KO_10, welcher einen guten chemischen und guten ökologischen Zustand aufweist. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei >50 – 100 mm/a, Schwankungen des Grundwasserstandes sind nicht bekannt. Die Grundwasserhöhen liegen im Bereich von 105 – 108 m NN, also ca. 12-15 m unter der Geländeoberkante. Den Grundwasserleiter bilden glazifluviale Sande im Weichsel-Komplex (NLH2), die Grundwasserüberdeckung bildet ein weichselzeitlicher Geschiebemergel (NH2). Das Gebiet wird im Schutzgrad der Grundwasserressourcen als hoch eingestuft, die Mächtigkeit bindiger Deckschichten beträgt > 10 m. Das Grundwasserdargebot ist auf gut zwei Dritteln des Plangebiets als genutztes Dargebot für die öffentliche Trinkwasserversorgung ausgewiesen. Im verbleibenden, südöstlichen Drittel, wird eine Fläche mit einem potenziell nutzbaren Dargebot mit hydraulischen und chemischen Einschränkungen ausgeschrieben. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das Wasserschutzgebiet Sagard (MV_WSG_1447_03) mit der Schutzzone III liegt in ca. 650 m Entfernung in nordwestlicher Richtung und somit deutlich außerhalb des Einzugsbereiches. Der Grundwasserflurabstand beträgt im gesamten Bereich >10 m.

Zur Wasserversorgung des Hofes auf dem Planungsgebiet wird seit Beginn der Besiedlung ein eigener Brunnen verwendet.

Küstengewässer

Das Vorhaben ist ca. 4,5 km vom nächsten Küstenabschnitt entfernt, eine weitere Betrachtung entfällt daher.

Überflutungsgefährdung

Für das Plangebiet besteht keine Überflutungsgefahr. Auch vom Plangebiet ausgehend ist keine Überflutungsgefahr auf die Umgebung absehbar.

Wasserrahmenrichtlinie

Das Plangebiet befindet sich nicht in der näheren Umgebung zu einem berichtspflichtigen WRRL-Gewässer.

Luft/ Klima

Die Luftqualität in den städtischen und ländlichen Bereichen der Region nimmt seit Jahren zu, die Volumenanteile von Stickoxiden und Schwefeldioxid in der Luft nehmen ab. Gleiches gilt auch für die Feinstaubbelastung und die CO₂-Emission. Bei starken Winden aus Südsüdost kann es zu temporären Staubbelastungen durch aufgewirbelte Kreidepartikel aus dem nahen Tagebau kommen, eine langfristige Beeinträchtigung ist daraus jedoch nicht herzuleiten. Entsprechend des *Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern* (2010) ist das beschriebene, hohe Qualitätsmaß der Luft zu erhalten und – sofern möglich – noch weiter zu verbessern. Speziell Tourismusräume und Großschutzgebiete sollen Orte von hoher Luftreinheit werden bzw. bleiben. Eine Verschlechterung der Luftqualität durch Eingriffe oder die Ausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen soll verhindert bzw. möglichst gering gehalten werden.

Großklimatisch liegt der Untersuchungsraum in der Region *Ostrügen innerhalb* der Zone des *Ost-deutschen Küstenklimas*. Dieses Klima ist durch relativ ausgeglichene Temperaturen (jahreszeitliche Schwankungen) mit kühlen Sommern und milden Wintern überwiegend maritim geprägt. Dadurch kommt es im Jahresmittel zu Niederschlagsmengen Jahrestemperaturen von durchschnittlich 551 mm bzw. 8,1°C. Nach der klimatischen Zonierung der Erde nach *Köppen* und *Geiger* ist die Region des Plangebiets in das warmgemäßigte Klima mit ozeanischer Prägung (Cfb) einzuordnen.

Den das Plangebiet umgebenden Grünland- und Gewässerflächen wird eine hohe Bedeutung in Bezug auf ihre Eigenschaft als Kaltluftentstehungsgebiete zugeschrieben. Den angrenzenden Ackerflächen wird eine deutlich geringere aber dennoch nicht zu vernachlässigende, Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet zugeschrieben. Diese Freiflächen sind nach Maßgabe des *Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern* (2010, Erste Fortschreibung) und im Sinne der Erhaltung ihrer klimatisch bedeutsamen Funktion vor schwerwiegenden Eingriffen zu bewahren.

Allgemein kann das Plangebiet als klimatisch ungestört angesprochen werden. Ebenso sind keine schwerwiegenden oder langanhaltenden Luftbelastungen bekannt.

Biologische Vielfalt

Biotopverbund: Die Hofstelle ist nahezu vollständig von Acker- und Grünlandflächen umgeben und wirkt daher als Trenn- bzw. Pufferbereich zwischen verschiedenen, naturnahen Biotoptypen. Zudem befindet sich das Vorhabengebiet in einer von Nordwest nach Südost verlaufenden Achse aus kleineren Gewässer- und Gehölzbiotopen. Durch die Vielschichtigkeit der örtlichen und umgebenden Biotoptypen ist von einer ebenso breit gestreuten Vielfalt innerhalb von Flora und Fauna auszugehen.

4.3.2.) Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten

Das Vorhaben liegt in keinem Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ist das über 500m entfernt liegende Gebiet *DE 1447-302 Jasmund*.

4.3.3.) Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

Durch den derzeitigen Leerstand des Hofes gehen von ihm keine direkten Schädigungen für den Menschen (Gesundheit, Wohnen, Wohnumfeld, Erholung) aus. Der nächstdichteste, bewohnte Siedlungsbereich liegt ca. 200m bzw. 250m weit vom Vorhaben entfernt.

4.3.4.) Denkmale, Kultur- und sonstige Sachgüter und kulturelles Erbe

Im Plangebiet sind nach aktueller Denkmalliste der Gemeinde Sagard (Stand 08/2015) keine Baudenkmale, denkmalpflegerisch relevante Bereiche oder Bodendenkmale bekannt.

Sollten während möglicher Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Gebäudebestand im Vorhabengebiet besteht aus einem Wohnhaus und einer Scheune, die im 19. Jahrhundert errichtet und zu DDR-Zeiten erweitert wurde. Der ältere Teil der Scheune besitzt eine regionaltypische und somit landschaftlich bedeutsame Konstruktion. Die landwirtschaftliche Prägung der Region und der historisch anmutende Scheunenkomplex verschmelzen dadurch zu einem kulturhistorisch relevanten Landschaftselement, welches - im Sinne der regionalen Kultur und Identität - als bewahrenswert zu betrachten ist

4.3.5.) Luftqualität

Der derzeitige Zustand der lokalen Luftqualität kann als sehr gut bewertet werden, es liegen derzeit keine Übertretungen von Grenzwerten bei Stickoxiden, Schwefeloxiden, Kohlenstoffoxiden oder Feinstaubbelastung vor. Der nächst dichteste Emittent befindet sich ca. 2 km nordwestlich vom Plangebiet entfernt (Therme in Neddesitz mit Wärmeerzeugung durch Verbrennung).

4.3.6.) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (2.1.1 – 2.1.4)

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 (6) Nr. 7i BauGB auch die Wechselwirkungen unter diesen zu berücksichtigen. Die Hofstelle wirkt in gewisse Form als Pufferbereich zwischen den angrenzenden Acker- und Grünlandflächen einerseits sowie zwischen den Gehölz- und Gewässerbiotopen andererseits. Durch die offene Gestaltung und den Leerstand des Hofes ist jedoch davon auszugehen, dass die Pufferwirkung sehr gering ist und dahingehend keine erheblichen Einschränkungen der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen innerhalb des Vorhabengebietes existieren.

4.3.7.) Anfälligkeit für Stör- bzw. Katastrophenfälle

Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung befinden sich Betriebe, Flächen oder sonstige Einrichtungen, die als Störfallbetriebe im Sinne des § 2 (1-3) der 12. BImSchV in Betracht kommen. Die Gefahr eines Stör- oder Katastrophenfalls liegt damit nicht vor.

4.3.8.) Landschaft

Das Vorhabengebiet befindet sich in der Landschaftseinheit 122 – *Nord- und ostrügenschlesisches Hügel- und Boddenland* innerhalb der Großlandschaft 12 – *Nördliches Insel- und Boddenland* und der Landschaftszone 1 – *Ostseeküstenland*. Zudem liegt das Vorhabengebiet im Landschaftsbildraum II 7-1 *Ackerlandschaft um Sagard*. Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit mittels einer vierstufigen Skala bewertet. Dem Vorhabengebiet wird

der Stufe 2 (mittel bis hoch) zugeordnet. (LAUN 1996). Besondere landschaftsbildprägende Elemente sind auf dem Vorhabengebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Topografisch ist das Vorhabengebiet östlich der Stadt Sagard und unmittelbar nördlich des Tagebaus Promoisel zu verorten. Zwischen dem Hof und dem Tagebau verläuft die Ortstraße von Promoisel in Ost-West-Richtung. Als einzeln stehendes Gehöft grenzt es an keine weiteren Siedlungs- und Baubereiche an. Durch die Renovierung des Gebäudebestandes und die geplante Errichtung eines sich optisch in den Hofcharakter einfügenden Gebäudes mit Ferienwohnungen ist von keinen negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auszugehen. Vielmehr trägt die Revitalisierung des Hofes mit einer annähernd landwirtschaftlichen Nutzung (Pferdebetrieb) zu einer Verbesserung der ländlich-dörflichen Gesamtkulisse des Ortes bei und erfüllt dadurch voll und ganz die Vorgaben aus dem RREP VP.

4.4.) Prognostizierte Entwicklungstendenzen des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird der gegenwärtige Zustand beibehalten. Es ist davon auszugehen, dass der Hof erneut leergezogen würde und somit – falls sich kein anderer Interessent finden sollte – dem vollständigen Verfall preisgegeben wäre.

4.5.) Prognostizierte Entwicklungstendenzen des Umweltzustands bei Durchführung

Folgende prognostizierbare umweltrelevante Auswirkungen werden in der Betrachtung der Auswirkungen zugrunde gelegt:

Anlagebedingt wird es zu einer Erhöhung der versiegelten Fläche auf bis zu 2.500 m² kommen. Der Großteil der Wege, Park- und Arbeitsflächen ist in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise zu errichten, sodass neben dem Gebäudebestand lediglich die Böttcherei, die Garage sowie die Dungplatte als Vollversiegelungsflächen anzusehen sind. Die erhöhte Versiegelung wirkt sich speziell in den vollversiegelten Flächen auf die Schutzgüter Wasser und Boden aus. In Relation zur restlichen Vollversiegelung auf dem Gesamtgelände und den jeweils betroffenen Biotopbereichen kann jedoch von geringen Auswirkungen ausgegangen werden. Zudem verbleibt das Niederschlagswasser im Naturraum und wird nicht abgeleitet. Eine das Landschaftsbild verändernde Bebauung ist nicht vorgesehen, der finale Gebäudebestand entspricht dem einer funktionalen Hofstelle und ergänzt somit den kulturlandschaftlichen Hintergrund der Region.

Betriebsbedingt wird es – im Rahmen der Nutzung als Pferdepension/ Reiterhof inklusive der Anlieger- und Ferienwohnungen - zu einer Zunahme des Verkehrs durch Hofbetrieb, Reitbetrieb, Lieferverkehr, Anwohner und Feriengäste kommen. Dieser entspricht jedoch den örtlichen Gegebenheiten und wird ein zumutbares Maß nicht übersteigen. Die durch die Pferdehaltung bzw. die Einquartierung von Gastpferden entstehenden landwirtschaftlichen Abfallprodukte (Mist, genutzte Stallstreu) werden auf der normgerecht zu errichtenden Dungplatte gelagert und fachgerecht behandelt / entsorgt.

Der Hof ist in das regionale Reitwegenetz eingebunden, so dass ausgehend vom Betrieb der Pferdepension/ Reiterhof keine Schädigungen der Schutzgüter im Umfeld durch Tritt- und Hufschäden zu rechnen ist.

Zum Schutz angrenzender gesetzlich geschützter Biotope werden abschirmende Maßnahmeflächen ausgewiesen.

Die *baubedingten* Auswirkungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung als nicht erheblich eingeschätzt. Durch die Bewegung im Gelände verbunden mit einer gewissen Geräuschkulisse ist mit Scheuchwirkungen, speziell bei Brutvögeln zu rechnen. Diese sind jedoch von geringer Dauer und Intensität, sodass eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

4.5.1.) Tiere, Vegetation, Fläche, Boden, Wasser, Luft/ Klima, biologische Vielfalt

Tiere

Die Aspekte des Artenschutzes wurden im Artenschutzfachbeitrag zum Vorhaben (Anlage 1) vertie-

fend betrachtet. Folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzfachlicher Verbotstatbestände werden festgesetzt:

- **V1** Die Artenschutzbelange der Artengruppen Vögel und Fledermäuse sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.
- **V2** Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig (s. §39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG).
- **V3** Vor Beginn jeglicher Sanierungsarbeiten an den Gebäuden ist eine artenschutzfachliche Kontrolle auf den Besatz bzw. die Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen. Eventuell erforderliche CEF- oder Ersatzmaßnahmen werden durch den Artenschutz-Gutachter festgelegt und der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.
- **V4** Aufgrund des nicht vollständig auszuschließenden Vorkommens der Art Haselmaus ist die Baufeldfreimachung im Bereich der flächigen Brombeerbestände im Zeitraum von Mitte August bis Mitte Oktober durchzuführen. Alternativ kann durch eine gestaffelte Flächeninanspruchnahme (1. Rückschnitt der Gehölze im Winter, 2. Rodung der Stubben erst ab Ende der Überwinterung der Haselmaus etwa Mitte April) vermieden werden, dass sich noch Tiere im Baufeld aufhalten. Ein Befahren der Flächen mit Fahrzeugen bei Gehölzrückschnitten, z.B. mit Harvestern, ist zu unterlassen, um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden. Der vorhabenbezogene Baubeginn (Baufeldfreimachung) darf erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Haselmäuse mehr im Baufeld befinden. Alle Maßnahmen sind zwingend durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung zu kontrollieren und dokumentieren. Wenn die artspezifisch vorgegebenen Zeiten nicht eingehalten werden können oder wenn von dieser Vorgehensweise abgewichen werden soll, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Der Artenschutzfachbeitrag resümiert wie folgt: Hinsichtlich der Bestimmungen des §15 Abs. 5 BNatSchG hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ergeben, dass für keine streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und keine der geschützten europäischen Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können. Eine genauere Darstellung der Ergebnisse der Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange ist der *Anlage 1 – Artenschutzfachbeitrag* zu entnehmen.

Bei Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die o.g. Arten sind keine nachhaltigen Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten.

Bei allen relevanten Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Vegetation

Die Vegetation wird durch das Vorhaben nur geringfügig verändert. Der Baumbestand bleibt vollständig erhalten, vorhabenbedingte Fällungen sind vorerst nicht notwendig. Die Eingriffe in die Biotoptypen sind als gering einzustufen, zudem werden für die Umgestaltungsmaßnahmen vielfach vorbelastete Flächen verwendet, sodass direkte Eingriffe in ungestörte Naturflächen kaum auftreten. Wertgebende Elemente des Naturraums werden nicht beeinträchtigt.

Fläche

Auf Grund der Revitalisierung eines bereits bebauten Areals ist das Schutzgut Fläche nicht betroffen. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Inanspruchnahme von hochwertigen Naturflächen oder Ackerland oder zu einer Zerschneidung solcher Flächen, wodurch ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Fläche gewährleistet wird.

Boden

Gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf-oder einzubringen, so haben entsprechend §7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 - 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Dabei sind insbesondere auch die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen. Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubes und anderer mineralischer Abfälle sind die *Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln* der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) von 11/1997, 11/2003 und 11/2004 zu beachten. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. ä.) sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Das Vorhaben wirkt sich durch die vorgesehene Neuversiegelung in Teilbereichen negativ auf das Schutzgut Boden aus. In Relation zur bestehenden Versiegelung ist diese jedoch als gering einzustufen, da es sich überwiegend um Teilversiegelungen handelt, die in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

Das Vorhaben wird auf seine nötige Fläche beschränkt. Gegenüber der aktuellen Situation wird sich der Umfang der Versiegelung in mittlerem Maße erhöhen. Durch Neuversiegelung früher bereits baulich genutzter Flächen („alten Böttcherei“, verfallenes Nebengebäude) wird die Schwere des Eingriffs reduziert. Wertgebende Bodenbildungen (Geotope oder sonstige Strukturen) sind nicht betroffen.

Wasser / Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben stellt keine potenzielle Gefährdung des Schutzgutes Wasser dar. Die Abwasserentsorgung erfolgt über die örtlich bestehende vollbiologische Kläranlage. Die anzulegende Dungplatte ist normgerecht auszuführen und zu bewirtschaften. Die Anlage von Nebenflächen erfolgt überwiegend in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise, sodass das anfallende Oberflächenwasser anteilig im Wasserkreislauf des Vorhabengebiets verbleibt und die Grundwasserneubildungsfunktion nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Fließgewässer und Küstenbereiche sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der nördlich des Vorhabengebietes liegende Teich ist lediglich indirekt von einer zu erwartenden gelegentlichen Nutzung als Badeteich durch die Reitwanderer und Anwohner betroffen. Einleitungen oder Wasserentnahmen sind nicht Bestandteil des Vorhabens.

Das Vorhaben berührt keine berichtspflichtigen Gewässer nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Es sind somit keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Luft/ Klima

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen. Es werden keine klimatisch wirksamen Flächen wie Frischluftentstehungsgebiete oder Frischluftschneisen beansprucht.

Durch die geplante Tierhaltung kann eine individuell unterschiedlich empfundene Geruchsbelästigung entstehen. Die Tierhaltung entspricht jedoch dem Hofcharakter des Vorhabengebietes. Die Entfernung zum nächsten bewohnten Hof beträgt mehr als 250 m, so dass eine dauerhafte und unzumutbare Geruchsbelästigung insgesamt auszuschließen ist.

Biologische Vielfalt

Biotopverbund: Der Biotopverbund wird durch das Vorhaben nicht bzw. nur in nicht erheblichem Maße berührt, da die vom Vorhaben beanspruchten Flächen bereits langjährig in Nutzung waren und somit nicht als Teile des Biotopverbunds anzusehen sind.

Zerstörung von Lebensräumen (Biotoptypen): Durch die Bauarbeiten kommt es zu Eingriffen in einzelne Lebensraumbereiche. Die randlich vorhandenen geschützten Biotope werden durch ausgewiesene Pufferstreifen vor weiteren Schädigungen geschützt. Die schwerwiegendsten Eingriffe in Form von Überbauung und Neuversiegelung finden im Bereich des neu zu errichtenden Gebäudes „alte Böttcherei“ sowie im Bereich des Nebengebäudes (Garage/ Unterstand) statt. Großflächige Zerstörungen von Lebensräumen gehen von dem Vorhaben nicht aus. Die Vielfalt an Lebensräumen innerhalb des Vorhabengebietes bleibt erhalten.

Beeinträchtigung der Biotopvernetzung (Trennwirkung): Das Vorhaben hat überwiegend den Wiederaufbau und die Revitalisierung der Hofstelle zum Ziel. Die räumliche Struktur auf dem Hof wird dadurch weitestgehend erhalten. Trennwirkungen zwischen gleichen bzw. gleichartigen Lebensräumen werden nicht hervorgerufen bzw. entsprechen dem bisherigen Stand.

Artenvorkommen/ Artenvielfalt: Die bestehende floristische Artenkulisse wird durch die bauliche Umgestaltung der Hofstelle nicht wesentlich verändert. Ein Beweiden von Teilen der Flächen kann zu Änderungen in der Zusammensetzung der bodendeckenden Bewuchses führen. Dies hängt in besonderem Maße von der Intensität der Beweidung ab. Die bestehende faunistische Artenvielfalt wird sich nicht wesentlich verändern. Nach Beendigung der Umbaumaßnahmen der Gebäude besteht die Möglichkeit eines Einzugs von gebäudebewohnenden Arten (Vögel, Fledermäuse, Nager). Für potenziell betroffene Boden- und Gehölzbrüter stehen im Umfeld des Vorhabengebietes ausreichend Ausweichbiotope zur Verfügung, sodass eine Schädigung vorhandener Vorkommen auszuschließen ist.

4.5.2.) Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten

Das Vorhaben berührt keine Natura 2000-Gebiete und grenzt ebenso an kein entsprechendes Gebiet an, das nächst dichteste ist das über 500 m entfernt liegende GGB DE 1447-302 *Jasmund*. Mit einem für das Vorhaben anhand der HzE 2018 prognostizierten erweiterten Wirkbereich von 200 m bestehen keine Einflüsse auf die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten.

4.5.3.) Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen und dauerhaften nachteiligen Auswirkungen für die Bevölkerung vor Ort sowie für deren Gesundheit hervorgerufen. Nachfolgend wird zu den wichtigsten Punkten potenzieller Auswirkungen Stellung bezogen:

Luftqualität: Während der Bauphase ist eine temporäre Minderung der Luftqualität durch Fahrzeugabgase und Staubaufwirbelungen nicht auszuschließen. Zusätzlich ist während des Betriebs mit Geruchsbelästigungen aus der Tierhaltung zu rechnen. Die Auswirkungen sind insgesamt aufgrund der geringen geplanten Anzahl von Pferde-Einstellplätzen jedoch als nicht erheblich zu bewerten.

Erholung: Durch die Errichtung einer Ferienunterkunft für Wanderreiter wirkt sich das Vorhaben positiv auf den Bereich Erholung des Schutzgutes Mensch aus. Zudem entspricht das Vorhaben damit der im RREP VP vorgegebenen Ausweisung des Gebietes als Schwerpunkttraum Tourismus.

Menschliche Gesundheit: Durch den angestrebten Reitsportbetrieb des Hofes wird die Gesundheit der Hofgäste gefördert. Aufgrund der Ausrichtung des Vorhabens auf naturgebundene Erholung werden keine negativen Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit erwartet.

Infrastrukturkosten: Der Hof ist nicht an eine zentrale Wasserver- und Abwasserentsorgung angeschlossen. Er bezieht sein Trinkwasser aus einem hofeigenen Brunnen, der im Zuge der Baumaßnahmen erneuert werden soll. Anfallende Abwässer werden in der hofeigenen Kleinkläranlage behandelt.

Zusätzliche Erschließungen sind nicht angedacht, gleiches gilt für die Erneuerung der Zufahrtsstraßen. Alle auf dem Hof anfallenden Infrastrukturkosten werden von den Eigentümern selbst getragen, wodurch somit insgesamt keine gemeindlich zu tragenden Infrastrukturkosten durch das Vorhaben abzusehen sind.

Nahversorgung: Der Ort Promoisel besitzt keine Nahversorgungseinrichtung. Die etwa 4km entfernte Gemeinde Sagard ist als Grundzentrum ausgewiesen und versorgt die umliegenden Orte mit. Das Vorhaben führt zu keiner Änderung dieses Zustandes, da keine Verkaufsstelle oder gastronomische Einrichtung auf dem Hof vorgesehen ist.

Erhöhte Distanz zu Freiräumen: Durch die Umsetzung des Vorhabens ändert sich die Distanz zu den umliegenden Freiräumen nicht, wodurch sich der Einfluss auf die Freiraumstruktur weder positiv noch negativ auswirkt.

Hitzestress bei Risikobevölkerungsgruppen: Das Vorhaben ist nicht geeignet um hitzebedingten Stress für Risikobevölkerungsgruppen (Kleinkinder, Personen über 75 Jahren, gesundheitlich Vorbelastete) verstärkt hervorzurufen.

Gesundheitsfolgenabschätzung (GFA, original: Health Impact Assessments – HIA): Entsprechend des fünfphasigen Untersuchungsverfahrens kann bereits durch das Screening (Phase 1) festgestellt werden, dass für das Vorhaben keine Gesundheitsfolgenabschätzung notwendig ist, da außerhalb des Hofbereiches keine Personen eventuellen Schädigungen ausgesetzt sind.

Lärmbelästigung: Durch den Baustellenbetrieb wird es zu temporären Lärmemissionen kommen, welche jedoch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen, da der Hof derzeit unbewohnt ist und die nächsten Wohnnutzungen weit entfernt liegen. Während des Betriebes des Hofes sind keine Lärmbelästigungen zu erwarten, die über ein dem Hof entsprechendes Maß hinausgehen.

Visuelle Beeinträchtigung: Die Revitalisierung des Hofes führt zu einer Förderung der dörflichen Kulisse und des Ortsbildes. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Veränderung der Nutzungssituation: Die geplante Nutzungsform ergänzt die vorherige Nutzung als Hof der Tierhaltung um die Funktion einer Beherbergungsstätte. Durch diese Ergänzung kommt es zu einer Aufwertung der Gesamtnutzung, städtebauliche Spannungen sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Trennwirkung: Das Vorhaben wird die bisher genutzten Flächen des Hofes nicht überschreiten, sodass keine Trennwirkungen hervorgerufen werden.

4.5.4.) Denkmale, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Innerhalb des Vorhabengebietes sowie in der näheren Umgebung sind keine Denkmale oder kulturellen Sachgüter mit besonderem Schutzstatus betroffen. Die Revitalisierung unterstützt die Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Hofkultur, die für die betroffene Region typisch ist. Insgesamt entstehen somit keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.

4.5.5.) Luftqualität

Das Vorhaben ist auf Grund seiner seines geringen Umfangs und seiner Konzeption nicht dazu in der Lage, die lokale oder regionale Luftqualität erheblich zu beeinträchtigen. Die durch das leicht erhöhte Verkehrsaufkommen zu erwartenden Anstiege von Emissionen sind als gering bzw. nicht wahrnehmbar zu bewerten.

4.5.6.) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Umwelt innerhalb des Plangebiets und der direkten Umgebung sind aufgrund der frühen Nutzung als Hofstelle im direkten Umfeld des Plangebiets als nicht erheblich einzustufen. Die angrenzenden Landschaftsbestandteile werden von dem Vorhaben gering bis gar nicht berührt. Negative Wechselwirkungen sind nicht ersichtlich, es werden keine ökosystemaren Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt.

4.5.7.) Anfälligkeit für Stör- bzw. Katastrophenfälle

Das geplante Vorhaben stellt keinen Störfallbetrieb dar und ist somit nicht in der Lage in Folge eines schweren Unfalls oder einer Katastrophe eine erhebliche Schädigung der Schutzgüter herbeizuführen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind schutzgutbezogen nicht zu erwarten.

4.5.8.) Anpassung an den Klimawandel

Das Vorhaben ist nicht explizit anfällig für die Folgen eines Klimawandels, eine Beeinflussung durch sich wandelnde Parameter des Klimawandels sind jedoch auch nicht in Gänze auszuschließen. Die Realisierung des Vorhabens führt zu keinen beträchtlichen Auswirkungen auf das regionale oder überregionale Klima. Auch fördert es im Falle von Starkregenereignissen keine Überflutungen benachbarter Nutzungen.

4.5.9.) Landschaft

Das Vorhaben ist bestandsorientiert. Die Revitalisierung des Hofes führt mit dem Erhalt der historischen Gebäude und der Wiederaufnahme der langzeitigen Hofnutzung zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Es beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume, so dass der derzeitige Zustand des Schutzgutes Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

4.6.) Eingriffsermittlung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG und NatSchAG M-V zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme sämtlicher vom Vorhaben betroffener Schutzobjekte (geschützte Bäume und Biotope/ Geotope) ermittelt. Beeinträchtigungen von Biotoptypen sind gemäß der *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)* in der Neufassung von 2018 flächenanteilmäßig zu kompensieren.

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich.

Ergänzend ist bei der Bewertung möglicher Gehölzverluste die Baumschutzsatzung der Gemeinde Sagard zu beachten. Diese stellt – zusätzlich zu den Vorgaben nach §18 NatSchAG M-V – auch folgende Bäume und Gehölze unter Schutz:

- Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50cm (in 100cm Höhe gemessen),
- Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 70cm (in 100cm Höhe gemessen),
- Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 40cm aufweisen,
- Größenunabhängige Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Esskastanie (*Castanea sativa*) und Walnuss (*Juglans regia*) sowie Wildobstarten,
- Bäume und Sträucher jeglicher Art, wenn sie Flächen von mehr als 100m² bedecken.

Ausgenommen von den Schutzvorgaben der Baumschutzsatzung der Gemeinde Sagard sind:

- Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,
- erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände,
- Bäume in Alleen und Baumreihen nach §27 LNatG M-V (damalige Fassung, heute: §19 NatSchAG M-V)
- Obstgehölze mit Ausnahme der im §3 Abs.4 aufgeführten Bäume (Wildobstarten)
- Pappeln, die ursprünglich zu Windschutzzwecken gepflanzt worden sind,

- Landschaftsbestandteile, die durch Verordnungen als Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale geschützt sind, sofern die jeweiligen Verordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

Gemäß § 20 NatSchAG M-V sind alle aufgeführten Biotope und Geotope vor einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen. Geschützte Biotope und Geotope sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen, deren Schutzstatus ist zu überwachen. Auf Antrag bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Ausnahme vom Schutzstatus erwirkt werden.

4.6.1.) Eingriffe in den Einzelbaumbestand

Vorhabenbedingt ist kein Eingriff in den örtlichen Baumbestand notwendig.

Sollte sich die Notwendigkeit von verkehrssicherungsbedingten Fällungen ergeben, so sind diese nachträglich zu beantragen und separat zu kompensieren.

4.6.2.) Eingriffe in die Biototypen

Gemäß HZE 2018 wurde ein Eingriff im Umfang von 6.346 Eingriffsflächenäquivalenten (EFÄ) ermittelt.

Vom Vorhaben sind keine Wertbiotope betroffen. Der Eingriff umfasst allgemeinen Naturraumfunktionen und kann somit multifunktional kompensiert werden. In Ermangelung geeigneter aufwertbarer Flächen im Umfeld wird die Zahlung in ein anerkanntes Ökokonto in der Landschaftszone Ostseeküstenland empfohlen. Die Zahlung ist vor Satzungsbeschluss nachzuweisen.

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (unmittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HZE)* in der Neufassung von 2018 sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust nach folgender Formel zu berechnen:

Fläche [m²] des betroffenen Biototyps	x	Biotopwert [Ø] des betroffenen Biototyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]
--	---	---	---	------------	---	---

Die für die Berechnung benötigten Parameter sowie die errechneten Beträge sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Biototyp	Code gemäß Schlüssel des Landes M-V	Fläche [m²]	Wertstufe	Biotopwert [Ø]	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent [m² EFÄ]
Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	10.1.3	1.043	2	3	1,25	3.911,25
Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)	13.1.1	755	1	1,5	1,25	1.415,63
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD)	14.11.2	237	1	1,5	1,25	444,38
Gesamt		2.035,00				5.771,26

Für den Biototyp 14.10.3 Kleiner Müll- und Schuttplatz (OSM) wird kein Biotopverlust berechnet, da die Ablagerungen als flächige Beanspruchung ohne Biotopwert betrachtet werden. Die vorhandene Zufahrtsstraße (Biototyp 14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt (OVU)) bleibt in ihrem Bestand mit ihrem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erhalten. Eine vorhabenbedingte Verände-

rung der Biotoptypfläche ist nicht abzusehen, es ist derzeit keine Vollversiegelung für die Straße vorgesehen. Ebenso ist flächig der Biotoptyp *10.2.1 Ruderale Trittflur (RTT)* auf ca. 3.190m² ausgeprägt, die durch die jahrelange Hofnutzung mit Kahlstellen, einzelnen Steinhäufen und weiteren wertmindernden Elementen durchsetzt ist. In Anbetracht der zukünftigen Nutzung ist keine weitere Entwertung dieses Biotoptyps zu erwarten, Struktur und Artenzusammensetzung auf dieser Fläche sind als gleichbleibend zu betrachten. Der Biotoptyp ist somit nicht vom Vorhaben betroffen im Sinne einer negativen Auswirkung, daher werden die entsprechenden Flächen nicht in die Bilanzierung mit aufgenommen.

Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der HzE von 2018 sind die Eingriffsflächenäquivalente für Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung nach folgender Formel zu berechnen:

Fläche [m ²] des beeinträchtigten Biotoptyps	x	Biotopwert [Ø] des beeinträchtigten Biotoptyps	x	Wirkfaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]
--	---	--	---	------------	---	---

Dabei werden lediglich Biotoptypen der Wertstufe 3 oder höher bei der Berechnung berücksichtigt.

Da innerhalb des Vorhabengebietes sowie daran angrenzend keine Biotoptypen der Wertstufe 3 oder höher festgestellt wurden bzw. sich diese im Wirkungsbereich der bisherigen Hofstelle befinden, entfällt die Betrachtung der mittelbaren Eingriffswirkung für dieses Vorhaben.

Versiegelung und Überbauung

Entsprechend der HzE 2018 sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Versiegelung und Überbauung nach folgender Formel zu berechnen:

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
--	---	---	---	--

Das gesamte Vorhaben umfasst eine Fläche von 18.345m². Die zulässige Grundfläche beträgt 1.350m². Gemäß den Festsetzungen im Textteil des Bebauungsplans darf die zulässige Grundfläche bis zu einer Grundfläche von 2.500m² überschritten werden. Abzüglich der in den Baufenstern festgelegten Gebäude (ca. 1.350m²) ist eine zusätzliche Versiegelung von 1.150m² erlaubt. Es wird sowohl von einer Voll- als auch von einer Teilversiegelung auf dieser Fläche ausgegangen, eine exakte Flächenaufteilung liegt jedoch noch nicht vor. Daher wird zunächst von einer reinen Vollversiegelung ausgegangen, wodurch sich folgende Rechnung ergibt:

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	Vollversiegelung/ Teilversiegelung	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
1.150	0,5	575 [m ² EFÄ]
0	0,2	0 [m ² EFÄ]
Gesamt		575 [m² EFÄ]

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionalen Kompensationsbedarf.

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
5.771,26	0,00	575	6.346,26

Das Vorhaben verursacht einen multifunktionalen Kompensationsbedarf im rechnerisch ermittelten Umfang von gerundet **6.346** Eingriffsflächenäquivalenten.

4.7.) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich

4.7.1.) Kompensationsmindernde Maßnahmen

Maßnahmen zur Kompensationsminderung gem. Punkt 8 der HzE 2018 können im Gebiet nicht ausgewiesen werden. Die Umweltauswirkungen sind aufgrund der überwiegenden Bestandsorientierung insgesamt als gering zu bewerten.

Das Entfernen von Gehölzen ist zum Schutz der potenziell vorkommenden Brutvögel im Zeitraum vom 1.10. bis zum 28.02. des Folgejahres zulässig (s. auch § 39 BNatSchG).

Baulärm ist möglichst gering zu halten. Zugunsten der Fauna sind Bautätigkeiten zwischen der Abend- und der Morgendämmerung zu unterlassen.

Die Zuwegungen sind einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise zu errichten, um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden so gering wie möglich zu halten.

4.7.2.) Kompensationsmaßnahme

Die Kompensation des Eingriffs erfolgt die Zahlung in das anerkannte Ökokonto RUE033 *Saiser Bach Ia* in der Landschaftszone Ostseeküstenland. Zur Kompensation des rechnerisch ermittelten Eingriffs wurden Ökokontopunkte im Wert von **6.346 EFÄ** vertraglich gesichert und sind nach Satzungsbeschluss zu erwerben.

4.8.) Betrachtung alternativer Planungsmöglichkeiten

Der Hof bietet die idealen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens. Die Lage im Außenbereich ermöglicht eine problemfreie und gegenüber Anwohnern belästigungsarme Tierhaltung, der Gebäudebestand deckt nahezu den vollständigen Bedarf des Vorhabens an Wohn- und Arbeitsflächen. Zudem befindet sich die Fläche innerhalb einer nach den gültigen Raumordnungsplänen ausgewiesenen Fläche für Tourismus und Landwirtschaft. Das Vorhaben erfüllt beide Vorgaben und stellt zugleich eine sehr umweltschonende Variante für eine Nutzung im Bereich des Fremdenverkehrs dar.

Der Standort ist in das Reitwegenetz der Insel integriert. In Anbetracht der dargestellten Auswahlgründe ergibt sich für das Vorhaben keine ortsnahe Planungsalternative.

4.9.) Zusätzliche Angaben

4.9.1.) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde als vereinfachte ökologische Risikoeinschätzung auf Grundlage einer GIS-Bewertung des vorhandenen Kartenmaterials des Kartenportals Umwelt Mecklenburg-Vorpommern und einer Kartierung vor Ort erstellt. Die flächendeckende Biotoptypenkartierung erfolgte im August 2018 auf Basis der *Anleitung für die Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013, die Bewertung der Eingriffe erfolgte mittels der *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)* aus dem Jahr 2018. Der Einzelbaumbestand wurde separat erfasst und dokumentiert. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ermittelt.

Ergänzend wurden die im Rahmen der Untersuchung betroffenen Pläne, Programme, Gutachten und Kartierungen (RREP VP; Zustandsberichte des LSG Ostrügen und der betroffenen, gesetzlich geschützten Biotope; Rastvogelmonitoring des Kartenportals Umwelt etc.) der Region verwendet.

Separate faunistische Kartierungen wurden im Rahmen des Vorhabens nicht erstellt. Bei der Biotoptypenkartierung wurden die faunistischen Belange mit berücksichtigt, eine vollständige Artenaufnahme erfolgte jedoch nicht. Es wurden während der Kartierung keine geschützten Arten oder Hinweise auf solche festgestellt. Bei Bedarf ist ein faunistisches Gutachten im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Baugenehmigungsunterlagen zu erstellen.

Angesichts der im Verhältnis zur geringen Komplexität umfangreich vorliegenden Unterlagen traten keine Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben zum Plangebiet auf.

4.9.2.) Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß §4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel einer routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu erkennen, deren Ursachen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen.

Das Vorhaben ist nicht in der Lage, erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eine zielgerichtete Überwachung der Durchführung des Vorhabens bzw. ein Monitoring der Auswirkungen ist daher nicht notwendig.

4.10.) Zusammenfassung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 „Hertha-Hof - Promoisel“ der Gemeinde Sagard ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bezüglich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Tiere, Vegetation, Landschaft und Mensch/ Gesundheit als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung, sowie angesichts der festgesetzten Minderungsmaßnahmen nicht zu erkennen.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit nach Minderung / Ausgleich (Maßnahme)
Mensch	positiv	-	-
Pflanzen und Tiere	geringe Erheblichkeit	•	-
Boden	geringe Erheblichkeit	•	-
Wasser	geringe Erheblichkeit	•	-
Luft und Klima	nicht betroffen	-	-
Landschaft	nicht betroffen	-	-
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	-	-
Wechselwirkungen	geringe Erheblichkeit	•	-

••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe können durch geeignete Maßnahmen ortsnahe ausgeglichen werden.

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen. Das Maß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde ermittelt und eine entsprechende Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung und die angesetzten Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Die Beeinträchtigung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts sowie von gem. § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen oder Geotopen wird als nicht erheblich eingestuft.

4.11.) Quellenverzeichnis

- [1] LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Auflage – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013
- [2] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern
- [3] Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (zuletzt eingesehen am 14.09.2018: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>)
- [4] Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (zuletzt eingesehen am 14.09.2018: <http://ffh-anhang4.bfn.de/>)

Gemeinde Sagard, Januar 2020



Artenschutzfachbeitrag

als Anlage 1 zum Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22
„Hertha-Hof - Promoisel“ der Gemeinde Sagard

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des Vorhabens.....	2
2.1	Relevante Projektwirkungen	2
3	Rechtliche Grundlagen.....	3
3.1.1	Europarechtliche Vorgaben	3
3.1.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	4
3.1.3	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V).....	6
4	Methodik.....	6
4.1	Abschichtung Anhang IV-Arten	7
4.2	Abschichtung europäischer Vogelarten.....	14
4.3	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	27
	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der.....</i>	<i>27</i>
4.4	Maßnahmen zur Vermeidung	62
4.4.1	Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten	62
4.4.2	Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse und Brutvögel	62
4.4.3	Vermeidungsmaßnahme Haselmaus.....	62
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	63
6	Zusammenfassung	63

Literaturverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Flurstück 7/1 der Flur 1 in der Gemarkung Promoisel soll die alte Hofstelle des Hertha Hofes wiederbelebt und in eine touristische Nutzung als Pferdepension mit Gästeunterkünften überführt werden. Die Hofstelle umfasst eine Fläche von ca. 1,8ha. Der Gebäudebestand wird um ein Nebengebäude und Stellflächen für PKW, Wirtschaftsflächen und Verkehrswege ergänzt.

Das Vorhaben beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Flurstücks. Eingriffe in die umliegenden Flurstücke sind nicht vorgesehen.

Ziel dieser Untersuchung ist die Feststellung oder Widerlegung von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG gegenüber den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, den nach europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützten, wildlebenden Vogelarten und der nach den Roten

Listen Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns geschützten Tier- und Pflanzenarten der potenziell betroffenen Artengruppen. Aktuelle Kartierungen wurden nicht beauftragt.

2 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Erneuerung der bestehenden Gebäude (Wohnhaus, Scheune als Pferdestall), die Errichtung einer Garage mit Unterstand, eines Parkplatzes mit Zufahrt, die Rekonstruktion der „alten Böttcherei“ (Wiederaufbau aus eingelagertem Balkenmaterial der früheren Böttcherei). Ergänzend kommen erschließende Wegflächen hinzu.

Auf dem Grundstück befinden sich das ehemalige Wohnhaus der Hofstelle sowie eine ehemalige Stallanlage mit angeschlossenen Arbeits- und Lagerflächen. Zudem führen unbefestigte Wege, darunter ein öffentlich genutzter Fahrweg, über das Gelände des Hofes. Südlich schließt an die Bebauung eine mit Bäumen bestandene ehemalige Gartenfläche an. Die Gebäude liegen brach, Fenster und Türen sind geschlossen. Im Teilkeller des Wohnhauses wurden bereits neue haustechnische Anlagen eingebaut; im Stallgebäude gibt es keine Kellerräume.

Der Umbau der bestehenden Gebäude kann aufgrund der jahrelangen weitestgehenden Brache geschützte, gebäudebewohnende Arten (speziell Vögel und Fledermäuse) betreffen. Die die auf dem Grundstück befindlichen und daran angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope (Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen) und Freiflächen (Ackerrandstreifen, Grünland- und Ruderalflächen) erfahren durch eine Wiedernutzung im Umfeld gewisse Veränderungen und Störungen durch Bewegung im Gelände, Licht und Lärm. Nordöstlich des Grundstücks befindet sich ein ganzjährig waserführender See mit einer Fläche von ca. 0,55ha. Es ist von einer potenziellen Betroffenheit von Vogel- und anderen Tierarten auszugehen, die entsprechende Habitate bevorzugen.

Das Vorhaben wird auf bereits baulich in Anspruch genommenen Flächen realisiert. Das Grundstück lag brach, wurde jedoch zu Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand genutzt. Zu betrachten ist die Biotopveränderung durch Nutzungsaufnahme jahrelang ungenutzter Flächen. Randlich des Flurstücks befinden sich Flächen verschiedener gesetzlich geschützter Biotope (Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen). Das Vorhaben ist daher generell geeignet, durch die Entnahme bzw. den Rückschnitt von Gehölzen, Versiegelung von Offenlandflächen, Umbaumaßnahmen der Gebäude und die Zunahme menschlicher und tierischer Präsenz im Plangebiet Störwirkungen auf diese Biotope sowie die gehölzbewohnenden Arten hervorzurufen.

2.1 Relevante Projektwirkungen

Entsprechend ihres Ursprungs sowie nach ihrer Wirkdauer lassen sich die vorhabenbedingt auftretenden Beeinträchtigungen für die Flora und Fauna in bau-, anlage- und betriebsbedingte sowie in temporäre und dauerhafte Beeinträchtigungen unterteilen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Geländeregulierung / Bodenauf- und -abtrag für die Errichtung bzw. Wiederherstellung eines Gebäudes, Parkplätze, Zufahrtswege und weitere Versiegelungsflächen
- temporäre Beanspruchung von Vegetationsflächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub, Baustellenverkehr) mit einhergehender Bodenverdichtung
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien

Die Bauarbeiten sind auf Grund der Lage des Grundstücks und der umgebenen Biotope auf die umsetzungsrelevanten Flächen zu beschränken. Dadurch kann der notwendige Schutz der Biotope weitestgehend gewährleistet und eine unnötige Mehrbelastung verhindert werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächenverluste durch Versiegelungen und Teilversiegelungen (Dungplatte, Parkplätze, Zufahrtsstraßen/ -wege, Nebengebäude mit Garage, Neubau „alte Böttcherei“)

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Störwirkungen durch menschliche Präsenz, Licht und Lärmemissionen bzw. allgemeine Lebensäußerungen des Menschen
- Störwirkungen durch Kraftfahrzeugverkehr (Betriebsfahrten, Reittourismus und Übernachtungsgäste)
- Störwirkung durch Pferdehaltung (Geruchsentwicklung, Lärmemission, Präsenz der Tiere)

3 Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr.1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die anzuwendende Begriffsbestimmung für „besonders geschützte Arten“ entspricht der Formulierung nach § 7 Abs.13 BNatSchG und bezieht sich demnach auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), alle europäischen Vogelarten sowie auf alle weiteren Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind.

3.1.1 Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,

- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

3.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten, im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind. Möglich ist dies

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Vorschrift nimmt eine Neukonzeption des Instrumentes der naturschutzrechtlichen Befreiung vor, die allerdings bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I 2873) angelegt wurde. Mit diesem Gesetz wurde für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Besonderen Artenschutzes der Befreiungsgrund der unzumutbaren Belastung eingeführt.

§ 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht dem § 62 Satz 1 BNatSchG in der bis Ende Februar 2009 geltenden Fassung. Der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 278/09, S. 241) ist zu entnehmen, dass die für die Verbote des besonderen Artenschutzes bestehende Befreiungslösung fortgeführt wird. Damit sind auch die Aussagen der LANA für das BNatSchG 2010 gültig.

In Anwendung der Vollzugshinweise der LANA¹ sind folgende Aussagen zutreffend:

Die Befreiung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall bei unzumutbarer Belastung von den Verboten des § 44 BNatSchG abzusehen. Mit der Änderung des BNatSchG wurde das Verhältnis zwischen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiung nach § 67 BNatSchG neu justiert. Fälle, in denen von den Verboten des § 44 BNatSchG im öffentlichen Interesse Ausnahmen zugelassen werden können, werden nunmehr in § 45 Abs. 7 vollständig und einheitlich erfasst.

Im Fall von notwendigen Gebäudesanierungen kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gewährt werden, wenn ansonsten z.B. eine Instandsetzung nicht oder nicht mit dem gewünschten Erfolg vorgenommen werden könnte. Dies wäre als eine vom Gesetzgeber unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Verbotsnorm unzumutbare Belastung anzusehen.

Subjektiv als Lärm empfundene Belästigungen (z.B. Froschquaken) oder subjektiven Reinlichkeitsvorstellungen zuwiderlaufende Verschmutzung durch Exkrememente (z.B. unter Vogelnestern) rechtfertigen eine Befreiung nicht. Vielmehr war der Gesetzgeber der Auffassung, dass diese Auswirkungen von natürlichen Lebensäußerungen der Tiere hinzunehmen sind. In diesen Fällen liegt also keine unzumutbare Belastung vor. Vielmehr ist es zumutbar, Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Anbringen von Kotbrettern unter Schwalbennestern. Soweit ein Lebensraum für Tiere künstlich angelegt wurde, kann eine besondere Härte vorliegen, wenn entsprechend der Art der Nutzung des Gebiets (z.B. ein Wohngebiet) die Belästigung unzumutbar ist (z.B. Froschteich).

Bei Lebensstätten an und in Bäumen ist darauf zu achten, dass sie nicht irrtümlich im Rahmen einer Gestattung nach der kommunalen Baumschutzsatzung beseitigt werden; eine artenschutzrechtliche Befreiung ist hier ebenfalls erforderlich, bzw. - im Falle von behördlichen Maßnahmen - eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Bei einem Baum mit bruchgefährdeter Krone, in dessen ansonsten standsicheren Stamm sich dauerhaft genutzte Lebensstätten besonders geschützter Arten (z.B. Spechthöhlen, Höhlungen) befinden, darf nur die Krone entfernt werden, während der Stamm grundsätzlich als Hochstubben stehen bleiben muss. Seine Beseitigung kann nur mit einer Befreiung erfolgen.

3.1.3 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVObI. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Die Zuständigkeit des LUNG für den Vollzug der Paragraphen 37 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V.

4 Methodik

Die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebende, prüfungsrelevante Artenkulisse setzt sich so mit aus den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten und den europäischen Vogelarten zusammen. Ergänzend werden potenziell betroffene und in ihrem Bestand gefährdete Rote-Liste-Arten von Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland mit untersucht.

Der Prüfungsumfang besteht dabei aus folgenden Punkten:

- Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen oder potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten
- Betrachtung von möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten

¹ Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (13.03.2009)

- Betrachtung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der vom Vorhaben betroffenen oder potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten

4.1 Abschichtung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt. Die betroffenen bzw. potenziell betroffenen Arten sind in der Tabelle farblich hervorgehoben, sie werden im Anschluss an die gesamte Abschichtung vertieft betrachtet.

Tabelle 1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Anlage I), die für das Land Mecklenburg-Vorpommern von Relevanz sind (Datengrundlage: LUNG, Stand: Oktober 2014; Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Stand: 2008 bzw. gem. Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung M-V – nur bei Fledermäusen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet gemäß Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz/ BfN (bzw. gemäß Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung M-V, nur bei Fledermäusen/ LFA)?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere					
<i>Canis lupus lupus</i>	Europäischer Wolf	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN potenziell möglich	durch mangelnde Habitat-ausstattung auszuschließen	j	nein, nicht notwendig
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Gehölze und Hecken im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN potenziell möglich	durch Rückschnitt und Entnahme von Gehölzen potenziell möglich	nur bedingte Erfüllung der ökologischen Funktionalität gegeben	ja, Einzelsteckbrief
<i>Phocoena phocoena</i>	Gewöhnlicher Schweinswal	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN V	im Vorfeld auszuschließen		
Fledermäuse					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- oder LFA-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	mosaikartige Landschaft in Siedlungsnähe im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- oder LFA-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Grün- und Ackerland, Baumgruppen und Siedlungsnähe im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN- und LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	durch Gehölzentnahme und Gebäudeumbau potenziell möglich	nur bedingt genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden	ja, zusammengefasst mit weiteren Fledermausarten
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet gemäß Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz/ BfN (bzw. gemäß Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung M-V, nur bei Fledermäusen/ LFA)?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
		gem. BfN- oder LFA-Verbreitungskarten			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gewässer und Wiesen angrenzend an das Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- oder LFA-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Gehölze und an das Plangebiet angrenzendes Gewässer vorhanden, Vorkommen sowohl nach BfN- als auch nach LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	durch Gehölzentnahme pot. möglich	nur bedingt genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden	ja, zusammengefasst mit weiteren Fledermausarten
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen sowohl nach BfN- als auch nach LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	durch mangelnde Habitat-ausstattung auszuschließen		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Gehölze und mosaikartige Kulturlandschaft mit Siedlungsnähe im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- oder LFA-Verbreitungskarten	auf Grund fehlender Vorkommen auszuschließen		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Gehölze, Wiesen und Ställe im Plangebiet vorhanden, Vorkommen sowohl nach BfN- als auch nach LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	durch Gehölzentnahme und Gebäudeumbau potenziell möglich	nur bedingt genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden	ja, zusammengefasst mit weiteren Fledermausarten
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte, Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte, Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem.	im Vorfeld auszuschließen		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet gemäß Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz/ BfN (bzw. gemäß Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung M-V, nur bei Fledermäusen/ LFA)?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
		BfN-Verbreitungskarte, Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Gehölze und Gebäude im Plangebiet sowie angrenzend Wiesen und Äcker vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte, Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	durch Gehölzentnahme und Gebäudeumbau potenziell möglich	nur bedingt genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden	ja, zusammengefasst mit weiteren Fledermausarten
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	mosaikartige Kulturlandschaft und Gehölze im Plangebiet sowie angrenzend Gewässer vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte, Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	durch Gehölzentnahme potenziell möglich	nur bedingt genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden	ja, zusammengefasst mit weiteren Fledermausarten
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Gehölze und Gebäude im Plangebiet sowie angrenzend Wiesen vorhanden, Vorkommen sowohl nach BfN- als auch nach LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	durch Gehölzentnahme und Gebäudeumbau potenziell möglich	nur bedingt genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden	ja, zusammengefasst mit weiteren Fledermausarten
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Gehölze im Plangebiet sowie angrenzend Wiesen und Äcker vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- oder LFA-Verbreitungskarten	auf Grund fehlender Vorkommen auszuschließen		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	Gehölze im Plangebiet sowie angrenzend Wiesen und Äcker vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- oder LFA-Verbreitungskarten	auf Grund fehlender Vorkommen auszuschließen		
Fische		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör				
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel				
Reptilien					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter, Glattnatter	geringfügig geeigneter Lebensraum im	im Vorfeld auszuschließen		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet gemäß Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz/ BfN (bzw. gemäß Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung M-V, nur bei Fledermäusen/ LFA)?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
		Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen			
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
Amphibien					
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Bufo viridis</i> (<i>Pseudepidalea viridis</i>)	Wechselkröte, Grüne Kröte	mosaikartige Kulturlandschaft im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Epidalea calamita</i> (<i>Bufo calamita</i>)	Kreuzkröte	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Rana lessonae</i> (<i>Pelophylax lessonae</i>)	Kleiner Wasserfrosch, Kleiner Teichfrosch	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
Mollusken		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet gemäß Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz/ BfN (bzw. gemäß Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung M-V, nur bei Fledermäusen/ LFA)?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke				
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel				
Libellen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer				
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle				
Käfer		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock, Riesenbock				
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand, Breitrandkäfer				
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer				
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer				
Falter					
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
Gefäßpflanzen					
<i>Angelica palustris</i> (<i>Ostericum palustre</i>)	Sumpf-Engelwurz	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet gemäß Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz/ BfN (bzw. gemäß Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung M-V, nur bei Fledermäusen/ LFA)?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Helosciadium repens</i> (<i>Apium repens</i>)	Kriechender Sellerie, Kriechender Sumpfsellerie, Scheiberich	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Gelber Frauenschuh, Marienfrauenschuh	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte, Sand-Bisamdistel	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut, Glanzorchis	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Luronium natans</i>	(Schwimmendes) Froschkraut	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		

Die Abschichtung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergab einen genaueren Betrachtungsbedarf für Arten der Unterordnung *Microchiroptera* (Fledermäuse) sowie die Haselmaus. Im Plangebiet befinden sich potenzielle Nist- und Ruheplätze von Fledermäusen. Zudem werden die angrenzenden Acker-, Wiesen- und Weideflächen sowie die Gehölzsäume und die Gewässerbereiche potenziell als Jagdreviere genutzt.

4.2 Abschichtung europäischer Vogelarten

Im Sinne der Abschichtungskriterien des LUNG MV ist eine vertiefende Betrachtung von betroffenen, potenziell betroffenen und geschützten Vogelarten durchzuführen. Betrachtet werden dabei die Arten, welche gemäß des *Zweiten Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (F. VÖKLER, 2014, [1]) im vorhabenrelevanten Messtischblattquadranten 1447-41 vorkommen. Folgende Auswahlkriterien wurden angewandt:

- Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL),
- geschützte Arten nach der Roten Liste M-V bzw. der Roten Liste BRD als gefährdete Arten in den Kategorien 0–3 sowie als potenziell gefährdete Arten der Kategorie V (Vorwarnliste),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer, kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großen Territorien, insbesondere Greifvogelarten
- streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die dennoch potenziell betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Prüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen erfolgt dann in entsprechenden Sammelsteckbriefen. Potenziell betroffene, gefährdete Arten werden in Einzelsteckbriefen abgehandelt.

Abschichtung der Rastvogelarten

Das nördlich des Hofes liegende Gewässer ist als „Rastgebiet Gewässer“ der Stufe 2 ausgewiesen. Ebenso ist ein westlich gelegenes Gewässer mit der Stufe 2 ausgewiesen. Außerdem wird die Vorhabenfläche von größeren Grünland-, Weide- und Ackerflächen umgeben. Das Plangebiet liegt eingebettet in einen Bestand an Großgrün, welcher die Nutzungen gegenüber den Rastgebieten abschirmt. Sowohl die temporären Belastungen durch den Baustellenbetrieb als auch die dauerhaften Beeinträchtigungen durch den Reitwandertourismus sind nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung von Rast- und Zugvögel hervorzubringen. Dies liegt zum einen an der Zerschneidung der Acker- und Grünlandflächen durch Gehölzbestände, Siedlungsareale und Sukzessionsflächen, welche von vielen Rastvogelarten eher gemieden werden. Zum anderen verlaufen die Rastzeiten der potenziellen Rastvögel (ca. November bis März) entgegengesetzt zu den Hauptaktivitätszeiten des Reitwandertourismus (ca. Mai bis Oktober). Somit ist keine separate Untersuchung der Beeinträchtigung von Rast- und Zugvögeln durch das Vorhaben notwendig.

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Ein Vorkommen von Brutvogelarten und damit eine einhergehende unmittelbare Betroffenheit sind nicht generell auszuschließen. Wiesenbrüter und Brutvogelarten der Feuchtgebiete sind auf Grund der für die Artengruppe ungünstigen Habitatbedingungen generell auszuschließen. Der Hecken- und Gehölzbestand im Plangebiet weist eine heterogene Alters-, Arten- und Wuchshöhenstruktur auf und bietet somit potenziell einer Vielzahl an Gehölzbrütern eine große Habitatvielfalt. Für Bodenbrüter eignen sich die Rasenflächen auf dem Flurstück sowie die angrenzenden Ackerrandbereiche und Offenlandflächen. Im Umfeld sind zudem einige wenige bewohnte Gebäude vorhanden, die sich – wenn auch in eher geringerem Maße – für entsprechende Gebäudebrüter eignen.

Das Areal wurde langjährig als Hofstelle genutzt, die umliegenden Flächen befinden sich nach wie vor in landwirtschaftlicher Nutzung. Trotz der unterbrochenen Nutzung der Hofstelle kann von einer grundsätzlichen Vorprägung des Artenbestandes durch anthropogene Störwirkungen ausgegangen werden. Störungssensible Arten sind daher ebenso zu erwarten wie störungsunempfindlichere Generalisten.

Tabelle 2 Übersicht der auf artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfenden Gruppen von Vogelarten

Gruppen (Vogelarten)		Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich?	Habitatansprüche	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (inkl. Begründung)?
Rast- und Zugvögel		nein	großflächige Acker-, Grünland- oder Wasserflächen	nein, nur geringfügig geeignete Habitate in der näheren Umgebung des Plangebiets vorhanden
Brutvögel	Gehölzbrüter	ja	Wald, Siedlungsgehölze oder -gebüsche, Säume oder Einzelbäume	ja, Wälder, Gehölze und Einzelbäume sowie Gebüschstrukturen im Plangebiet vorhanden
	Wiesenbrüter	nein	Wiesen, Ackerflächen mit extensiver Bewirtschaftung	nein, nur geringfügig geeignete Habitate in der näheren Umgebung des Plangebiets vorhanden
	Arten der Feuchtgebiete	nein	Uferbereiche von Stand- und/ oder Fließgewässern, Röhrichte, Feuchtgebüsche	nein, nur geringfügig geeignete Habitate in der näheren Umgebung vorhanden
	Gebäude- und Nischenbrüter	ja	Nischen in/ an Gebäuden, Felsspalten und Altbäumen	ja, Gebäude mit Nistplatzmöglichkeiten sowie Altbäume im Umfeld vorhanden
	Bodenbrüter	ja	offene Sand- oder Kiesböden mit tlw. vorhandener Deckung durch Felsblöcke oder Vegetation	ja, sandige Offenlandflächen mit Heckenstrukturen im Ackerrandbereich vorhanden

In Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein, wurde die Anlage1 (*Artengruppen der europäischen Vogelarten (Stand: 2016) LBV-SH/AfPE – Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, [2]*) zur Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrages mit herangezogen. Für die Betrachtung des Vorhabenareals wurden die folgenden Artengruppen zur weiteren Konfliktdanalyse ausgewählt (nur Arten mit Schwerpunktorkommen oder regelmäßigem Vorkommen):

- Gehölzfreiüter (inkl. geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise)
- Gehölzhöhlenbrüter
- Bodenbrüter
- Bodenhöhlenbrüter
- Nischenbrüter
- Brutvögel menschlicher Bauten einschließlich Gittermasten und Flachdächer
- Wälder, Gebüsche und Kleingehölze (W), einschließlich Waldlichtungen
- Gehölze und sonstige Baumstrukturen (H), einschließlich Knicks
- Grünland (G)
- Acker- und Gartenbau-Biotope (A) ohne Gehölzstrukturen

- Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer

Anhand der dargestellten Kriterien wird das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum durch Abschichtung ermittelt. In der Konfliktanalyse werden die potenziell betroffenen Arten, wenn möglich, in Gilden zusammengefasst. Eine Gilde wird in diesem Zusammenhang als eine Gruppe von Arten verstanden, welche auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt und ähnliche bis gleiche Habitatansprüche besitzt, ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades.

Die nachfolgende Tabelle weist alle vorhabenrelevanten Vogelarten auf. Die farblich hervorgehobenen Arten werden in einer anschließenden, vertieften Betrachtung genauer untersucht.

Tabelle 3 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten der genannten Artengruppen bzw. Teilebensräume*

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	abwechslungsreiche Landschaften, Hochwälder mit Altbaumbeständen als potenzielle Horststandorte, Waldrandzone mit deckungsreicher und vielgestaltiger Feldmark	keine, Habitatsprüche werden nicht gedeckt
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	u.a. Wiesengräben, Säume von Feldhecken, Straßengräben	keine, Habitatsprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	lichte Laub- und Mischwälder mit dichtem Unterholz und relativ hohen Gebüschanteilen, an vielfältig gestalteten Waldrändern, in Ufer- und Feldgehölzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit altem Baumbestand	möglich, Habitatsprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	größere, weitgehend baumlose Flächen, Dauergrünland (RL D: 3; RL M-V: 3)	möglich, Habitatsprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	eutrophe, flache Binnengewässer, Sumpfgebiete, Altwässer, Stauseen, Feuchtgrünland mit Gräben, wieder-vernässte Wiesen, Temporärgewässer (RL D: 3; RL M-V: 2)	keine, Habitatsprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Anas crecca</i>	Krickente	seichte Binnengewässer mit hohem Deckungsangebot, Heide- und Mooren, verschliffte Moor- und Wiesengräben, zur Zugzeit in Küstenbereichen und Brackwasserlagunen, Flachwasserbereich stehender Gewässer, an Schlick- und Schlammflächen (RL D: 3; RL M-V: 2)	keine, Habitatsprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	Brut an stehenden oder langsam fließenden Gewässern aller Art, wenn die Ufer Zutritt zum Wasser gestatten, Parkgewässer, Friedhofsbrunnen, Hausgärten; Neststand in Röhrichten, am Boden zwischen unterschiedlichster Vegetation, mitunter auf Bäumen, bevorzugt in Wassernähe	möglich, Habitatsprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Anser anser</i>	Graugans	meist Binnengewässer mit Nestdeckung (z.B. Schilf), freier Wasserfläche und Grünflächen/ Wiesen, zum Zug auf kleinen Inseln, Schotterbänken, Tages- und Nachtruhe auch auf dem Wasser	keine, Habitatsprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	offene, zumindest baum- und straucharme Flächen mit höheren Werten (z.B. Weidezäune, einzelne Stauden), ausreichend Bodendeckung, jedoch nicht zu dicht und hoch, z.B. Moore, Heideflächen, küstennahe Dünen, Feuchtwiesen, Dauerweiden, Ruderalflächen (RL D: 2; RL M-V: 2)	keine, Habitatsprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher) und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht, sehr hoher Deckungsgrad und sehr schattige Flächen werden gemieden, sonnige, aufgelockerte Waldränder, lichte Laub- und Nadelwälder, Feldgehölze, Streuobstbestände (RL D: 3; RL M-V: 3)	möglich, Habitatsprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	an höheren Steinbauten, in Ortskernen, Industrie- und Hafenanlagen, in Kleinstädten häufig auf Kirchen und Bur-	keine, Habitatsprüche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
		gen	werden nicht gedeckt
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	tiefe, oligotrophe Gewässer, große Wasserflächen, Küstenbereiche, Stauseen, zunehmend auf städtischen Wasserflächen	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	benötigt Wald als Brutplatz und offenes Gelände zur Jagd, größere, geschlossene Laub- und Nadelhochwälder, bevorzugt die Waldrandzone, aber auch Feldgehölze bis hin zu Baumgruppen und Einzelbäumen	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink	offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen, lockere Baumbestände/ Baum- und Buschgruppen, lichte Wälder mit samentragenden Kraut- und Staudenpflanzen, Obstgärten und Streuobstwiesen, ländliche Gärten, Feldgehölze, Laub- und Mischwaldränder, Parkanlagen, Friedhöfe, meidet geschlossene Wälder	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	meist in halboffenen Landschaften oder lichten Baumbeständen mit reichhaltiger Strauch- und vorzugsweise üppiger Krautschicht, z.B. lichte Au- und Bruchwälder, Laub- und Mischwaldränder und -lichtungen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	Laub- und Mischwälder (Altholzbestände), kleinere Baumbestände wie Feldgehölze, Parkanlagen, Gärten, Alleen, Hecken mit Einzelbäumen, Hochstammobstanlagen	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	große, geschlossene Waldgebiete mit Altholzbeständen, Nadel-, Laub und Mischwald, Parkanlagen	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	überwiegend seichte Süßwasserflächen, an vegetationsarmen Flächen mit grober Bodenstruktur, Schotter-, Kies- und Sandufer bzw. -inseln, an Flüssen und künstlichen Erdaufschlüssen (z.B. Kiestagebaue), zum Teil auf wasernahen Ackerflächen	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Chloris chloris</i> (<i>Carduelis chloris</i>)	Grünfink, Grünling	halboffene, parkähnliche Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und freien Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder, lichte Misch- und Auwälder, Parkanlagen, Gärten, Alleen	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	offene Landschaften mit Rohrbestand, dichte und hohe Schilfkomplexe, zum Teil auf Getreideäckern und gewässernahen Wiesen, in Sümpfen und Dünen (VS-RL)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	lichte Laub- und Mischwaldbestände mit Unterwuchs, selten in reinen Nadelwäldern, an Randzonen geschlossener Wälder, typisch in Buchenwaldbeständen, Parks, lichten Auwäldern, Feldgehölzen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	an Felswänden und in Höhlen, meist an Einzelgebäuden (Brücken, Bahnhöfen) oder dominierenden Gebäuden in großen Siedlungen (Kirchen, Burgen, Industrieanlagen), Tagesruheplätze auf Dächern, städtisches Nahrungsangebot bildet Nahrungshauptbestandteil	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	in großen Baumbeständen von freiflächennahen Laub-, Misch- und Kiefernwäldern, gelegentlich in Parkanlagen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Alleen und Obstplantagen, selten im Zentrum von dichten Wäldern	möglich, Habitatsansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Wälder und Gehölze aller Art, bereits Buschgruppen und Einzelbäume können für eine Ansiedlung reichen, Präferenz von halboffenen Kulturlandschaften mit angrenzenden Feldbaubereichen	möglich, Habitatsansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	verschiedene Waldtypen bis gehölzarmes Offenland, Feldgehölze, solitäre Gehölzgruppen oder Baumreihen	möglich, Habitatsansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	vielseitig, bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen, Waldrändern und lichten Auwäldern als Brutplatz, nahe ergiebigen Nahrungsgründen (Acker- und Grünland, Viehweiden, gedüngte Wiesen)	möglich, Habitatsansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe, Rabenkrähe	vielseitig, bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen und Alleen, Waldränder, lichte Auwälder mit nahen Acker- oder Grünlandflächen, zunehmend in Siedlungsgrünanlagen und Gartenanlagen, meidet das Innere dichter Wälder	möglich, Habitatsansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	vielseitig, zur Eiablage deckungslos, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten, Legeplätze reichen von alpinen Waldlandschaften bis zur offenen Marsch, auch in Städten, fehlt in ausgeräumten Agrarlandschaften (RL D: V)	keine, Habitatsansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	eutrophe, stehende oder langsam fließende Gewässer, Binnenseen, Altwässer, künstliche Gewässer, Graben-Grünland-Komplexe, Flachseebereiche, Brack- und Salzwasserlagunen	keine, Habitatsansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Cyanistes caeruleus</i> (Parus caeruleus)	Blaumeise	lichte, sonnige Laubwälder und offene Baumbestände, mit Ausnahmen in dunklen, geschlossenen Hoch- und reinen Nadelwäldern und bevorzugt Rendlagen und Lichtungen	keine, Habitatsansprüche werden nicht gedeckt
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Gebäude in städtischen Siedlungen, offene Landschaften oder Gewässerflächen zur Jagd (RL D: 3; RL M-V: V)	möglich, Habitatsansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Dendrocopos major</i> (Picoides major)	Buntspecht	Brutplatz in allen Laub- und Nadelwaldlandschaften, Parks, Feldgehölzen, Gärten, bevorzugt Mischwald mit genügend Alt-/Totholz zur Anlage der Bruthöhlen	keine, Habitatsansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Dryobates minor</i> (Dendrocopos minor)	Kleinspecht	alte Laubwälder mit hohem Totholzbestand, lichte Laub- und Mischwälder mit überwiegendem Anteil an Weichhölzern, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder, zunehmen in städtischen Parks und Hausgärten, alte Obstbaumbestände, kleinere Gehölzgruppen, bisweilen in Nadelwäldern (RL D: V)	keine, Habitatsansprüche werden nicht ausreichend gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Altholzbestände, v.a. Buchen und Kiefern, allgemein lockere Nadel- und Mischwälder mit totholzbewohnenden Arthropoden (VS-RL)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>)	Graumammer	offene Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten (Einzelbüsche und -bäume, Feldhecken, Alleen)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	halboffene Lebensräume mit großer ökologischer Potenz, einzelne Bäume oder kleine Gebüschinseln, abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, Waldränder und Lichtungen (RL D: V; RL M-V: V)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	in Röhrichtern, verschifft bzw. mit Stauden bewachsene Ufer von Vorflutern oder Bewässerungsgräben, Verlandungszonen, landseitige Schilfbestände, Böden mit gut entwickelter Krautschicht (Großseggen, Bittersüß), Pfeifengraswiesen, Niedermoorflächen, Staunässeflächen, tlw. an Acker- und Wiesenrändern (RL M-V: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	Wälder, Hecken, Gebüsch, Parks, Gärten, vor allem unterholzreiche Baumbestände und Waldränder von Laub- und Mischwäldern mit arthropodenreicher Laubstreu, auch Koniferen-Jungbestände, bevorzugt Gewässernähe oder feuchte Standorte	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	offenes und kleinräumig strukturiertes Kulturland aller Art, Steppen-/ Dünenflächen, Randzone geschlossener Wälder, hohe Siedlungsbauten, Neststand: Felswände, Kunstbauten, Bäume	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	lichter, alter unterholzreicher Laub- und Mischwald, Parkanlagen, Friedhöfe Streuobstwiesen, Laubbaumgruppen, nimmt Nistkästen sehr stark an (RL D: 3; RL M-V: 3)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	unterholzarme, bisweilen totholzreiche, geschlossene Laub- und Mischwälder mit hoher, geschlossener Kronenschicht und lichtem, hohem Stammraum, häufig gebunden an Buchenbestände, seltener in Nadelwäldern, bevorzugt feuchtere, schattige Stellen, im Bergland in Schluchten, zuweilen in Gärten und Busch- bzw. Baumgruppen (VS-RL; RL D: V; RL M-V: 2)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	Wälder aller Art, kleinere und größere Baumgruppen, Laub-, Misch- und Nadelwälder, Feldgehölze, Alleen, Parks, Obstanlagen, baumbestandene Gärten, bevorzugt Wälder oder Baumgruppen mit spärlicher Strauch- und schwach ausgebildeter Krautschicht	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Flucia atra</i>	Blässhuhn/ Blesshuhn, Blässralle/ Blessralle	stehende oder langsam fließende Gewässer, Flachufer und Ufervegetation benötigt, Seen, Teiche, langsame Flüsse mit Altwässern, Stauseen, Baggerlöcher, Kiesgruben, Tümpel, Parkteiche, Überschwemmungsflächen, Brackwasserlagunen (RL M-V: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	offene Trockenflächen mit niedriger und lückenhafter Vegetation, vorzugsweise auf lehmigen Sandböden, strukturreiche Geländebereiche, Ruderal- und Rasenflächen, Brachäcker, Sukzessionsflächen im Frühstadium	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Teichralle	Uferzonen und Verlandungsgürtel von stehenden oder langsam fließenden, nährstoffreichen Gewässern, reine Schilf- und Rohrkolbenbestände, dichtes Ufergebüsch, Seen, Dorfteiche, Flussaltwässer, Lehm- und Kiesgruben, Gewässer städtischer Parkanlagen, fast zugewachsene Tümpel, Kanäle, Bäche, kleine Wiesengraben, (RL M-V: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	Laub-, Misch- und Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaften mit Baumgruppen, regional auch zunehmend in Ortschaften (Parks, Friedhöfe, größere Gärten), bevorzugt Eichenbestände	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Grus grus</i>	Kranich, Eurasischer Kranich	feuchte bis nasse Niederungsflächen, Verlandungszonen, Moore, Feuchtwiesen, Seggenriede, Waldbrüche, Weide- und Getreideackerflächen, allgemein störungsarme Flächen (VS-RL)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	Gebiete mit hohem Gebüsch und lockerem Baumbestand, vorzugsweise mehrschichtige Bestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe, Hausschwalbe, Gabelschwalbe	Kulturfolger in offenen Landschaften, in Ställen und anderen Gebäuden, Brücken, Schächte (RL D: 3; RL M-V: V)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	locker baumbestandene Landschaften, Feldgehölze, Alleen, Obstgärten, Parkanlagen, Heideflächen, Uferbereiche/ Dünen, Waldränder, meidet höhere Feuchtigkeit und Gebirgslagen (RL D: 2; RL M-V: 2)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter, Rotrückenvürger	struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren, Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffenen Mooren (VS-RL; RL M-V: V)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	im gesamten Küstenbereich, an fischereilichen Anlagen, am Ufer-, Strand- und Dünenbereich, küstennahe Grasflächen, zunehmen auf Siedlungsdächern	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Linaria cannabina</i> (<i>Carduelis cannabina</i>)	Bluthänfling, Hänfling, Flachsfrink	offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen, heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Öd- und Offenlandflächen, Weinberge, Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, an Einzelhöfen und Baumschulen (RL D: 3; RL M-V: V)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	offenes Gelände mit Krautschicht und Staudenflur, Sträucher, Einzelbäume, sowohl trockene als auch feuchte Standorte, extensive Weiden, Hochmoore, Heide- und Ruderalflächen, Großseggensümpfe (RL D: 3; RL M-V: 2)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Lophophanes cristatus</i> (<i>Parus cristatus</i>)	Haubenmeise	Nadelwälder mit hohem Totholzanteil, bevorzugt trockene Kiefernwälder mit hoher Dichte, gelegentlich auf Friedhöfen mit Nadelholzbestand und in Gärten mit Koniferengruppen	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	nasse Laubholzvegetation im Tiefland mit hohem Deckungsgrad von Bäumen und Büschen sowie halboffene Kraut- und Hochstaudenvegetation, uferbegleitende Gehölze, Bruchwaldränder und Verlandungszonen	keine, Habitatsprüche werden nicht gedeckt
<i>Mareca strepera</i> (<i>Anas strepera</i>)	Schnatterente	seichte Standgewässer, langsam fließende eutrophe Binnengewässer, selten brackige Küstengewässer, marine Flachwasserbereiche	keine, Habitatsprüche werden nicht gedeckt
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Flüsse, Seen, Küstenbereiche mit Baumbestand, in Parkanlagen und auf Campingplätzen, Einzelgehöfte (RL D: V)	keine, Habitatsprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan, Gabelweihe, Königsweihe	reich gegliederte Landschaften mit Wald und offenen Jagdflächen, gebunden an Gewässernähe, lichte Altholzbestände, zuweilen Feldgehölze, Baumreihen, Alleen (VS-RL; RL D: V; RL M-V: V)	keine, Habitatsprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	offene bis halboffene Landschaft mit vegetationsarmen oder -freien Flächen, besonders in Wassernähe, Flussufer und -schotterbänke, Kulturland in Grünlandflächen und Agrarlandschaften mit dörflichen Siedlungen, Viehhaltung und kleinen Wasserstellen, Industrieanlagen und Großstadtbereiche mit Rasenflächen	möglich, Habitatsprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze, Wiesenschafstelze	kurzrasige Flächen mit Seggen und Gräsern, kurzstämmigen Bäumen und Sträuchern, feuchte bis nasse Wiesen und Weiden, Acker- und Brachflächen, Ruderalfluren, gewässernahe Verlandungsbereiche	keine, Habitatsprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	lichte Laub-, Misch-, Nadelwälder, an Rändern und Lichtungen, halboffene bis offene Landschaften mit Gehölzen, Allen, Baumgruppen, Kulturland, v.a. nahe dörflicher Siedlungen, Villen-/Gartenstadtviertel, Parkanlagen, Friedhöfe, Stadtgärten, Gehölze mit vorhandenen Höhlen, sonnige Räume mit Sitzwarten (RL D: V)	möglich, Habitatsprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	lichte, feuchte und sonnige Laubwälder mit hoher Artenvielfalt, Auwälder in Wassernähe, Feldgehölze, Alleen, alte Hochstammobstanlagen, Parks, Gärten, mitunter auch in Mischwäldern, reinen Kiefern- oder Fichtenwäldern, bevorzugt Randlagen in größeren, geschlossenen Beständen (RL D: V)	keine, Habitatsprüche werden nicht gedeckt
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	alle Waldtypen und sonstige gehölzbestandene Areale im Offenland, auch Kleingehölze und Hecken	möglich, Habitatsprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling, Spatz, Hausspatz	Städte und Dörfer, Einzelhöfe, vor allem mit Pferden- und Kleintierhaltung (RL D: V; RL M-V: V)	möglich, Habitatsprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling, Feldspatz	hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, lichte Baumbestände, Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen (RL D: V; RL M-V: 3)	möglich, Habitatsprüche werden ausreichend gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Periparus ater</i> (<i>Parus ater</i>)	Tannenmeise	bevorzugt ältere Nadelwälder und -gehölze, stark auf Fichtenbestände angewiesen, bei Höhlenangebot auch Mischwälder, Friedhöfe, Parkanlagen, Gärten	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan, Jagdfasan	offene bis halboffene Landschaften mit ausreichend Deckung, Agrar- und Weideflächen mit Feldgehölzen und Baumreihen, abwechslungsreiche Kulturlandschaften	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Stein-, Holz- oder Stahlbauten, offene, baumlose Felsgebiete, Geröllhalden, Felswände und Steinbrüche, Felsküsten, Ruinen, Kiesgruben, Industrie- und Lagergelände aller Art, einzelne Gebäude, auch in Dörfern und Städten, Nahrungserwerb auf vegetationsarmen Flächen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	lichte oder aufgelockerte Altholzbestände, v.a. Streuobstwiesen, Dörfer, Einzelgehöfte mit alten Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au-/Feldgehölze, Waldränder/-lichtungen, halboffene Heidelandschaft, Brand-/ Windwurfflächen (RL D: V)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Laub-, Misch- und Nadelwälder mit viel Unterholz oder Jungwuchs, durchlichtete Standorte ohne vollständigen Kronenschluss, reich strukturierte Baumschicht, mit lückigem Unterstand und zumindest stellenweise gut entwickelter Strauchschicht, Krautschicht lückig bis flächendeckend, frische bis trockene Standorte	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	lockere, schattige Wälder mit weitgehend freiem Stammraum und relativ wenig Krautvegetation, Hoch- oder Niederwald (Bäume mind. 8 - 10 m hoch), geschlossenes Kronendach, tief sitzende nicht oder wenig belaubte Zweige oder Äste als Singwarten, vor allem Natur- oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Rotbuche, Hainbuche, Stiel- oder Traubeneiche, auch Weidenauen, Feldgehölze, kleinere Baumgruppen in Siedlungen und Gärten (RL M-V: 3)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	lichte, aufgelockerte Waldbestände, an Waldrändern und in durchsonntem Gebüsch, kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluss und geringer entwickelter Strauchschicht, weitgehend einschichtiger Baumbestand mit genügend Lichteinfall, gut ausgebildete Strauchschicht und starke, weitgehend flächendeckende Krautschicht	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Pica pica</i>	Elster	lichte, buschreiche Wälder mit offenen Stellen bis zu offenen Landschaften mit wenigen Büschen von ausgesprochenem Steppencharakter, Optimalbiotope mit ausreichend Deckung durch Büsche und Bäume in Kombination mit niedrig bewachsenen oder vegetationsfreien Flächen zur Nahrungssuche, halb offenes bis offenes Kulturland mit Baumgruppen und -reihen, Gebüschgruppen, bevorzugt in Wassernähe	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	flache Gewässer mit stark ausgeprägter Verlandungszone, Fischteiche, Moorwasserbereiche, Wiedervernäsungsflächen, vegetationslose Küstenufer (RL M-V: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Poecile montanus</i> (<i>Parus montanus</i>)	Weidenmeise, Mönchsmeise	totholzreiche Wälder und Gehölze, breites Spektrum von borealem Nadelwald bis in subarktische Birkenzone, montane und subalpine Nadelwälder, Laub- und Mischwälder, feuchte Auwälder, Bruch- und Moorwälder, verwilderte Feldgehölze, Parks und Gärten (RL M-V: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Poecile palustris</i>	Sumpfmeise, Non-	vielfältig strukturierte Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz, eher feuchte als trockene	keine, Habitatansprüche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>(Parus palustris)</i>	nenmeise	Standorte, nur in Ausnahmefällen reiner Nadelwald, uferbegleitende Gehölze, große Obstgärten, Parks, Friedhöfe, Hecken und Feldgehölze mit alten Bäumen, buschreiche Alleen	werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	Gehölzhecken mit kleinen freien Flächen, bevorzugt naturnahe Fichten- und Fichtenmischwälder, dichte Auwaldbestände oder uferbegleitende Gebüsch- und Baumgruppen, Feldgehölze, Heckenlandschaften, Parklandschaften und Gärten	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff, Blutfink	dichte Busch- und Jungholzbestände, Fichten bis Stangenholzalder, auch ältere Bestände mit dichtem Unterholz, meist am Rand größerer geschlossener Waldkomplexe, in aufgeforsteten Lichtungen, aufgelockerte Laub- und Mischgehölze mit Strauchschicht, Feldgehölze, Parklandschaften, Gärten, Friedhöfe (RL M-V: 3)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle, Wasserruh	Uferbereiche mit hoher Vegetation, Röhrichte/ Großseggen, Erlenbruchwälder, Weidendickichte, überschwemmte Süßgraswiesen, Gräben oder Kleingewässer mit Schilfkanten (RL D: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Regulus ignicapilla (Regulus ignicapillus)</i>	Sommergoldhähnchen	bevorzugt Fichtenbestände, ferner Kiefernforsten, Nadel- und Mischwälder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten mit einzelnen Fichten, zunehmend auch in nadelholzfreien Eichen- und Buchenwäldern	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	offene Freiflächen mit bodennaher Deckung und ausgeprägter Kraut- bzw. Strauchschicht, extensive Weiden und Wiesen, Verlandungszonen von schilffreien Kleingewässern, Niedermoorflächen, Dammböschungen, junge Forstflächen, auf Mais- oder Kartoffeläckern (RL D: 2; RL M-V: 3)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freie Flächen mit niedriger Vegetation und Staudenschicht, siedlungsnah in einzeln stehenden Nadelbäumen, in Parkanlagen, Gärten, Alleen, Obstgärten, Industriegelände oder Verkehrsanlagen mit Einzelbäumen	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber, Spechtmeise	bevorzugt ältere Laub- und Mischwälder mit grobborkigen Bäumen und ausgeprägter Kronenschicht, Parkanlagen, Friedhöfe, Obstgärten, Feldgehölze und Alleen mit hohen Bäumen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Spinus spinus (Carduelis spinus)</i>	Erlenzeisig	lichte Nadelwälder, bevorzugt Fichte, Siedlungsränder in Gärten, wenn sie an große Fichtenbestände angrenzen, außerhalb der Brutplätze verschiedenste Laubgehölze, besonders Erle, Weiden, Birken, Bruchwälder oder Moore	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	Kulturland, in Dörfern und Stadtgebieten, besonders Geflügelhöfe, Tiergärten, Landwirtschaftsbetriebe, Bahnstationen, Hafenviertel, Wohnblockzentren, bevorzugt Baumgruppen, meidet i.d.R. ausgesprochene Waldgebiete	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	reich strukturierte Landschaft, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit überaltertem Baumbestand, randlich an reinen Fichtenbeständen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star, Gemeiner Star	Wälder, Straßenbäume, Baumgruppen und Feldgehölze, bevorzugt höhlenreiche Baumgruppen mit nicht zu trockenem, kurzrasigen Grünland in 200 - 500 m Entfernung (RL D: 3)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend ge-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
			deckt
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	bevorzugt halbschattige Flächen und Laubholzbestände, häufig in immergrüner Vegetation, Auwälder, feuchte Mischwälder, schattige Parkanlagen, baumfreie Strauchbestände werden meist gemieden, geschlossene Laubwälder, wenn an Säumen Sträucher wachsen, Misch- und Nadelwälder, Parks, buschreiche Gärten mit Bäumen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	gebüschreiches offenes Gelände, kleine Feldgehölze mit gut ausgebildeter Stauden- und Strauchschicht, an Waldrändern und gebüschreichen Wegesrändern, kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluss, Ufergehölze und Auwälder, Strauchgürtel von Verlandungszonen, Bruchwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, Gärten	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	halboffene bis offene Landschaft mit mind. kleinen Komplexen von nicht zu dichten Dornsträuchern oder Stauden, Einzelbüsche, jüngere Hecken, junge Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen, Bahndämme, Weg- oder Straßenränder, trockene Gebüsch und lockere Hecken mit dichter Krautschicht	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke, Zaungrasmücke	offenes bis halboffenes Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder vom Boden ab dichten Bäumen, in der Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Feldgehölzen, jungen Waldpflanzungen und Baumkulturen, auch auf sehr kleinen bepflanzten Flächen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	stehende Binnengewässer mit dichtem Bewuchs und wenig freier Wasserfläche, Verlandungsbereiche, vorzugsweise geringe Wassertiefe, mit schlammigem Untergrund, aber klarem Wasser und ausreichendem Kleintierleben	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften, bevorzugt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, auch Nadelwälder, mit hoher Bodenfeuchtigkeit, an deckungsreichen Fließgewässern, in abwechslungsreichen Parklandschaften und Gehölzen, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften und Gärten	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Turdus merula</i>	Amsel, Schwarzdrossel	dichte, feuchte und unterholzreiche Wälder mit vegetationsfreien oder -armen Stellen und ausreichender Deckung, Grenzlinien von Wirtschaftswäldern, geschlossener Hochwald über Mittel- und Niederwald bis hin in die offene Landschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Ufergehölze bis zum Schilf, bisweilen in baumfreier Landschaft	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	in geschlossenen Fichten- und Tannenwäldern mit vorzugsweise dichtem Unterholz, unterholzarme Nadelwaldbestände, Feld- und Ufergehölze, Parkanlagen, kleinere Baumbestände im Siedlungsbereich und in Gärten	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	offene Niederungsgebiete, an Einzelgehöften und verlassenen Siedlungsbereichen mit naheliegenden Feuchtwiesen, Hecken oder Grabenstrukturen (RL M-V: 3)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	flache, baumarme Flächen mit kurzer oder fehlender Vegetation, Hochmoore, Viehweiden, Flugplätze, Heideflächen, Schotter- und Ruderalflächen (RL D: 2; RL M-V: 2)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt

VS-RL = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

RL D = Rote Liste Deutschland (August 2016, 5. Fassung)

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Juli 2014, 3. Fassung)

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 0 = ausgestorben

** farbliche Unterteilung: orange = Gilde der ungefährdeten Gehölzbrüter; rot = Gilde der ungefährdeten Bodenbrüter; grün = Gilde der ungefährdeten Gewässerbrüter; blau = Gilde der potenziell gefährdeten Gehölzbrüter; violett = gefährdete Arten (genauere Darstellung in Einzelartendatenblatt)*

4.3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Zusammenhang mit den zu überprüfenden Tier- und Pflanzenarten

Das Vorhaben erfordert Erdarbeiten, Maßnahmen des Gebäudeumbaus sowie den Rückschnitt bzw. die Entnahme von flächigen Gehölzen im Bereich ehemaliger Gebäude. Durch diese Maßnahmen besteht u.a. die Möglichkeit der Schädigung von Brut- und Niststätten sowie eine damit einhergehende Verletzung bzw. Tötung von Jungtieren und Entwicklungsformen. Die möglichen Verbotstatbestände werden in den jeweiligen Steckbriefen der zu überprüfenden Arten bzw. Gilden eingehend untersucht.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabengebiet sind keine Vorkommen von Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt. Eine weitere Betrachtung von Pflanzenarten ist nicht erforderlich.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabengebiet können Vorkommen der Arten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Breitflügel- fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) auftreten. Die genannten Arten werden nachstehend in einzelnen Steckbriefen bzw. Gildensteckbriefen untersucht. Vorkommen weiterer, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten, sind nicht bekannt. Entsprechende Bautätigkeiten sind den Aktivitätsphasen der potenziell betroffenen Tierarten anzupassen.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Für das Vorhaben wurde keine separate Kartierung für Vogelarten durchgeführt. Das Areal ist für Gehölz-, Gebäude- und Bodenbrüter geeignet, Bereiche im Umfeld auch für Gewässerbrüter. Potenziell vorkommende Arten, die vor Ort passende Habitatbedingungen vorfinden könnten, werden deshalb nachfolgend sowohl in zusammenfassenden Gilden- als auch in Einzelsteckbriefen genauer untersucht.

Zum Schutz möglicher vorkommender Arten sind Rodungs- und Fällmaßnahmen sowie Erdarbeiten (und unter Umständen auch Arbeiten an den Gebäuden) außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 01.10.-28.02. des Folgejahres, durchzuführen. Der zu entfernende Gehölzbestand ist vor Beginn der jeweiligen Arbeiten auf mögliche Niststätten hin zu untersuchen. Von Vorkommen standort- untypischer Vogelarten wird in der folgenden Betrachtung nicht ausgegangen.

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Die Haselmaus ist ein goldbraun- bis ockerfarbenes Nagetier mit vollständig behaartem Schwanz, etwa in der Größe einer Hausmaus. Die Rückenfärbung setzt sich auf der Schwanzoberseite fort, die Schwanzunterseite ist etwas lichter. Die Bauchseite ist hell gelblicher oder gelbbraun gefärbt. Auf Kehle und Brust findet sich ein weißer Fleck, der sich als schmaler Streifen zum Bauch hin fortsetzen kann (STORCH 1978). Im Winterschlaf und im Tagestorpor sind Haselmäuse charakteristisch eingerollt, mit um den Körper gelegtem Schwanz. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</i> In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuelle Nachweise der Haselmaus nur für Rügen (SIEFKE 1998, BÜCHNER et al. 2002) und die nördliche Schaalsee-Region	

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
(Nachweise 2007 durch BÜCHNER, SCHULZ & AUGUSTIN).
Gefährdungsursachen: Als Rückgangsursachen können folgende Faktoren genannt werden: - generelle Empfindlichkeit gegenüber ungünstigen Witterungsbedingungen vor, während und unmittelbar nach dem Winterschlaf (BRIGHT & MORRIS 1996); - geringe Populationsdichten und niedrige Populationswachstumsraten (BRIGHT & MORRIS 1996); - forstliche Maßnahmen wie Durchforstung (Entfernen von Unterholz als möglicher Neststandort) aber auch fehlende Waldrandpflege (BRIGHT et al. 2006); - übermäßiger Waldwegebau sowie Straßenbau (isolierende Wirkung auf Teilhabitate innerhalb eines Reviers) (BRIGHT & MORRIS 1989); - hohe Schalenwildichten (Verbiss der Strauchschicht sowie direkte Verluste durch Prädation durch Wildschweine) (BRIGHT et al. 2006) - Habitatfragmentierung
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Beschreibung / Begründung: Es fehlen belastbare Daten zum Vorkommen der Art im Umfeld, so dass Aussagen zum Erhaltungszustand nicht getroffen werden können.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Auflistung der Maßnahmen Erhalt eines Teils der Gehölzstruktur im Umfeld des Plangebietes.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist Ein Tötungs- und Verletzungstatbestand wird nicht erfüllt, da die Fällzeiten für die Gehölze sowie die Bau- feldfreimachung an die Mobilitätsphase der Tiere angepasst wird.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Das Vorkommen einer lokalen Population ist aufgrund der bestehenden Störungen durch kontinuierlich durchgeführte Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen unwahrscheinlich.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<i>Ausgehend vom unwahrscheinlichen Vorkommen der Art im Gebiet wird kein Verbotstatbestand gesehen.</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern	
☐	günstig
☐	unzureichend
☐	schlecht
☒	unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
☐	keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i>	
<i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>	
<i>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</i>	
Der Umbau des Hofes ist an anderer Stelle nicht durchführbar. Die Neuerrichtung einer entsprechenden Hofanlage wäre mit deutlich höheren Beeinträchtigungen für Flora und Fauna verbunden, zudem widerspräche sie dem Gebot des schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Zumutbare Alternativen sind somit nicht gegeben.	
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Art wird eine Bauzeitenregelung für die Rodung der Brombeerbestände festgesetzt.	
V4 Aufgrund des nicht vollständig auszuschließenden Vorkommens der Art Haselmaus ist die Baufeldfreimachung bevorzugt im Zeitraum von Mitte August bis Mitte Oktober durchzuführen. Alternativ kann durch eine gestaffelte Flächeninanspruchnahme (1. Rückschnitt der Gehölze im Winter, 2. Rodung der Stubben erst ab Ende der Überwinterung der Haselmaus etwa Mitte April) vermieden werden, dass sich noch Tiere im Baufeld aufhalten. Ein Befahren der Flächen mit Fahrzeugen bei Gehölzrückschnitten, z.B. mit Harvestern, ist zu unterlassen, um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden.	
Der vorhabenbezogene Baubeginn (Baufeldfreimachung) darf erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Haselmäuse mehr im Baufeld befinden. Alle Maßnahmen sind zwingend durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung zu kontrollieren und dokumentieren.	
Wenn die artspezifisch vorgegebenen Zeiten nicht eingehalten werden können oder wenn von dieser Vorgehensweise abgewichen werden soll, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.	

Gilde: Gebäudebewohnende Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)
Schutzstatus
☒ Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ Rote Liste Deutschland: V (<i>Plecotus auritus</i>), G (<i>Eptesicus serotinus</i>), * (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), D (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) ☒ Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 3 (<i>Eptesicus serotinus</i> , <i>Myotis nattereri</i>), 4 (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Die potenziell vom Vorhaben beeinträchtigten Fledermausarten bevorzugen siedlungsgeprägte aber wald- und offenlandnahe Landschaften mit hoher Biotopvielfalt. Für die Nahrungssuche werden zudem Gewässerflächen, Waldlichtungen und Ackersäume aufgesucht. Ihre Sommerquartiere und Wochenstuben werden bevorzugt in und an Gebäuden, unter Giebeln, auf Dachböden und in Mauernischen, bisweilen auch in Baumhöhlen und Rindenspalten angelegt. Als Winterquartiere werden Keller und Höhlen sowie Felsspalten mit verschiedenen Feuchtegraden angenommen. Die Bestandsentwicklungen sind an das Vorhandensein dieser Habitatstrukturen gebunden. Vergrämungen in verkehrsintensiven Siedlungsbereiche, eine intensivierte Land- und Forstwirtschaft sowie der Rück- und Umbau von Gebäuden können zu einem Rückgang des Bestandes führen. Folgende Fledermausarten werden zusammengefasst: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) und Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>).
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Für die genannten Fledermausarten gibt es keine Nachweise im Untersuchungsgebiet. Nach den Verbreitungskarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und –forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA) sind jedoch Vorkommen der genannten Arten (Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz: nur Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr) im vorhabenrelevanten Teil des Messtischblattquadranten 1447-4 bestätigt. Somit sind Vorkommen der genannten Arten vor Ort im Allgemeinen nicht auszuschließen. <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Die genannten Fledermausarten besitzen eine vergleichbare Verbreitung innerhalb des gesamten Bundeslandes, wobei vielfach gewisse Landesteile stärker bzw. schwächer besiedelt sind als andere. Insgesamt können Schwerpunktorkommen im Bereich von Warnow, Trebel, Recknitz und Peene sowie im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte auffindig gemacht werden. Dagegen fehlen Vorkommen zwischen Wismar und der niedersächsischen Landesgrenze sowie im polnischen Grenzbereich. Sie sind alle in der Roten Liste M-V geführt. Die Gefährdungen beruhen überwiegend auf der Zerstörung von Nahrungs- und Zufluchthabitaten, auf der Entnahme von Totholzbäumen und der Pestizidbelastung von Äckern und angrenzenden Wald- und Wiesenfluren. <u>Deutschland:</u> Bundesweit weisen die Fledermausarten nahezu flächenhafte, bisweilen groblückige Bestände auf. Vorkommenschwerpunkte liegen in den Wald- und Gebirgsregionen von Bayern und Sachsen, im Ruhrgebiet sowie im Land Brandenburg und im zentralen und östlichen Mecklenburg-Vorpommern. Seltener besiedelt werden dagegen die Großräume München, Stuttgart, Frankfurt/ Main und Karlsruhe sowie die Küstenbereiche der Nordsee und das innere Niedersachsen. Sie werden alle in der Roten Liste geführt. Die für Mecklenburg-Vorpommern geltenden Gefährdungsursachen sind mit denen im Bundesgebiet identisch.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Gildenspezifische Vermeidungsmaßnahme:</u> Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse sind Baumaßnahmen im Zeitfenster der einsetzenden Abenddämmerung bis zum Ende der Morgendämmerung zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Dies gilt speziell für lärm- und erschütterungsintensive Tätigkeiten.

Gilde: Gebäudebewohnende Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)		
Zudem sind Arbeiten, die zu Störfwirkungen in Form von hohen Licht- und Lärmemissionen führen, auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	☐ ja	☒ nein
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Durch die veranschlagten Bauzeitenregelungen werden die Tiere in ihrer Hauptaktivitätszeit nicht beeinträchtigt bzw. erheblich gestört.		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs.1, Nr.2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingte Wirkungen</u> Die Realisierung des Vorhabens wird zu temporär erhöhten Lärm- und Lichtemissionen führen. Vor allem in der Nacht und in den Dämmerungszeiten kann dies Auswirkungen auf die Fledermäuse haben, da sie sich während ihrer Jagd unter anderem über Echoortung und Gehör orientieren. Bekannte Sommerquartiere oder Wochenstuben der Fledermäuse sind durch die Bautätigkeiten nicht betroffen. <u>Anlagebedingte Wirkungen</u> Das Vorhaben ist in der geplanten Form grundsätzlich nicht dazu geeignet, signifikante Beeinträchtigungen für die betroffenen Fledermausarten herbeizuführen. Einige der genannten Fledermausarten jagen gern im Umkreis von Stallungen, sodass für diese Arten die künftige Nutzung des Pferdestalls förderlich sein kann. <u>Betriebsbedingte Wirkungen</u> Während des Betriebs des Vorhabens ist von einer Erhöhung der Störfwirkungen durch Lärm und menschliche Präsenz auszugehen. Die Beleuchtung des Hofes sollte nach Einbruch der Abenddämmerung auf das notwendige Maß reduziert werden um eine Störung der nächtlichen Nahrungsaufnahme so gering wie möglich zu halten.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr.3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit		

Gilde: Gebäudebewohnende Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Durch das Vorhaben kommen keine bekannten Brut- oder Niststätten der aufgeführten Fledermausarten zu Schaden. Die Störwirkung auf potenziell vorhandene Vorkommen ist nur temporär, sodass insgesamt von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: Gehölbewohnende Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
Schutzstatus	
☒	Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie
☒	Rote Liste Deutschland: *(<i>Myotis daubentonii</i> , <i>Myotis nattereri</i>)
☒	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 3 (<i>Myotis nattereri</i>); 4 (<i>Myotis daubentonii</i>)
Bestandsdarstellung	
Die potenziell vom Vorhaben beeinträchtigten gehölbewohnenden Fledermausarten bevorzugen unterwuchsarme Wälder und Waldränder mit angrenzenden Wiesen- oder Offenlandschaften. Für die Nahrungssuche werden zudem Gewässerflächen, Waldlichtungen und Ackersäume aufgesucht. Ihre Sommerquartiere und Wochenstuben werden bevorzugt in Baumhöhlen, Rindenspalten und Totholzbeständen angelegt. Als Winterquartiere werden mäßig feuchte bis feuchte Felsspalten, Höhlen oder Kellerräume angenommen. Die Bestandsentwicklungen sind an das Vorhandensein dieser Habitatstrukturen gebunden. Eine intensive Forstwirtschaft (inkl. der Entnahme von Altbäumen und Totholz) sowie die Vergrämung von Fledermäusen in agrarisch geprägten Räumen führen zwangsläufig zu einem Rückgang des Bestandes. Folgende Fledermausarten werden zusammengefasst: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum:</u>	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell vorkommend
Für die genannten Fledermausarten gibt es keine Nachweise im Untersuchungsgebiet. Nach den Verbreitungskarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern und des Bundesamtes für Naturschutz sind jedoch Vorkommen für den vorhabenrelevanten Teil des Mess-tischblattquadranten 1447-4 bestätigt, sodass ein Vorkommen vor Ort nicht auszuschließen ist. <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Die genannten Fledermausarten besitzen eine vergleichbare Verbreitung innerhalb des gesamten Bundeslandes, wobei vielfach gewisse Landesteile stärker bzw. schwächer besiedelt sind als andere. Insgesamt können Schwerpunktorkommen im Bereich von Warnow, Trebel, Recknitz und Peene sowie im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte ausfindig gemacht werden. Dagegen fehlen Vorkommen zwischen Wismar und der niedersächsischen Landesgrenze sowie im polnischen Grenzbereich. Sie sind alle in der Roten Liste M-V geführt. Die Gefährdungen beruhen überwiegend auf der Zerstörung von Nahrungs- und Zufluchtshabitaten, auf der Entnahme von Totholzbäumen und der Pestizidbelastung von Äckern und angrenzenden Wald- und Wiesenfluren. <u>Deutschland:</u> Bundesweit weisen die Fledermausarten nahezu flächenhafte, bisweilen groblückige Bestände auf. Vorkommenschwerpunkte liegen in den Wald- und Gebirgsregionen von Bayern und Sachsen, im Ruhrgebiet sowie im Land Brandenburg und im zentralen und östlichen Mecklenburg-Vorpommern. Seltener besiedelt	

Gilde: Gehölbewohnende Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)		
werden dagegen die Großräume München, Stuttgart, Frankfurt/ Main und Karlsruhe sowie die Küstenbereiche der Nordsee und das innere Niedersachsen. Sie werden alle als „streng gefährdet“ in der Roten Liste geführt. Die für Mecklenburg-Vorpommern geltenden Gefährdungsursachen sind mit denen im Bundesgebiet identisch.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
<u>Gildenspezifische Vermeidungsmaßnahme:</u>		
Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse sind Baumaßnahmen im Zeitfenster der einsetzenden Abenddämmerung bis zum Ende der Morgendämmerung zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Dies gilt speziell für lärm- und erschütterungsintensive Tätigkeiten.		
Zudem sind Arbeiten, die zu Störwirkungen in Form von hohen Licht- und Lärmemissionen führen, auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	☐ ja	☒ nein
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an		
☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an		
Durch die veranschlagten Bauzeitenregelungen werden die Tiere in ihrer Hauptaktivitätszeit nicht beeinträchtigt bzw. erheblich gestört.		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs.1, Nr.2 BNatSchG:		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<u>Baubedingte Wirkungen</u>		
Die Realisierung des Vorhabens wird zu temporär erhöhten Lärm- und Lichtemissionen führen. Vor allem in der Nacht und in den Dämmerungszeiten kann dies Auswirkungen auf die Fledermäuse haben, da sie sich während ihrer Jagd unter anderem über Echoortung und Gehör orientieren. Bekannte Sommerquartiere oder Wochenstuben der Fledermäuse sind durch die Bautätigkeiten nicht betroffen.		
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>		
Das Vorhaben ist in der geplanten Form grundsätzlich nicht dazu geeignet, signifikante Beeinträchtigungen für die betroffenen Fledermausarten herbeizuführen. Die Fransenfledermaus jagt zudem gerne im Umfeld von Stallungen, sodass für diese Art die künftige Nutzung des Pferdestalls förderlich sein kann.		
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>		
Während des Betriebs des Vorhabens ist von einer Erhöhung der Störwirkungen durch Lärm und menschliche Präsenz auszugehen. Die Beleuchtung des Hofes sollte nach Einbruch der Abenddämmerung auf das notwendige Maß reduziert werden um eine Störung der nächtlichen Nahrungsaufnahme so gering wie möglich zu halten.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG		

Gilde: Gehölbewohnende Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG: Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch das Vorhaben kommen keine bekannten Sommer- oder Winterquartiere bzw. Wochenstuben der aufgeführten Fledermausarten zu Schaden. Die Störwirkung auf potenziell vorhandene Vorkommen ist nur temporär, sodass insgesamt von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: ungefährdete Gehölzbrüter (Nischen-, Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrüter)	
Schutzstatus	
☒	europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Potenziell vom Vorhaben betroffene Arten der Nischen-, Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrüter wurden im vorliegenden Fall in der Gilde der ungefährdeten Gehölzbrüter zusammengefasst. Trotz unterschiedlicher Detailansprüche an ihre Niststandorte und Nahrungshabitate, ist den in dieser Gruppe zusammengefassten Arten gemein, dass sie Gehölze (Wälder, Einzelbäume, Hecken oder Sträucher) als wichtige Habitatstrukturen in ihrem Lebensraum, speziell für die Brut, benötigen. Folgende Arten wurden zusammengefasst: Aaskrähe, Bachstelze, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Hohltaube, Kohlmeise, Kolkrabe, Nebelkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Stieglitz und Türkentaube. Nach LUNG (2011) besteht für die Aaskrähe die nach §44 Abs.1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einer Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten, d.h., eine Beschädigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers. Für Bachstelze, Elster, Gartenbaumläufer und Kohlmeise besteht die nach §44 Abs.1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze, d.h., eine Beschädigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers. Die Hohltaube besitzt ein System aus einem Hauptnest und mind. einem Wechsellast. Eine Beschädigung eines oder mehrerer Nester führt zu Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers. Bei allen weiteren in dieser Gruppe aufgeführten Arten umfasst die geschützte Fortpflanzungsstätte ein ein-	

Gilde: ungefährdete Gehölzbrüter (Nischen-, Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrüter)
zelnes Nest bzw. einen Nistplatz. Dieses unterliegt nach LUNG (2011) bereits nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode keinem Schutz nach §44 (1) BNatSchG mehr.
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Die genannten Arten sind typische Brutvögel für Wälder, Waldränder Hecken und Halboffenlandschaften sowie Siedlungsbereiche. Sie sind in Mecklenburg-Vorpommern überwiegend flächendeckend verbreitet (Girlitz und Hohltaube mit leicht lückigen Vorkommen, Aaskrähe nur stark vereinzelt) und weisen überwiegend stabile Bestände auf (Kolkrahe wachsend, Bachstelze, Buchfink, Ringeltaube, Türkentaube rückläufig; Aaskrähe, Gartenbaumläufer, Schwanzmeise, Stieglitz stark rückläufig). <u>Deutschland:</u> Die aufgeführten Arten kommen nahezu flächendeckend in Deutschland vor (Bachstelze fehlt in Hoch- und Mittelgebirgsregionen, Buchfink fehlt in waldarmen Regionen des Tieflandes, Dorngrasmücke fehlt im Alpenvorland, Girlitz fehlt im Nordseeraum, Hohltaube fehlt in Nordfriesland, im Schwarzwald und im Alpenbereich, Kolkrahe überwiegend auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, Nebelkrähe fast ausschließlich nördlich bis nordöstlich der Elbe) und besitzen bundesweit stabile Bestände (Bachstelze, Türkentaube leicht rückläufig).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ☐ ja ☒ nein <u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie bei Gebäudeumbaumaßnahmen
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG: ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedinge Wirkungen</u> Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsflächen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Arten bzw. Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Gehölzentnahme- und Rückschnittmaßnahmen für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Durch den hohen Anteil an Gehölzstrukturen in der nähe-

Gilde: ungefährdete Gehölzbrüter (Nischen-, Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrüter)

ren Umgebung bestehen jedoch genug Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und den Wiederaufbau der Stallungen werden potenzielle Nistmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten geschaffen. Negative, anlagebedingte Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Durch die Wiederaufnahme der Nutztierhaltung ist im günstigsten Fall von einer (Wieder-)Besiedlung der Stallanlagen durch Vogelarten auszugehen, die diese Art von Lebensräumen bevorzugt beziehen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein.

Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Gehölzbeständen im Plangebiet und der näheren Umgebung, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Arten und Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Gehölzstrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:

Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Entnahme bzw. den Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen sowie durch die Modernisierungsarbeiten an den bestehenden Gebäuden ist nicht auszuschließen. Sollten die Rodungs- bzw. Umbauarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebens- und Fortpflanzungsstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen und Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.):

Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen bzw. Rückschnitte von Hecken und Gehölzstrukturen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. In Anlehnung daran sind auch die Umbaumaßnahmen in und an Gebäuden überwiegend in diese Zeit zu verlegen.

b) Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie bei Gebäudeumbaumaßnahmen:

Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie an den betroffenen Gebäudebestandteilen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen und die Einstellung der Umbaumaßnahmen bis zum Abschluss der Brut und

Gilde: ungefährdete Gehölzbrüter (Nischen-, Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrüter)
der Aufzucht der Jungtiere anzuordnen. Entsprechend der erklärten Systematik der Fortpflanzungsstätten der hier beschriebenen Arten ist grundsätzlich von einer flexiblen Standortwahl ihrer Niststätten auszugehen. Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: ungefährdete Bodenbrüter (Fels- und Bodenbrüter)
Schutzstatus
☒ europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung
Potenziell vorkommende Arten der Boden- und Felsbrüter wurden im vorliegenden Fall in der Gilde der ungefährdeten Bodenbrüter zusammengefasst. Trotz unterschiedlicher Detailansprüche an ihre Niststandorte, ist den in dieser Gruppe zusammengefassten Arten gemein, dass die örtlichen Bodenverhältnisse bestimmte Bedingungen erfüllen müssen, um einen Nestbau zu ermöglichen. Hierbei spielen vor allem das Substrat bzw. der Untergrund (Kies, Sand, Stein, Rasenflur) wie auch der Grad der Deckung (durch Sträucher, Bäume, Felsen, Schilf oder Gräser) eine entscheidende Rolle. Folgende Arten wurden zusammengefasst: Fasan, Grauammer, Rotkehlchen Bei den genannten Arten umfasst die geschützte Fortpflanzungsstätte ein einzelnes Nest bzw. einen Nistplatz. Dieses unterliegt nach LUNG (2011) bereits nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode keinem Schutz nach §44 (1) BNatSchG mehr.
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Der Grauammer weist innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns stabile und flächendeckende Bestände auf. Der Fasan weist in Mecklenburg-Vorpommern stabile Bestände auf. Seine Hauptverbreitungsgebiete befinden sich in Nordwestmecklenburg, im Biosphärenreservat Schaalsee sowie im Bereich um Neubrandenburg bis hin zur polnischen bzw. brandenburgischen Grenzen Das Rotkehlchen weist für das gesamte Bundesland einen flächendeckenden Bestand auf. Die Bestände sind stabil, unterliegen im Vergleich mehrerer Kartierungsperioden jedoch größeren, klimatisch bedingten Schwankungen. <u>Deutschland:</u> Der Grauammer weist im Bundesgebiet stabile Bestände auf, kommt allerdings fast ausschließlich im Gebiet der ehemaligen DDR vor. Der Fasan weist im Bundesgebiet einen überwiegend flächendeckenden (fehlt in den Mittelgebirgsregionen und im Alpenbereich) und stabilen Bestand auf. Das Rotkehlchen weist für das gesamte Bundesgebiet einen flächendeckenden und stabilen Bestand auf.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Gilde: ungefährdete Bodenbrüter (Fels- und Bodenbrüter)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	☐ ja	☒ nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Grabungsarbeiten nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei Grabungs- und Erdarbeiten in brutrelevanten Bodenbereichen		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:		
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<u>Baubedingte Wirkungen</u>		
Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Arten bzw. Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Grabungs- und Erdarbeiten für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Es bestehen jedoch in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichquartiere für potenziell betroffene Arten (Ackerrandstreifen, Rasenflur, Trockengräben), sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Arten bestehen.		
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>		
Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und die Anlage von Nebenanlagen (Dungplatte, Parkplatz, Nebengebäude) gehen auf den dortigen Freiflächen potenzielle Brutbereiche für die genannten Arten verloren. Da es im Umfeld des Plangebietes jedoch ausreichend Ausweichflächen (Ackerrandstreifen, Rasenflur, Trockengräben) gibt, ist von keinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen auszugehen.		
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>		
Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung bzw. Versiegelung der Freiflächen auf dem Hof ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet und der näheren Umgebung, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Arten und Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Freiflächen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:		
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		

Gilde: ungefährdete Bodenbrüter (Fels- und Bodenbrüter)	
☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch Grabungs- und Erdarbeiten, speziell im Bereich des neu zu errichtenden Gebäudes am ehemaligen Standort der „alten Böttcherei“, ist nicht auszuschließen. Sollten die Grabungs- und Erdarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten: a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Grabungsarbeiten nur vom 01.10.-28.02.): Um der Zerstörung von Brutplätzen und Eiern sowie der Tötung von Jungtieren vorzubeugen sind die notwendigen Grabungs- und Erdarbeiten in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. b) Artenschutzkontrolle bei Grabungs- und Erdarbeiten in brutrelevanten Bodenbereichen: Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle auf den von Grabungen und Erdarbeiten betroffenen Flächen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Grabungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Die genannten Arten besitzen, entsprechend der Systematik der Fortpflanzungsstätten, nur einen Nistplatz, sodass sie innerhalb einer Brutsaison keine Ausweichplätze zum Nisten verwenden können. Daher sind die eventuell vorgefundenen Niststandorte zu erhalten. Generell sind die Arten bei Standortwahl ihrer Niststätten jedoch als flexibel anzusehen. Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: potenziell gefährdete Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter)	
Schutzstatus	
☒	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
☒	Rote Liste M-V: V und/ oder Rote Liste Deutschland: V
Bestandsdarstellung	
Die hier zusammengefassten Arten sind Gehölzfrei- oder Gehölzhöhlenbrüter in den Lebensräumen Hecke, Waldrand und Wald, die zwar häufig und flächendeckend verbreitet sind, aber aufgrund hoher Bestandseinbußen in den letzten Jahren auf die Vorwarnlisten RL M-V und/ oder RL D gesetzt wurden. Es handelt sich dabei um Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und die ihre Nester in Gehölzbeständen anlegen. Folgende Arten wurden zusammengefasst: Gartenrotschwanz, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling und Neuntöter. Nach LUNG (2011) besteht für den Goldammer die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem einzelnen Nest (bzw. einen Nistplatz). Dieses unterliegt nach bereits nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode keinem Schutz nach §44 Abs.1 BNatSchG mehr. Für die Arten Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Haussperling besteht die nach §44 Abs.1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester bzw. Nistplätze. Eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt somit nicht zwangsläufig zur Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers. Für den Neuntöter besteht die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem einzelnen Nest und einem Brutrevier. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG erlischt erst nach Aufgabe des Brutreviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden).	
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Alle genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend vertreten. Sie weisen rückläufige bis stark rückläufige Bestandszahlen auf, lediglich der Grauschnäpper kann Bestandszunahmen vorweisen. <u>Deutschland:</u> Alle Arten weisen abnehmende Bestandszahlen auf (Goldammer überwiegend stabil). Goldammer, Grauschnäpper und Haussperling kommen flächendeckend im Bundesgebiet vor. Der Gartenrotschwanz fehlt vielfach in Süd- und Westdeutschland, der Neuntöter fehlt nördlich und östlich des Ruhrgebiets sowie im österreichischen Grenzgebiet.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	☐ ja ☒ nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
☐	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der

Gilde: potenziell gefährdete Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter)	
☒	Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:	
☐ ☒	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedingte Wirkungen	
Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Wieder- bzw. Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Arten bzw. Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Gehölzentnahme- und Rückschnittmaßnahmen für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Durch den hohen Anteil an Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung bestehen jedoch genug Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten.	
Anlagebedingte Wirkungen	
Negative, anlagebedingte Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.	
Betriebsbedingte Wirkungen	
Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein. Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Gehölzbeständen im Plangebiet und der näheren Umgebung, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Arten und Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Gehölzstrukturen ausweichen. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:	
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
☐ ☐ ☐ ☐ ☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Entnahme bzw. den Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen ist nicht auszuschließen. Sollten die Rodungsarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten: a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen nur vom 01.10.-28.02.): Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen bzw. Rückschnitte von Hecken und Gehölzstrukturen sind in der	

Gilde: potenziell gefährdete Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter)
Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. b) Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen: Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Schutzstatus
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ☒ Rote Liste Deutschland: 3 ☒ Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 3
Bestandsdarstellung
Die Feldlerche ist eine innerhalb Europas weitverbreitete Vogelart, die vor allem in lichten Wäldern, Offenlandschaften, Ackerfluren und Grünlandflächen vorkommt. Dichte Wälder, dichtbebaute Siedlungsgebiete sowie alpine und subalpine Gebirgsregionen werden gemieden.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Die Feldlerche ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend vertreten, ihre Bestände sind allerdings stark rückläufig. Derzeit liegen die Bestandszahlen bei ca. 150.000 – 170.000 Brutpaaren. <u>Deutschland:</u> Bundesweit weist die Feldlerche einen flächendeckenden, aber rückläufigen Bestand auf.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ☐ ja ☒ nein <u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Grabungsarbeiten nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei Grabungs- und Erdarbeiten in brutrelevanten Bodenbereichen
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
☐	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
☒	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:	
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingte Wirkungen</u>	
Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Grabungs- und Erdarbeiten für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Es bestehen jedoch in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichquartiere (Ackerrandstreifen, Rasenflur, Trockengraben) für potenziell betroffene Individuen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Feldlerche bestehen.	
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>	
Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und die Anlage von Nebenanlagen (Dungplatte, Parkplatz, Nebengebäude) gehen auf den dortigen Freiflächen potenzielle Brutbereiche für die Feldlerche verloren. Da es im Umfeld des Plangebietes jedoch ausreichend Ausweichflächen (Ackerrandstreifen, Rasenflur, Trockengraben) gibt, ist von keinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen auszugehen.	
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>	
Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung bzw. Versiegelung der Freiflächen auf dem Hof ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet und der näheren Umgebung, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Freiflächen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Feldlerche nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:	
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch Grabungs- und Erdarbeiten, speziell im Bereich des neu zu errichtenden Gebäudes am ehemaligen Standort der „alten Böttcherei“, ist nicht auszuschließen. Sollten die Grabungs- und Erdarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
(Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten: a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Grabungsarbeiten nur vom 01.10.-28.02.): Um der Zerstörung von Brutplätzen und Eiern sowie der Tötung von Jungtieren vorzubeugen sind die notwendigen Grabungs- und Erdarbeiten in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. b) Artenschutzkontrolle bei Grabungs- und Erdarbeiten in brutrelevanten Bodenbereichen: Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle auf den von Grabungen und Erdarbeiten betroffenen Flächen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Grabungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Die Feldlerche unterhält in der Brutsaison nur einen Nistplatz, sodass sie innerhalb einer Brutsaison keine Ausweichplätze zum Nisten verwenden kann. Daher sind die eventuell vorgefundenen Niststandorte zu erhalten. Generell ist die Feldlerche bei der Standortwahl ihrer Niststätten jedoch als flexibel anzusehen. Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Schutzstatus
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ☒ Rote Liste Deutschland: 3 ☒ Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 3
Bestandsdarstellung
Der Baumpieper ist eine innerhalb Europas weitverbreitete Vogelart, die sich vorwiegend in den Grün- und Offenlandbereichen des Tieflandes niederlässt. Er bevorzugt Standorte mit einer Vielzahl an Singwarten und meidet Gebiete oberhalb der Baumgrenze sowie weitläufige Agrarflächen und Ballungszentren.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Der Baumpieper kommt in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend vor und weist stark rückläufige Bestände auf. Die Bestandszahlen liegen derzeit bei ca. 14.000 – 19.500 Brutpaaren. <u>Deutschland:</u> Bundesweit ist der Baumpieper nahezu flächenhaft vertreten, leicht lückige Bestände herrschen im Ruhrgebiet, in den Großräumen München und Stuttgart/ Frankfurt M. sowie an der französischen Grenze von Baden-Württemberg vor. Zudem weist der Baumpieper eine rückläufige Bestandsentwicklung auf.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	☐ ja	☒ nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Grabungsarbeiten nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei Grabungs- und Erdarbeiten in brutrelevanten Bodenbereichen		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an		
☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:		
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<u>Baubedingte Wirkungen</u>		
Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Grabungs- und Erdarbeiten für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Es bestehen jedoch in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichquartiere (Ackerrandstreifen, Rasenflur, Trockengräben) für potenziell betroffene Individuen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Baumpieper bestehen.		
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>		
Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und die Anlage von Nebenanlagen (Dungplatte, Parkplatz, Nebengebäude) gehen auf den dortigen Freiflächen potenzielle Brutbereiche für die Feldlerche verloren. Da es im Umfeld des Plangebietes jedoch ausreichend Ausweichflächen (Ackerrandstreifen, Rasenflur, Trockengräben) gibt, ist von keinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen auszugehen.		
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>		
Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung bzw. Versiegelung der Freiflächen auf dem Hof ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet und in der näheren Umgebung, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Freiflächen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich der Baumpieper nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:		
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen		

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch Grabungs- und Erdarbeiten, speziell im Bereich des neu zu errichtenden Gebäudes am ehemaligen Standort der „alten Böttcherei“, ist nicht auszuschließen. Sollten die Grabungs- und Erdarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten: a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Grabungsarbeiten nur vom 01.10.-28.02.): Um der Zerstörung von Brutplätzen und Eiern sowie der Tötung von Jungtieren vorzubeugen sind die notwendigen Grabungs- und Erdarbeiten in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. b) Artenschutzkontrolle bei Grabungs- und Erdarbeiten in brutrelevanten Bodenbereichen: Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle auf den von Grabungen und Erdarbeiten betroffenen Flächen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Grabungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Der Baumpieper unterhält in der Brutsaison nur einen Nistplatz innerhalb eines Brutrevieres, sodass er innerhalb einer Brutsaison keine Ausweichplätze zum Nisten verwenden kann. Daher sind die eventuell vorgefundenen Niststandorte zu erhalten. Generell ist der Baumpieper bei der Standortwahl seiner Niststätten jedoch als flexibel anzusehen. Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
Schutzstatus	
☒	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
☒	Rote Liste Deutschland: 3
☒	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: V
Bestandsdarstellung	
Die Mehlschwalbe ist eine innerhalb Europas weitverbreitete Vogelart, die sich vor allem in menschlichen Siedlungen oder in Gebäuden der Landwirtschaft und Viehhaltung niederlässt. Hierbei sind vor allem Ställe und Scheunen sowie die Dachbereiche von Gutshäusern, Kirchtürmen und alten Speichern von Bedeutung. Hinzu kommen geschützte Bereiche unter Brücken, Telekommunikationsmasten, und Straßenbeleuchtungen. Gemieden werden Neubaugebiete mit strukturschwacher Umgebung, da hier nicht ausreichend Nistmaterial gefunden werden kann. Insgesamt werden Areale mit angrenzenden Frei- oder Gewässerflächen zur Nahrungssuche bevorzugt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Die Mehlschwalbe kommt in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend vor, ihre Bestände sind jedoch stark rückläufig. Derzeit liegen die Bestandszahlen bei ca. 45.000 – 97.000 Brutpaaren.	
<u>Deutschland:</u> Bundesweit ist die Mehlschwalbe flächendeckend vertreten (lückenhaft in Zentral-Bayern und in Baden-Württemberg) und weist abnehmende Bestände auf.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ☐ ja ☒ nein <u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei Gebäudeumbaumaßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:	
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<u>Baubedingte Wirkungen</u> Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Wieder- bzw. Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Individuen ergeben. Zudem sorgen die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Ausweichmöglichkeiten in anderen, naheliegenden Gebäude, bestehen für potenzielle Vorkommen der Mehlschwalbe nicht.	
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u> Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und den Wiederaufbau der Stallungen werden Nistmöglichkeiten für die Mehlschwalbe und andere gebäudebewohnende Arten geschaffen. Negative, anlagebedingte Wirkungen für die Mehlschwalbe sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u> Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Durch die Wiederaufnahme der Nutztierhaltung ist im günstigsten Falle mit einer vermehrten (Wieder-)Besiedlung der Stallanlagen durch die Mehlschwalbe zu rechnen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein. Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden ist nicht auszuschließen. Der potenzielle Verlust ist, im Verhältnis zu den nach Abschluss der Bauarbeiten bereitstehenden	

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
bzw. neugeschaffenen Gebäudestrukturen im Plangebiet, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass maximal ein temporärer Funktionsverlust der Lebensstätten eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf die dann neugeschaffenen bzw. modernisierten Gebäudestrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Mehlschwalbe nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:	
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Modernisierungsmaßnahmen an den bestehenden Gebäuden ist nicht auszuschließen. Sollten die Umbauarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten: a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.): In Anlehnung an die Schutzzeiten für Gehölzbrüter sollten die Umbaumaßnahmen in und an den Gebäuden überwiegend im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchgeführt werden. b) Artenschutzkontrolle bei Gebäudeumbaumaßnahmen: Sollten die Umbaumaßnahmen nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den Gebäuden, speziell im Dach- und Giebelbereich, durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Bautätigkeiten unter Umständen einzustellen, bis die Brut und die Aufzucht der Jungtiere abgeschlossen wurden. Die Mehlschwalbe brütet in der Regel in einer Brutkolonie mit anderen Individuen zusammen, weshalb der Verlust eines oder mehrerer Einzelnester keine vollständige Zerstörung der Fortpflanzungsstätte darstellt. Da sie bei der Standortwahl ihres Nistplatzes an Gebäudestrukturen gebunden ist, sind potenzielle Brutkolonien bzw. Einzelnester so gut wie möglich zu erhalten, Möglichkeiten zur Wiederansiedlung nach Beendigung der Baumaßnahmen oder Ersatzhabitate zu schaffen. Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Schutzstatus	
☒	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
☒	Rote Liste Deutschland: 3
☒	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 3
Bestandsdarstellung	
Der Trauerschnäpper ist eine in Europa weit verbreitete Art, wobei seine Hauptverbreitungsgebiete in Mittel- Nord- und Osteuropa sowie in den Bereichen der Pyrenäen und des schottischen Hochlands liegen. Er bevorzugt lichte, alte Laub- und Mischwälder und nimmt Nistkisten sehr gerne an. Bisweilen werden Gärten und Friedhöfe mit passendem Baumbestand aufgesucht. Ebenso bevorzugt er die Nähe zu Gewässern und Freiflächen, was jedoch nicht zwingend notwendig ist.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Der Trauerschnäpper ist in Mecklenburg-Vorpommern flächenhaft mit teils lückigem Bestand vertreten, seine Bestandszahlen liegen bei ca. 3.900 – 6.500 Brutpaaren und sind derzeit rückläufig. <u>Deutschland:</u> Bundesweit sind die Bestände rückläufig, der Trauerschnäpper fehlt in vielen Teilen Bayerns und Baden-Württembergs sowie in der Eifel und westlich von Köln.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ☐ ja ☒ nein <u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG: ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingte Wirkungen</u> Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Arten bzw. Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Gehölzentnahme- und Rückschnittmaßnahmen für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Durch den hohen Anteil an Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung bestehen jedoch genug Ausweichmöglichkeiten für den Trauerschnäpper.	

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u> Negative, anlagebedingte Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. <u>Betriebsbedingte Wirkungen</u> Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein. Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Gehölzbeständen im Plangebiet und der näheren Umgebung, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Gehölzstrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich der Trauerschnäpper nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG trifft daher nicht zu.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG: Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Entnahme bzw. den Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen ist nicht auszuschließen. Sollten die Rodungsarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten: a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen nur vom 01.10.-28.02.): Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen bzw. Rückschnitte von Hecken und Gehölzstrukturen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. b) Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen: Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbotes vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Der Trauerschnäpper betreibt ein System mehrerer, in der Regel jährlich wechselnd genutzter Nistplätze, weshalb der Verlust eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zum vollständigen Verlust der Fortpflanzungsstätte führt. Grundsätzlich kann beim Trauerschnäpper von einer flexiblen Standortwahl bei der Anlage ihrer Niststätten ausgegangen werden. Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Schutzstatus	
☒	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
☒	Rote Liste Deutschland: 3
☒	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: V
Bestandsdarstellung	
Die Rauchschwalbe ist eine in Europa äußerst weit verbreitete Art und gilt als eine der häufigsten Singvogelarten der nördlichen Hemisphäre. Sie ist ein Kulturfolger und bevorzugt Gebäudefronten, Dachstühle, Stalungen und Kirchtürme als Nistquartiere. Gemieden werden siedlungsfreie Räume sowie die Hochalpen oder sonstige Hochgebirgsregionen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐	nachgewiesen
☒	potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
Die Rauchschwalbe ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend vertreten, ihr Bestand liegt bei ca. 31.000 – 67.000 Brutpaaren und ist rückläufig.	
<u>Deutschland:</u>	
Bundesweit ist die Rauchschwalbe flächendeckend vertreten (leicht lückige Bestände in Bayern und Baden-Württemberg) und weist rückläufige Bestände auf.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	☐ ja ☒ nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>	
- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei Gebäudeumbaumaßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
☐	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
☒	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:	
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedinge Wirkungen</u>	

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Individuen ergeben. Zudem sorgen die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Ausweichmöglichkeiten in anderen, naheliegenden Gebäude, bestehen für potenzielle Vorkommen der Rauchschwalbe nicht.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und den Wiederaufbau der Stallungen werden Nistmöglichkeiten für die Rauchschwalbe und andere gebäudebewohnende Arten geschaffen. Negative, anlagebedingte Wirkungen für die Rauchschwalbe sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Durch die Wiederaufnahme der Nutztierhaltung ist im günstigsten Falle mit einer vermehrten (Wieder-) Besiedlung der Stallanlagen durch die Rauchschwalbe zu rechnen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein.

Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden ist nicht auszuschließen. Der potenzielle Verlust ist, im Verhältnis zu den nach Abschluss der Bauarbeiten bereitstehenden bzw. neugeschaffenen Gebäudestrukturen im Plangebiet, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass maximal ein temporärer Funktionsverlust der Lebensstätten eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf die dann neugeschaffenen bzw. modernisierten Gebäudestrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Rauchschwalbe nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:

Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Modernisierungsmaßnahmen an den bestehenden Gebäuden ist nicht auszuschließen. Sollten die Umbauarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gebäudeumbauarbeiten nur vom 01.10.-28.02.):

In Anlehnung an die Schutzzeiten für Gehölzbrüter sollten die Umbaumaßnahmen in und an den Gebäuden überwiegend im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

b) Artenschutzkontrolle bei Gebäudeumbauarbeiten:

Sollten die Umbaumaßnahmen nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den Gebäuden, speziell im Dach- und Giebelbereich, durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nist-

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
plätze gefunden werden, sind die Bautätigkeiten unter Umständen einzustellen, bis die Brut und die Aufzucht der Jungtiere abgeschlossen wurden. Die Rauchschwalbe brütet in der Regel in einer Brutkolonie mit anderen Individuen zusammen, weshalb der Verlust eines oder mehrerer Einzelnester keine vollständige Zerstörung der Fortpflanzungsstätte darstellt. Da sie bei der Standortwahl ihres Nistplatzes an Gebäudestrukturen gebunden ist, sind potenzielle Brutkolonien bzw. Einzelnester so gut wie möglich zu erhalten bzw. Möglichkeiten zur Wiederansiedlung nach Beendigung der Baumaßnahmen zu schaffen. Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
Schutzstatus	
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ☒ Rote Liste Deutschland: 3 ☒ Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: V	
Bestandsdarstellung	
Der Bluthänfling ist eine Mittel- und Südeuropa weit verbreitete Art, nach Norden reicht seine Verbreitungsgrenze ungefähr bis zum 60. Breitengrad und bewegt sich lediglich an der Ostseeküste weiter nordwärts. Er ist überwiegend in Tieflandbereichen vertreten und meidet höhere Mittel- und Hochgebirgslagen sowie dicht bewaldete Gebiete.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Der Bluthänfling weist in Mecklenburg-Vorpommern einen flächendeckenden aber stark rückläufigen Bestand auf. Die Bestandszahlen liegen bei ca. 13.500 – 24.000 Brutpaaren. <u>Deutschland:</u> Bundesweit ist der Bluthänfling flächendeckend vorhanden (lückiger Bestand in Bayern und Baden-Württemberg) und weist einen rückläufigen Bestand auf.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ☐ ja ☒ nein <u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder	

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
Ruhestätten):	
☐	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
☒	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:	
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingte Wirkungen</u>	
Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Arten bzw. Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Gehölzentnahme- und Rückschnittmaßnahmen für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Durch den hohen Anteil an Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung bestehen jedoch genug Ausweichmöglichkeiten für den Bluthänfling.	
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>	
Negative, anlagebedingte Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.	
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>	
Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein.	
Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Gehölzbeständen im Plangebiet und der näheren Umgebung, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Gehölzstrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich der Bluthänfling nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:	
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Entnahme bzw. den Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen ist nicht auszuschließen. Sollten die Rodungsarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:	

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen nur vom 01.10.-28.02.): Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen bzw. Rückschnitte von Hecken und Gehölzstrukturen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. b) Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen: Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Der Bluthänfling betreibt während der Brutsaison nur einen Nistplatz, weshalb der Verlust eines Nestes mit dem Verlust der Fortpflanzungsstätte gleichzusetzen ist. Grundsätzlich kann beim Bluthänfling von einer flexiblen Standortwahl bei der Anlage ihrer Niststätten ausgegangen werden. Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutzstatus	
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ☒ Rote Liste Deutschland: V ☒ Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 3	
Bestandsdarstellung	
Der Feldsperling ist eine Mittel- und Südeuropa weit verbreitete Art, wobei er in Irland, Italien und Griechenland sowie im skandinavischen Raum bisweilen lückenhafte Bestände aufweist oder ganz fehlt. Er bevorzugt Tieflandbereiche bis hin zu ländlichen Siedlungen und lichten Waldrändern und meidet dicht bewaldete Mittel- und Hochgebirgsregionen sowie Ballungszentren.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Der Feldsperling ist in ganz Mecklenburg-Vorpommern vertreten, seine Bestände sind jedoch stark rückläufig. Es leben derzeit ca. 38.000 – 52.000 Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern. <u>Deutschland:</u> Bundesweit weist der Feldsperling einen flächendeckenden aber rückläufigen Bestand auf.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ☐ ja ☒ nein <u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>	

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen und Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie bei Gebäudeumbaumaßnahmen
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG: ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingte Wirkungen</u> Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Gehölzentnahme- und Rückschnittmaßnahmen sowie die Gebäudeumbaumaßnahmen für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Durch den hohen Anteil an Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung bestehen dahingehend jedoch genug Ausweichmöglichkeiten für den Feldsperling. <u>Anlagebedingte Wirkungen</u> Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und den Wiederaufbau der Stallungen werden potenzielle Nistmöglichkeiten für den Feldsperling und andere gebäudebewohnende Arten geschaffen. Negative, anlagebedingte Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. <u>Betriebsbedingte Wirkungen</u> Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein. Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen und die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Gehölzbeständen im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie den nach Abschluss der Bauarbeiten neugeschaffenen Gebäudestrukturen, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Gehölzstrukturen bzw. auf die dann neugeschaffenen oder modernisierten Gebäudestrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich der Feldsperling nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG trifft daher nicht zu.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG: Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
vermeiden	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Entnahme bzw. den Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen sowie durch die Modernisierungsarbeiten an den bestehenden Gebäuden ist nicht auszuschließen. Sollten die Rodungs- bzw. Umbauarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten: a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen und Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.): Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen bzw. Rückschnitte von Hecken und Gehölzstrukturen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. In Anlehnung daran sind auch die Umbaumaßnahmen in und an Gebäuden überwiegend in diese Zeit zu verlegen. b) Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie bei Gebäudeumbaumaßnahmen: Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie an den betroffenen Gebäudebestandteilen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen und die Einstellung der Umbaumaßnahmen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere anzuordnen. Der Feldsperling betreibt ein System mehrerer, in der Regel jährlich wechselnd genutzter Nistplätze, weshalb der Verlust eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zum vollständigen Verlust der Fortpflanzungsstätte führt. Grundsätzlich kann beim Feldsperling von einer flexiblen Standortwahl bei der Anlage ihrer Niststätten ausgegangen werden. Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutzstatus	
☒	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
☒	Rote Liste Deutschland: 3
Bestandsdarstellung	
Der Star ist eine Europa weit verbreitete Art und gilt als eine der häufigsten Vogelarten der Welt. Er bevorzugt Niederungen und montane Regionen, meidet jedoch extreme Hochgebirgslagen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐	nachgewiesen
☒	potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				
Der Star weist in Mecklenburg-Vorpommern einen zunehmenden und flächendeckenden Bestand auf. Die Bestandszahlen liegen derzeit im Bereich von ca. 340.000 – 460.000 Brutpaaren.				
<u>Deutschland:</u> Bundesweit weist der Star einen flächendeckenden aber stark rückläufigen Bestand auf.				
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja	☐ nein		
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	☐ ja	☒ nein		
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>				
- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen und Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie bei Gebäudeumbaumaßnahmen				
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):				
☐	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an			
☒	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:				
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
☒	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<u>Baubedingte Wirkungen</u>				
Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Gehölzentnahme- und Rückschnittmaßnahmen sowie die Gebäudeumbaumaßnahmen für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Durch den hohen Anteil an Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung bestehen dahingehend jedoch genug Ausweichmöglichkeiten für den Star.				
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>				
Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und den Wiederaufbau der Stallungen werden potenzielle Nistmöglichkeiten für den Feldsperling und andere gebäudebewohnende Arten geschaffen. Negative, anlagebedingte Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.				
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>				
Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein.				
Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen und die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Gehölzbeständen im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie den nach Abschluss der Bauarbeiten neugeschaffenen Gebäudestrukturen, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der				

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Lebensstätten für potenziell betroffene Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Gehölzstrukturen bzw. auf die dann neugeschaffenen oder modernisierten Gebäudestrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich der Star nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG trifft daher nicht zu.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:	
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Entnahme bzw. den Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen sowie durch die Modernisierungsarbeiten an den bestehenden Gebäuden ist nicht auszuschließen. Sollten die Rodungs- bzw. Umbauarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:	
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen und Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.):	
Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen bzw. Rückschnitte von Hecken und Gehölzstrukturen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. In Anlehnung daran sind auch die Umbaumaßnahmen in und an Gebäuden überwiegend in diese Zeit zu verlegen.	
b) Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie bei Gebäudeumbaumaßnahmen:	
Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie an den betroffenen Gebäudebestandteilen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen und die Einstellung der Umbaumaßnahmen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere anzuordnen.	
Der Star betreibt ein System mehrerer, in der Regel jährlich wechselnd genutzter Nistplätze, weshalb der Verlust eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zum vollständigen Verlust der Fortpflanzungsstätte führt. Grundsätzlich kann beim Star von einer flexiblen Standortwahl bei der Anlage ihrer Niststätten ausgegangen werden.	
Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	
Schutzstatus	
☒	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
☒	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 3
Bestandsdarstellung	
Die Schleiereule ist eine überwiegend in West-, Süd und Mitteleuropa vorkommende Art. Sie fehlt in Skandinavien und im Baltikum, in der Alpenregion sowie nördlich und westlich des Schwarzen Meeres. Sie bevorzugt waldarme Offen- und Kulturlandschaften und meidet alpine Gebirgslagen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐	nachgewiesen
☒	potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
Die Schleiereule ist in ganz Mecklenburg-Vorpommern vertreten, weist jedoch lückenhafte Bestände südöstlich der Müritz, auf Usedom und in den küstennahen Bereichen des Landkreises Vorpommern-Rügen auf. Die Bestandszahlen sind zunehmend und liegen derzeit bei ca. 650 – 1.100 Brutpaaren.	
<u>Deutschland:</u>	
Bundesweit sind die Bestände als stabil bis leicht rückläufig anzusehen. Die Schleiereule fehlt im Bereich des Ruhrgebiets, im Erzgebirge und der östlichen Lausitz sowie im Südschwarzwald und nahezu in ganz Bayern.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	☐ ja ☒ nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>	
- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei Gebäudeumbaumaßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
☐	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
☒	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:	
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedinge Wirkungen</u>	
Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Individuen ergeben. Zudem sorgen die Ummaßnahmen an den Gebäuden für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Ausweichmöglichkeiten in anderen, naheliegenden Gebäude, bestehen für potenzielle Vorkommen der Schleiereule nicht.	
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>	

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>) Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und den Wiederaufbau der Stallungen werden potenzielle Nistmöglichkeiten für die Schleiereule und andere gebäudebewohnende Arten geschaffen. Negative, anlagebedingte Wirkungen für die Rauchschnalbe sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. <u>Betriebsbedingte Wirkungen</u> Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störlwirkungen hinausgehen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein. Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden ist nicht auszuschließen. Der potenzielle Verlust ist, im Verhältnis zu den nach Abschluss der Bauarbeiten bereitstehenden bzw. neugeschaffenen Gebäudestrukturen im Plangebiet, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass maximal ein temporärer Funktionsverlust der Lebensstätten eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf die dann neugeschaffenen bzw. modernisierten Gebäudestrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Schleiereule nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG trifft daher nicht zu.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG: Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Modernisierungsmaßnahmen an den bestehenden Gebäuden ist nicht auszuschließen. Sollten die Umbauarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten: a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.): In Anlehnung an die Schutzzeiten für Gehölzbrüter sollten die Umbaumaßnahmen in und an den Gebäuden überwiegend im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchgeführt werden. b) Artenschutzkontrolle bei Arbeiten an Gebäuden sowie der Entnahme von Höhlenbäumen: Sollten die Umbaumaßnahmen nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den Gebäuden, speziell im Dach- und Giebelbereich, durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Bautätigkeiten unter Umständen einzustellen, bis die Brut und die Aufzucht der Jungtiere abgeschlossen wurden. Die Schleiereule betreibt während der Brutsaison nur einen Nistplatz, weshalb der Verlust eines Nestes mit dem Verlust der Fortpflanzungsstätte gleichzusetzen ist. Da sie bei der Standortwahl ihres Nistplatzes an Gebäudestrukturen gebunden ist, sind potenzielle Brutplätze so gut wie möglich zu erhalten bzw. Möglichkeiten zur Wiederansiedlung nach Beendigung der Baumaßnahmen zu schaffen. Im Falle eines Besatzes der Art ist der Umgang mit dieser in Zusammenarbeit mit der UNB abzustimmen. Ggf. sind Ersatzmaßnahmen festzulegen (s. V3). Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direk-

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	
ten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die nachstehenden Maßnahmen vorgesehen und situationsbedingt anzuwenden.

V1 Die Artenschutzbelange der Artengruppen Vögel und Fledermäuse sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

4.4.1 Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten

V2 Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu verhindern, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig (nach § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG).

Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen können, so ist eine Artenschutzkontrolle der zurückzuschneidenden bzw. zu entnehmenden Gehölze durchzuführen. Begonnene Bruten dürfen nicht gestört werden, es hat ein Baustopp zu erfolgen bis die Aufzucht der Jungtiere abgeschlossen ist. In Anlehnung an § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG sind auch Arbeiten an Gebäuden mit potenziellen Nistplätzen von Gebäudebrütern mit entsprechender Vorsicht und, im Idealfall, im genannten Zeitraum durchzuführen. Gleiches gilt auch für die Veränderung von Grundflächen aller Art, bei denen Boden- und Höhlenbrüter in ihrer Nistaktivität gestört werden könnten.

4.4.2 Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse und Brutvögel

V3 Vor Beginn jeglicher Sanierungsarbeiten an den Gebäuden ist eine artenschutzfachliche Kontrolle auf den Besatz bzw. die Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen. Eventuell erforderliche CEF- oder Ersatzmaßnahmen werden durch den Artenschutz-Gutachter festgelegt und der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.4.3 Vermeidungsmaßnahme Haselmaus

V4 Aufgrund des nicht vollständig auszuschließenden Vorkommens der Art Haselmaus ist die Baufeldfreimachung im Bereich der flächigen Brombeerbstände im Zeitraum von Mitte August bis Mitte Oktober durchzuführen. Alternativ kann durch eine gestaffelte Flächeninanspruchnahme (1. Rückschnitt der Gehölze im Winter, 2. Rodung der Stubben erst ab Ende der Überwinterung der Haselmaus etwa Mitte April) vermieden werden, dass sich noch Tiere im Baufeld aufhalten. Ein Befahren der Flächen mit Fahrzeugen bei Gehölzrückschnitten, z.B. mit Harvestern, ist zu unterlassen, um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden.

Der vorhabenbezogene Baubeginn (Baufeldfreimachung) darf erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Haselmäuse mehr im Baufeld befinden. Alle Maßnahmen sind zwingend durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung zu kontrollieren und dokumentieren.

Wenn die artspezifisch vorgegebenen Zeiten nicht eingehalten werden können oder wenn von dieser Vorgehensweise abgewichen werden soll, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Unter Beachtung der oben beschriebenen Vermeidungs- Minimierungsmaßnahmen treten projektbedingt keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 für Arten des Anhangs IV der HHF-RL oder europäische Vogelarten auf. Auf eine Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulässigkeit des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann daher verzichtet werden.

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Populationen im Naturraum und somit in der biogeografischen Region trotz einer Realisierung des Vorhabens insgesamt nicht verschlechtert.

Ein Antrag auf ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

6 Zusammenfassung

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 22 *Hertha-Hof Promoisel* der Gemeinde Sagard ergeben, dass für keine streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und keine der geschützten europäischen Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die Verbotstatbestände erfüllt sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können.

Im Zuge der Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die o.g. Arten sind keine nachhaltigen Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten.

Bei allen relevanten Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Stralsund, den 06.12.2018 / ergänzt Januar 2020



Literaturverzeichnis

- [1] Vökler, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- [2] Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein (2016). Anlage1: Artengruppen der europäischen Vogelarten. LBV-SH/AfPE – Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung
- [3] Gedeon, K.; C. Grüneberg, A. Mitschke (Hrsg.)(2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- [4] Bauer, H.-G., E. Bezzel, W. Fiedler (Hrsg.)(2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag Wiebelsheim
- [5] Bauer, H.-G., E. Bezzel, W. Fiedler (Hrsg.)(2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag Wiebelsheim

Internet:

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> - Kartenportal Umwelt

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html> - Bundesamt für Naturschutz, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Hertha-Hof Promoisel“ der Gemeinde Sagard

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen der Standort des ehemaligen Hertha-Hofs touristisch als Pferdepension und Wanderreitstation entwickelt werden. Mit der Etablierung eines Beherbergungsbetriebs soll das touristische Angebot in der Gemeinde ergänzt und Angebotslücken geschlossen werden.

Der vorhandene Gebäudebestand des Hertha-Hofes soll als kleine Pferdepension und Wanderreiterstation ausgebaut und damit eine funktionsgerechte Umnutzung der bestehenden Gebäude des früheren Hofes planungsrechtlich gesichert werden. Hierzu werden im Wohnhaus sowie dem ehemaligen Ökonomiegebäude Beherbergungsmöglichkeiten und in den bestehenden Stallungen dazugehörige Einstellmöglichkeiten in hochwertigen Pferdeboxen und Paddocks geschaffen. Die südlich anschließende Wiese (ca. 0,5 ha) steht als Koppel / Weide zur Verfügung. Ergänzt wird die Ausstattung um die erforderlichen reitsportlichen Funktionsräume (Sattel- / Futterkammer, Stroh- / Heulager) sowie Parkplätze für Pferdeanhänger. Den Gästen kann so auf dem Hertha-Hof neben der ländlichen Atmosphäre des ehemaligen Bauernhofs eine umfangreiche reitsportliche Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

Das Angebot richtet sich zum einen an Urlauber, die mit ihren Pferden für einen Reiturlaub auf die Insel kommen wollen. Für die Urlauber werden im Wohnhaus vier Gästezimmer entstehen, die auch als zwei jeweils komplette Apartments genutzt werden können. Zudem soll die frühere Böttcherei mit vier kleineren Ferienwohnungen wiederentstehen (insg. rund 20 Betten). Für die von den Urlaubern mitgebrachten Pferde stehen im Stall 10 Gastboxen (je 4 / 4 m) sowie ein Laufstall für bis zu 3 Pferde (36 qm mit 2 Ein- / Ausgängen) zur Verfügung (neben Boxen für die 4 Pferde der Eigentümer). Die Urlauber können mit Ihren Pferden auf dem eigenen Gelände trainieren und die abwechslungsreiche Landschaft am Rande des Nationalparks auf Reitwegen erkunden. • Zum anderen soll der Hertha-Hof als Station für Wanderreiter etabliert werden, die im „Heuhotel“ eine einfache Bleibe finden. Für die Wanderreiter, die häufig in Gruppen unterwegs sind, stehen im Obergeschoss des historischen Ökonomiegebäudes neben den Schlafplätzen eine Gästeküche mit angegliedertem Ess- und Aufenthaltsbereich sowie Sanitärräume zur Verfügung. Für die Pferde der Wanderreiter können im Außengelände je nach Gruppengröße mit mobilen Weidezäunen weitere Paddocks und Koppeln eingerichtet werden. Beim Wanderreiten legt man abhängig von der Strecke am Tag zwischen 20 und 40 km während des Ausritts zurück. Wanderreiten erfordert ein Netz an Unterkunftsmöglichkeiten für Reiter und Pferd, das derzeit auf der Insel nur lückenhaft gegeben ist. Die Attraktivität und damit die Nachfrage nach Wanderreiten wird mit dem Ausbau des Netzes zunehmen, so dass der Ausbau des Hertha-Hofs den Reitsport auf der Insel insgesamt stärken wird. Ergänzend ist Wohnen als Betriebswohnen zuzulassen, da eine ständige Aufsicht für die Tiere sowie die Anlage insgesamt gewährleistet werden muss.

Die Umweltprüfung konzentrierte sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet wurden die Auswirkungendes Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima /Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild, Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung(NATURA 2000), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen, der Artenschutz gem § 44 BNatSchG, der Baumschutz gem. §§ 18 und 19 NatSchAG MV und der Biotopschutz gem. § 20 NatSchAG MV, der Küsten- und Gewässerschutz gem. § 29 NatSchAG MV. Das Vorhaben berührt keine Natura 2000-Gebiete.

Aktuell wurde eine Biotoptypenkartierung erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. Naturschutzausführungsgesetz zugrunde liegt. Darüber hinaus wurden Einzelbäume erfasst. Eine Eingriffsbilanzierung wurde

vorgenommen.

Das Vorhaben stellt naturschutzfachlich einen Eingriff dar, der ausgeglichen werden konnte. Die Kompensation des Eingriffs erfolgte durch die Zahlung in das anerkannte Ökokonto RUE033 Saiser Bach Ia in der Landschaftszone Ostseeküstenland. Zur Kompensation des rechnerisch ermittelten Eingriffs wurden Ökokontopunkte im Wert von 6.346 EFÄ vertraglich gesichert und sind nachweislich erworben worden.

Im Zuge der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung sind Stellungnahmen mit inhaltlichen Hinweisen vom Landkreis Vorpommern Rügen und vom ZWAR, vom Landesamt für Gesundheit und Soziales MV, vom Bergamt, vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, und von der Deutschen Telekom abgegeben worden, die überwiegend berücksichtigt wurden.

Der vB-Plan 22 „Hertha-Hof Promoisel“ der Gemeinde Sagard ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung sowie angesichts der festgesetzten Minderungsmaßnahmen nicht zu erkennen. nicht zu erkennen.

Der Hof bietet die idealen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens. Die Lage im Außenbereich ermöglicht eine problemfreie und gegenüber Anwohnern belästigungsarme Tierhaltung, der Gebäudebestand deckt nahezu den vollständigen Bedarf des Vorhabens an Wohn- und Arbeitsflächen. Zudem befindet sich die Fläche innerhalb einer nach den gültigen Raumordnungsplänen ausgewiesenen Fläche für Tourismus und Landwirtschaft. Das Vorhaben erfüllt beide Vorgaben und stellt zugleich eine sehr umweltschonende Variante für eine Nutzung im Bereich des Fremdenverkehrs dar. Der Standort ist in das Reitwegenetz der Insel integriert. In Anbetracht der dargestellten Auswahlgründe ergibt sich für das Vorhaben keine ortsnahe Planungsalternative.